

Die Zuständigkeit für die auftragsweise Leistungserbringung nach dem SGB XIV

Henri Hofene

doi:10.17170/kobra-202103123503

Vorwort

Die vorliegende Arbeit basiert auf einer Masterarbeit, die im Wintersemester 2020/2021 von der Universität Kassel, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, zur Erlangung des akademischen Grades „Master of Laws“ (LL.M.) angenommen wurde. Dementsprechend möchte ich vor allem Herrn Prof. Dr. Felix Welti und Frau Prof. Dr. Minou Banafsche für die Betreuung danken und dafür, dass sie mich dazu ermutigt haben, diese Arbeit zu veröffentlichen.

Zur eindeutigen Referenzierung dieser Arbeit ist die DOI in das Literaturverzeichnis aufzunehmen.

Z.B. *Hofene, H.*, Die Zuständigkeit für die auftragsweise Leistungserbringung nach dem SGB XIV, doi:10.17170/kobra-202103123503.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	V
1 Einleitung.....	1
2 Einführung in das soziale Entschädigungsrecht.....	5
2.1 Die soziale Entschädigung i.S.d. § 5 SGB I.....	6
2.2 Das soziale Entschädigungsrecht in der Binnensystematik des Sozialrechts	8
2.3 Geschichte und Gegenwart des sozialen Entschädigungsrechts.....	9
3 Die Neuordnung des sozialen Entschädigungsrechts im SGB XIV.....	11
3.1 In das SGB XIV einbezogene Tatbestände des sozialen Entschädigungsrechts.....	11
3.2 Die Gesetzgebungskompetenz für die in das SGB XIV einbezogenen Tatbestände.....	12
3.3 Wesentliche Inhalte des SGB XIV.....	15
4 Die auftragsweise Leistungserbringung - Verteilung der Zuständigkeiten und Auftragsverhältnis.....	19
4.1 Die Zuständigkeit für die auftragsweise Leistungserbringung.....	19
4.1.1 Zuständigkeit der Krankenkassen gem. § 57 Abs. 2 und 3 SGB XIV..	19
4.1.2 Zuständigkeit der Pflegekassen gem. § 77 Abs. 2 und 3 SGB XIV.....	22
4.1.3 Zuständigkeit der Unfallkassen der Länder gem. § 57 Abs. 5 SGB XIV und § 77 Abs. 4 SGB XIV.....	22
4.1.3.1 Zuständigkeit für die Hilfsmittelversorgung gem. § 57 Abs. 5 SGB XIV.....	23
4.1.3.2 Zuständigkeit für die ergänzenden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit gem. § 77 Abs. 4 SGB XIV.....	26
4.2 Die gesetzliche Auftragsbeziehung zwischen der Versorgungsbehörde und den beauftragten Trägern.....	27
4.2.1 Grundsätze des gesetzlichen Auftrags gem. § 93 SGB X.....	29
4.2.2 § 30 Abs. 2 S. 1 SGB IV als lex specialis.....	30
4.2.3 Speziellere Regelungen nach dem SGB XIV.....	31
4.3 Zwischenfazit zu 4.1. und 4.2. - Identifikation der Schnittstellen.....	34
5 Übertragung weiterer Aufgaben durch § 112 S. 2 SGB XIV.....	37
5.1 Änderung des anwendbaren Leistungsrechts durch § 112 SGB XIV?.....	37
5.2 Übertragung der Zuständigkeit auf andere Träger gem. § 112 S. 2 SGB XIV?.....	38
6 Verfassungsrechtliche Betrachtung einer Abweichung von der Zuständigkeitsverteilung und dem anwendbaren Leistungsrecht.....	41

III

6.1 Die Möglichkeit der Änderung des anwendbaren Leistungsrechts vor dem Hintergrund der Art. 70 ff. GG.....	41
6.1.1 Art. 71 GG - Ausdrückliche Ermächtigung durch Bundesgesetz?.....	42
6.1.2 Eintritt der Sperrwirkung gem. Art. 72 Abs. 1 GG?.....	42
6.2 Die auftragsweise Leistungserbringung vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen Verwaltungskompetenzen - Abweichung gem. Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG durch Landesrecht?.....	44
6.2.1 Ausführung des SGB XIV in Landeseigenverwaltung gem. Art. 83, 84 GG?	45
6.2.1.1 Bundeseigenverwaltung gem. Art. 87b Abs. 1 S. 3 GG?	46
6.2.1.2 Fakultative Bundeseigen - bzw. Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG?	47
6.2.1.3 Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG?	48
6.2.1.3.1 Gewährung von Geldleistungen i.S.d. Art. 104a Abs. 3 S. 1 GG	49
6.2.1.3.2 Festlegung der mindestens hälftigen Kostentragung durch Bundesgesetz i.S.d. Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG	51
6.2.1.3.2.1 Art. 120 GG als lex specialis für den Bereich der Kriegsopferversorgung.....	53
6.2.1.3.2.2 Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG als lex specialis für den Bereich der Zivildienstschädigungen.....	54
6.2.1.3.2.3 Kostentragung für die von § 134 Abs. 1 SGB XIV erfassten Bereiche der Opferentschädigung.....	55
6.2.2 Abweichung von Regelungen der Behördeneinrichtung und des Verwaltungsverfahrens gem. Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GG.....	59
6.2.2.1 Die gesetzlichen Beauftragungen als Regelungen der Behördeneinrichtung?	60
6.2.2.2 Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder durch die gesetzlichen Beauftragungen?	64
6.3 Zwischenfazit und weiterführende Gedanken	65
7 Landesverfassungsrechtliche Voraussetzungen einer Aufgabenübertragung....	68
7.1 Vorrangige Ausführung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände gem. Art. 137 Abs. 1 - 3 HV?	70
7.1.1 Verwaltung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gem. Art. 137 Abs. 3 S. 1 HV und Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG	70
7.1.2 Zuständigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände gem. Art. 137 Abs. 1 bzw. 2 HV.....	71
7.2 Der Aufbau der Sozialversicherung gem. Art. 35 Abs. 1 HV	74

IV

8 Kritische Betrachtung der Sinnhaftigkeit der Aufgabenübertragung - Alternativen zur Vermeidung von Schnittstellenproblemen	76
9 Auswirkungen der auftragsweisen Leistungserbringung auf ausgewählte Instrumente zur Vermeidung von Schnittstellenproblemen	80
9.1 Die Zuständigkeitsklärung nach den §§ 14, 15 SGB IX	80
9.1.1 Die Bestimmung des leistenden Rehabilitationsträgers nach § 14 SGB IX.....	80
9.1.2 Die Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach § 15 Abs. 1 und 2 SGB IX.....	83
9.2 Die Erstattung selbstbeschaffter Leistungen nach § 18 SGB IX	85
9.3 Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch	87
10 Fazit und Ausblick.....	89
Literaturverzeichnis	VIII
Materialienverzeichnis.....	XXII

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
Aufl.	Auflage
Ausschussdrucks.	Ausschussdrucksache
Beschl. v.	Beschluss vom
BGH	Bundesgerichtshof
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BSeuchG	Bundes-Seuchengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	gesetzliche Krankenversicherung
GUV	gesetzliche Unfallversicherung
HessStGH	Staatsgerichtshof des Landes Hessen
HHG	Häftlingshilfegesetz

VI

h.M.	herrschende Meinung
HV	Hessische Verfassung
i.d.F.	in der Fassung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
i.S.d.	Im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
KOVVfG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung
KOVVwG	Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung
KOVZustV	Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung
LSG	Landessozialgericht
LSG NRW	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
LT-Drucks.	Landtagsdrucksache
n.F.	neue Fassung
OEG	Opferentschädigungsgesetz
Rn.	Randnummer
RVG	Reichsversorgungsgesetz
SG	Sozialgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
SGB VII	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch

VII

SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch
SGB XIV	Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch
StrRehaG	Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
u.a.	und andere
Urt. v.	Urteil vom
VerfGH Brandenburg	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg
VerfGH NRW	Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein- Westfalen
VwRehaG	Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZDG	Zivildienstgesetz

1 Einleitung

Durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 wird das soziale Entschädigungsrecht in einem vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XIV)¹ zusammengefasst und in das Sozialgesetzbuch eingeordnet.² Das SGB XIV wird ganz überwiegend zum 01.01.2024 in Kraft treten³ und soll den Zugang zu Leistungen der sozialen Entschädigung bürgernäher gestalten.⁴ Die Grundlinien dieses Gesetzes folgen dem Arbeitsentwurf eines SGB XIII, den das BMAS bereits am 10.01.2017 vorlegte.⁵

Neben einer Erweiterung der berechtigten Personengruppen⁶ und der Leistungsarten,⁷ sieht das SGB XIV unter anderem vor, dass die Unfallkassen der Länder Hilfsmittel gem. §§ 57 Abs. 5, 77 Abs. 4 SGB XIV und die Pflegekassen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit gem. § 77 Abs. 2 SGB XIV im Auftrag für die Versorgungsbehörde erbringen.⁸ Zudem bleibt die Zuständigkeit für die Krankenbehandlung, ähnlich dem bisherigen Recht, zwischen der Versorgungsbehörde und den Krankenkassen aufgeteilt, die gem. § 57 Abs. 2 SGB XIV auftragsweise Leistungen erbringen.⁹

Diese Zuständigkeitsverteilung wurde von verschiedenen Seiten¹⁰ und insbesondere durch den Bundesrat kritisiert, da ein kompliziertes und zersplittertes Leistungssystem geschaffen werde, das einer schnellen und zielgerichteten Hilfe für die Betroffenen entgegenstehe.¹¹ Es sei vorzugswürdig, wie in der gesetzlichen Unfallversicherung Leistungen aus einer Hand zu gewähren, um den Geschädigten möglichst einen einzigen Leistungsträger als Ansprechperson zur Seite zu stellen und Schnittstellen zu vermeiden.¹² Daher brachte der Bundesrat den Vorschlag

¹ Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - Art. 1 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652.

² BT-Drucks. 19/13824, S. 146.

³ Art. 60 Abs. 7 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652; Wenn in dieser Arbeit auf Normen des SGB XIV Bezug genommen wird, ist immer die zum 01.01.2024 in Kraft tretende Fassung der Normen gemeint.

⁴ BT-Drucks. 19/13824, S. 1 f.; BT-Drucks. 19/14870, S. 2.

⁵ *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (15).

⁶ *Krücker*, DAR 2020, 18 (21); *Weber*, RP-Reha 3/2019, 26 (29).

⁷ *Franke*, RP-Reha 3/2019, 5 (7); *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (15) zu den §§ 29 ff. SGB XIV.

⁸ BT-Drucks. 19/14870, S. 17 f.; BT-Drucks. 19/13824, S. 196, S. 205.

⁹ *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (15); *Kohte*, RP-Reha 3/2019, 59 (62).

¹⁰ *Schmidt*, SRa-SH 2017, 51 (52 f.); *Kohte*, RP-Reha 3/2019, 59 (62); *Breuer/Popa*, VersM 2019, 7 (10); *SoVD*, Ausschussdrucks. 19(11)505, S. 20 f.; *DGUV*, Ausschussdrucks. 19(11)505, S. 27 f.

¹¹ BR-Drucks. 351/19(B), S. 11.

¹² BR-Drucks. 351/19(B), S. 11 ff.; *Franke*, RP-Reha 3/2019, 5 (6); *Breuer/Popa*, VersM 2019, 7 (10); *Kranig*, SGB 2019, 65 (71).

ein, die Zuständigkeit für die Leistungsbereiche der Krankenbehandlung und Pflege den Unfallkassen der Länder zuzuweisen, die diese Leistungen dann nach den Vorschriften des SGB VII¹³ erbringen sollen.¹⁴ Die Bundesregierung lehnte diesen Vorschlag ab, da eine vollständige Übertragung der Leistungen zur Krankenbehandlung und Pflege auf die Unfallkassen neue Probleme aufwerfe und es zu Versorgungslücken kommen könne.¹⁵ Sie wies aber darauf hin, dass es durch die Regelung des § 112 SGB XIV jedem Bundesland überlassen sei, weitere Aufgaben auf die jeweilige Unfallkasse zu übertragen.¹⁶ Der Bundesrat stimmte dem Gesetz zu, forderte die Bundesregierung aber auf, den von ihm vorgeschlagenen Ansatz eingehend zu prüfen und zu evaluieren.¹⁷ Die Bundesregierung hat die Vornahme einer diesbezüglichen Evaluation mittlerweile abgelehnt.¹⁸ Damit dürfte die politische Diskussion um die Verteilung der Zuständigkeiten nach dem SGB XIV beendet sein, die rechtliche Auseinandersetzung befindet sich aber erst im Anfangsstadium. Herr Prof. Dr. Franke, der Opferbeauftragte der Bundesregierung, hatte zuvor bereits geäußert, er könne sich gut vorstellen, dass die Länder geschlossen von der Option Gebrauch machen, durch Landesrecht weitere Aufgaben auf ihre Unfallkassen zu übertragen.¹⁹

Im Zusammenhang mit der auftragsweisen Leistungserbringung im SGB XIV stellen sich zahlreiche klärungsbedürftige Fragen, von denen einige, aber selbstredend nicht alle, in der vorliegenden Arbeit beantwortet werden. Schwerpunkt dieser Arbeit ist die Frage, ob die im SGB XIV vorgesehenen Zuständigkeiten zur auftragsweisen Leistungserbringung zwingend sind oder ob der Vorschlag des Bundesrates, die Leistungsbereiche der Krankenbehandlung und Pflege auf die Unfallkassen zu übertragen und diesbezüglich das SGB VII für anwendbar zu erklären, durch den im Gesetzgebungsverfahren erwähnten § 112 SGB XIV verwirklicht werden könnte. Außerdem wird diese Norm in einen verfassungsrechtlichen Kontext gestellt und erörtert, ob bzw. inwiefern den Landesgesetzgebern

¹³ Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung, Art. 1 des Gesetzes v. 07.08.1996, BGBl. I, 1254, zuletzt geändert durch Art. 9a des Gesetzes v. 22.12.2020, BGBl. I, 3334.

¹⁴ BR-Drucks. 351/19(B), S. 11 ff.

¹⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 315 f.

¹⁶ BT-Drucks. 19/13824, S. 315 f.

¹⁷ BR-Drucks. 549/19(B), S. 1 f.

¹⁸ BR-Drucks. 418/20, S. 2.

¹⁹ Franke, RP-Reha 3/2019, 5 (8).

nach den Art. 70 ff. GG²⁰ und den Art. 83 ff. GG die Möglichkeit offensteht, von den im SGB XIV vorgesehenen Verwaltungszuständigkeiten bzw. dem anwendbaren materiellen Recht abzuweichen.

Rund um die Zuständigkeit der Unfall-, Pflege- und Krankenkassen stellen sich noch weitere Fragen, deren Beantwortung für die Bearbeitung der dargestellten zentralen Fragestellung unerlässlich ist. Es ist zu klären, welche Zuständigkeitsverteilung das SGB XIV vorsieht und für welche Leistungsbereiche welcher Leistungsträger zuständig ist. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage zu klären, wie das zwischen der Versorgungsbehörde und den beauftragten Trägern bestehende Auftragsverhältnis ausgestaltet ist. Die Aufsplitterung von Leistungszuständigkeiten im SGB XIV birgt das Risiko, dass Unsicherheiten hinsichtlich der Verwaltungszuständigkeit entstehen.²¹ Diese Arbeit leistet somit auch einen Beitrag zu einer übersichtlichen Darstellung der Zuständigkeiten im Bereich der auftragsweisen Leistungserbringung, identifiziert mögliche Unsicherheiten bereits im Voraus und gibt erste Lösungsvorschläge.

Da eine Übertragung weiterer Aufgaben des SGB XIV auf die Unfallkassen durch Landesrecht erfolgen würde, wird zudem am Beispiel der hessischen Landesverfassung untersucht, welche landesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen bei einer solchen Übertragung zu beachten sind. Die in dieser Arbeit diskutierte Übertragung weiterer Aufgaben des SGB XIV auf die Unfallkassen stellt nur eine Möglichkeit zur Vermeidung von Schnittstellenproblemen dar. Das Sozialrecht kennt darüber hinaus andere verfahrensrechtliche und leistungsrechtliche Instrumente, die diesem Ziel dienen.²² Es ist daher auch zu überprüfen, ob eine Aufgabenübertragung in den in dieser Arbeit herausgearbeiteten Grenzen dem Ziel dienlich ist, Schnittstellenprobleme zu vermeiden. Es wird auf ausgewählte Alternativen zur Vermeidung von Schnittstellenproblemen hingewiesen. Da § 112 SGB XIV bereits zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist,²³ ist die in dieser Arbeit stattfindende Erörterung der Handlungsmöglichkeiten der Landesgesetzgeber von besonderer Aktualität.

²⁰ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23.5.1949, BGBl. I, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 S. 2 des Gesetzes v. 29.09.2020, BGBl. I, 2048.

²¹ *Reche-Emden*, SRa-SH 2017, 27 (28).

²² *Fuchs*, in: Welti (Hrsg.), *Das Rehabilitationsrecht in der Praxis der Sozialleistungsträger*, S. 69 (72).

²³ Art. 60 Abs. 5 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652.

Die vorliegende Arbeit beantwortet die aufgeworfenen Fragen in vier aufeinander aufbauenden Schritten. Im ersten Schritt werden in den Gliederungspunkten 2. und 3. die Grundlagen erläutert, auf denen die weitere Arbeit fußt, denn die dortige Einführung in das soziale Entschädigungsrecht und in die wesentlichen Inhalte des SGB XIV ist die Grundlage für die weiteren Ausführungen.

Im zweiten Schritt wird im Gliederungspunkt 4. die konkrete Leistungszuständigkeit der Unfall-, Pflege- und Krankenkassen erläutert und deren rechtliche Beziehung zur Versorgungsbehörde dargestellt. Einerseits wird dadurch die im SGB XIV vorgesehene Zuständigkeitsverteilung verdeutlicht und andererseits wird im Zwischenfazit ein Blick auf die in der Literatur zum SGB XIV oft angesprochenen Schnittstellen ermöglicht, auf deren Vermeidung der Vorschlag des Bundesrates zielt.

Daran anschließend wird in einem dritten Schritt in den Gliederungspunkten 5. und 6. erörtert, ob die zuvor dargestellte Aufgabenverteilung zwingend ist und welche Abweichungsmöglichkeiten sich ggf. aus dem erwähnten § 112 SGB XIV sowie aus den grundgesetzlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen ergeben. Die Möglichkeit zur Abweichung von dem im SGB XIV vorgesehenen anwendbaren Recht wird anhand der Art. 70 ff. GG erörtert, die Frage nach der Abweichung von der Verwaltungszuständigkeit betrifft dagegen die Verwaltungsorganisation und ist daher anhand der Art. 83 ff. GG zu erörtern. In diesem Zusammenhang wird im Gliederungspunkt 7. auf die Frage eingegangen, welche landesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen bei einer Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unfallkassen der Länder zu beachten sind.

In einem vierten und letzten Schritt wird in den Gliederungspunkten 8. und 9. auf ausgewählte Alternativen eingegangen, die das Sozialrecht zur Vermeidung von Schnittstellenproblemen kennt, und diese werden auf mögliche Friktionen bzw. Neuerungen im Zusammenhang mit der im SGB XIV vorgesehenen auftragsweisen Leistungserbringung untersucht. Die Ausführungen zu diesem letzten Schritt dienen ebenso wie die Ausführungen zur Zuständigkeitsverteilung dem Ziel, Unsicherheiten und Probleme zu identifizieren und erste Lösungsansätze zu geben.

2 Einführung in das soziale Entschädigungsrecht

Das soziale Entschädigungsrecht ist kein in sich geschlossenes System, sondern umfasst diverse gesetzlich geregelte Entschädigungstatbestände, bei deren Eintritt die Bundesrepublik für den Ausgleich von gesundheitlichen Schädigungen aufkommt, weil für diese eine besondere Verantwortung der Allgemeinheit besteht.²⁴ Gesetze, die Entschädigungstatbestände enthalten, sind das BVG²⁵, das OEG²⁶, das IfSG²⁷ sowie das SVG²⁸ und das ZDG^{29,30}. Entschädigungstatbestände für die Entschädigung der Opfer rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR enthalten das HHG³¹, das StrRehaG³² und das VwRehaG^{33,34}. Diese Gesetze ordnet § 68 Nr. 7 SGB I³⁵ dem formellen Sozialrecht zu, soweit sie die entsprechende Anwendung des BVG vorsehen,³⁶ und enthält gleichsam einen Auftrag an den Gesetzgeber, diese Bereiche in das Sozialgesetzbuch einzuordnen.³⁷ Nur die Kriegsopferversorgung ist bisher zusammenhängend in einem Ge-

²⁴ *Hase*, in: Ruland/Becker/Axer, SRH, § 26 Rn. 1 u. 25; *Löbner*, SRa 2015, 182 (182).

²⁵ Gesetz zur Versorgung der Opfer des Krieges (BVG) v. 20.12.1950, BGBl. I, 791, neugefasst durch Bekanntmachung v. 22.1.1982, BGBl. I, 21, zuletzt geändert durch Art. 45 des Gesetzes v. 21.12.2020, BGBl. I, 3096.

²⁶ Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 07.01.1985, BGBl. I, 1, zuletzt geändert durch Art. 2a des Gesetzes v. 15.04.2020, BGBl. I, 811.

²⁷ Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) v. 20.07.2000, BGBl. I, 1045, zuletzt geändert durch Art. 4a des Gesetzes v. 21.12.2020, BGBl. I, 3136.

²⁸ Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz - SVG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 16.09.2009, BGBl. I, 3054, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 21.12.2020, BGBl. I, 3136.

²⁹ Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz - ZDG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 17.05.2005, BGBl. I, 1346, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652.

³⁰ *Kessler*, in: Kraher/Trenk-Hinterberger, SGB I, § 5 Rn. 11; *LSG NRW*, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03, Juris, Rn. 50; Siehe § 81 SVG, § 47 ZDG, § 1 ff. OEG, § 60 IfSG.

³¹ Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz - HHG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 02.06.1993, BGBl. I, 838, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652.

³² Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 17.12.1999, BGBl. I, 2664, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652.

³³ Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - VwRehaG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 01.07.1997, BGBl. I, 1620, zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652.

³⁴ *Kessler*, in: Kraher/Trenk-Hinterberger, SGB I, § 5 Rn. 11; *Eichenhofer*, Sozialrecht, Rn. 420; *LSG NRW*, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03, Juris, Rn. 50.

³⁵ Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil, Art. 1 des Gesetzes v. 11.12.1975, BGBl. I, 3015, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 15.02.2021, BGBl. I, 239.

³⁶ *Spellbrink*, in: KassKomm, SGB I, § 68 Rn. 3.

³⁷ *Weber*, RP-Reha 3/2019, 26 (27); *Spellbrink*, in: KassKomm, SGB I, § 68 Rn. 3.

setz, dem BVG, geregelt.³⁸ Dagegen ist die Versorgung der Gewaltopfer sowie der Impf-, Zivildienst- und Wehrdienstgeschädigten nur bezüglich der Tatbestandsvoraussetzungen geregelt und für die Rechtsfolgen wird auf das BVG verwiesen.³⁹ Über die genannten Gesetze hinaus werden in der Literatur auch vereinzelte weitere Tatbestände dem sozialen Entschädigungsrecht zugerechnet, auf die im Folgenden aber nicht eingegangen wird.⁴⁰ Hervorgehoben sei an dieser Stelle nur die sogenannte „unechte Unfallversicherung“, die materiell dem sozialen Entschädigungsrechts zugerechnet wird, aber formell der GUV angehört.⁴¹ In der vorliegenden Arbeit wird mit dem Begriff der sozialen Entschädigung jedoch die soziale Entschädigung im formellen Sinn gemeint, also die Entschädigung nach versorgungsrechtlichen Grundsätzen i.S.d. § 5 S. 1 SGB I.

Im Folgenden wird zunächst dargestellt, was die soziale Entschädigung i.S.d. § 5 SGB I auszeichnet. Anschließend wird die Stellung des sozialen Entschädigungsrechts innerhalb des Sozialrechts sowie seine historische und aktuelle Bedeutung erläutert.

2.1 Die soziale Entschädigung i.S.d. § 5 SGB I

§ 5 SGB I begründet keine subjektiv-öffentlichen Rechte auf soziale Entschädigung, nennt aber grobe Gesichtspunkte, die für die Tatbestände sozialer Entschädigung charakteristisch sein sollen⁴² und setzt somit „den Wertungsmaßstab für die Zuordnung von Schadensfällen zum sozialen Entschädigungsrecht“⁴³. Die Norm nennt keinen einheitlichen Grund für die soziale Entschädigung, unterscheidet aber zwischen den Fällen, in denen ein besonderes Opfer abgegolten wird, und der Entschädigung aus anderen Gründen.⁴⁴ Voraussetzung bei beiden Alternativen ist, wie bereits erwähnt, das Bestehen einer besonderen Verantwortung der Gemeinschaft. Während die Kriegsopferversorgung sowie die Entschädigung der Wehrdienst-, Zivildienst- und Impfgeschädigten unter die Abgeltung

³⁸ *Eichenhofer*, Sozialrecht, Rn. 420.

³⁹ *Rüfner*, in: FS BSG, S. 391 (391 f.); *Eichenhofer*, Sozialrecht, Rn. 420.

⁴⁰ Ausführliche Darstellung bei *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, S. 25 ff.

⁴¹ *Bley*, ZRP 1974, 193 (197 ff.); *Hase*, in: Ruland/Becker/Axer, SRH, § 26 Rn. 6; *Eichenhofer*, Sozialrecht, Rn. 417; *Schulin*, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, S. 94 ff.; *Bley/Kreikebohm/Marschner*, Sozialrecht, Rn. 925; *Müller-Volbehr*, ZRP 1982, 270 (271).

⁴² *Müller-Volbehr*, ZRP 1982, 270 (271); *Schnapp*, in: BochKomm SGB I, § 5 Rn. 15 f.

⁴³ *Meyer*, Soziales Entschädigungsrecht, S. 184.

⁴⁴ *Kessler*, in: Kraher/Trenk-Hinterberger, SGB I, § 5 Rn. 6.

eines besonderen Opfers zu subsumieren sind,⁴⁵ stellt die Opferentschädigung eine Entschädigung aus anderen Gründen i.S.d. § 5 S. 1 Alt. 2 SGB I dar.⁴⁶

Die erhöhte Verantwortung für die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten beruht auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, aus dem die staatliche Pflicht zum Schutz der Bevölkerung folgt⁴⁷ sowie auf der staatlichen Verantwortung für die Gewaltopfer, die aus dem Gewaltmonopol des Staates und dem teilweisen Versagen bei der Bekämpfung von Verbrechen resultiert.⁴⁸ Die erhöhte Verantwortung für die Kriegsoferversorgung sowie für die Entschädigung der Wehrdienst-, Zivildienst- und Impfgeschädigten basiert auf dem Grundgedanken, dass die erlittene gesundheitliche Schädigung in diesen Fällen ein Sonderopfer darstellt, das aus einem dem Staat zuzurechnenden Gefahrenbereich herrührt.⁴⁹ Auch wenn sich dadurch eine gewisse Nähe zum Staatshaftungsrecht zeigt und die Übergänge zwischen Staatshaftung und sozialer Entschädigung als „fließend“⁵⁰ bezeichnet werden, ist es dennoch von jenem zu unterscheiden.⁵¹ Der Gesetzgeber stellte auch in der Gesetzesbegründung zum SGB I klar, dass die soziale Entschädigung i.S.d. § 5 SGB I von der Staatshaftung zu unterscheiden ist.⁵² Anders als im Staatshaftungsrecht wird im sozialen Entschädigungsrecht für Schädigungen eingestanden, die meist nur mittelbar durch den Staat verursacht werden und somit nicht auf einer unmittelbaren Unrechtshandlung bei Ausübung öffentlicher Gewalt beruhen.⁵³

Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, dass dem sozialen Entschädigungsrecht auch eine haftungsrechtliche und insofern eine rechtsstaatliche Motivation innewohnt, da es Elemente der Wiedergutmachung enthält und auf die Entste-

⁴⁵ Hase, in: Ruland/Becker/Axer, SRH, § 26 Rn. 3; Möller, Finanzierung und Organisation des Sozialstaates, S. 300; Petri-Kramer, in: MAH SozR, § 34 Rn. 3.

⁴⁶ Hase, in: Ruland/Becker/Axer, SRH, § 26 Rn. 3 f.; Petri-Kramer, in: MAH SozR, § 34 Rn. 3; Körtek, ZIAS 2010/2011, 2 (3); Differenzierend Eichenhofer, Sozialrecht, Rn. 417.

⁴⁷ Dinnebier, Opferentschädigung als Sozialleistungstatbestand, S. 149; Di Fabio, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 2 Abs. 2 S. 1 Rn. 7.

⁴⁸ Dinnebier, Opferentschädigung als Sozialleistungstatbestand, S. 149; BSG, Urt. v. 16.12.2004 - B 9 VG 1/03 R, Juris, Rn. 31; Ähnlich schon BT-Drucks. 7/2506, S. 7; Zu den weiteren Begründungsansätzen Körtek, ZIAS 2010/2011, 2 (3 f.).

⁴⁹ Wulfhorst, Soziale Entschädigung, S. 88 f.; Kessler, in: Kraher/Trenk-Hinterberger, SGB I, § 5 Rn. 6.

⁵⁰ Becker, ZÖR 2010, 607 (613).

⁵¹ Zacher, DÖV 1972, 461 (470); Müller-Volbehr, ZRP 1982, 270 (271); Eichenhofer, Sozialrecht, Rn. 417; Becker, ZÖR 2010, 607 (613); BT-Drucks. 7/868, S. 23 f.

⁵² BT-Drucks. 7/868, S. 23 f.

⁵³ Müller-Volbehr, ZRP 1982, 270 (271); Schnapp, in: BochKomm SGB I, § 5 Rn. 33 ff.; Becker, Soziales Entschädigungsrecht, S. 92 f.; Eichenhofer, Sozialrecht, Rn. 417; BGH, Urt. v. 13.02.1956 - III ZR 175/54, Juris, Rn. 8 f.; Ähnlich schon Wannagat, NJW 1960, 1597 (1600).

hungsgründe des Gesundheitsschadens abstellt.⁵⁴ Soziale Entschädigung dient zudem maßgeblich der Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips.⁵⁵ Sie wird aufgrund der erhöhten sozialen Verantwortung der staatlichen Solidargemeinschaft geleistet, die für erlittene Schäden einsteht⁵⁶ und ist eng mit dem Gedanken der sozialen Gerechtigkeit verbunden, da sie auf die Herstellung materieller und tatsächlicher Gleichheit abzielt.⁵⁷ Soziale Entschädigung dient nicht vorrangig dem materiellen Ersatz des erlittenen Schadens, sondern der Sicherung der sozialen Existenz in der Zukunft.⁵⁸ Die soziale Entschädigung ist also weder rein sozialstaatlich motiviert, wie etwa die Sozialhilfe, noch rein rechtsstaatlich motiviert, wie etwa die Entschädigungsansprüche bei Amtshaftung.⁵⁹ Die soziale Entschädigung i.S.d. § 5 SGB I verbindet rechtsstaatliche und sozialstaatliche Elemente.⁶⁰

2.2 Das soziale Entschädigungsrecht in der Binnensystematik des Sozialrechts

In der tradierten Sozialrechtssystematik, die zwischen Versorgungs-, Versicherungs- und Fürsorgesystemen unterscheidet, lässt sich die soziale Entschädigung der Versorgung zuordnen.⁶¹ Nach der neueren Sozialrechtssystematik wird zwischen den Entschädigungs-, Vorsorge- sowie Hilfs- und Förderungssystemen unterschieden und die Charakteristika der sozialen Entschädigung lassen sich durch die Abgrenzung von den übrigen Teilgebieten herausstellen.⁶²

Von der sozialen Vorsorge unterscheidet sich die soziale Entschädigung dadurch, dass sie aus Steuermitteln finanziert wird, Risiken absichert, die nicht versicherbar sind und nicht in Umverteilungsgemeinschaften mit dem Zweck der gemein-

⁵⁴ *Bley*, ZSR 1974, 193 (207); *Bley/Kreikebohm/Marschner*, Sozialrecht, Rn. 14; *Müller-Volbehr*, ZRP 1982, 270 (272); *Kimmel*, Staatshaftung für Tumultschäden, S. 151.

⁵⁵ *Mehrtens*, Zum Begriff der sozialen Entschädigung im neuen Sozialgesetzbuch, S. 248 f.; *Meyer*, Soziales Entschädigungsrecht, S. 233 f.; *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, S. 93 f.; *Müller-Volbehr*, ZRP 1982, 270 (272); *Welti*, Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat, S. 303.

⁵⁶ *Meyer*, Soziales Entschädigungsrecht, S. 233; *Müller-Volbehr*, ZRP 1982, 270 (272).

⁵⁷ *Müller-Volbehr*, ZRP 1982, 270 (270); *Hsu*, Verfassungsrechtliche Schranken der Leistungsgesetzgebung im Sozialstaat, S. 28 f.

⁵⁸ *Schulte*, ZSR 1974, 588 (592); *Kimmel*, Staatshaftung für Tumultschäden, S. 151.

⁵⁹ *Hsu*, Verfassungsrechtliche Schranken der Leistungsgesetzgebung im Sozialstaat, S. 28 f. mit Bezug auf *Müller-Volbehr*, ZRP 1982, 270 (271 ff.).

⁶⁰ *Meyer*, Soziales Entschädigungsrecht, S. 233; *Müller-Volbehr*, ZRP 1982, 270 (272); *Bley*, ZSR 1974, 193 (207); *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, S. 93 f.; *Welti*, Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat, S. 303.

⁶¹ *Bley/Kreikebohm/Marschner*, Sozialrecht, Rn. 13 f.; *Knickrehm*, in: Knickrehm, HK-SER, vor § 1 BVG Rn. 6; *Bogs*, Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform, S. 15 ff.

⁶² *Zacher*, in: FS Zeidler, S. 571 (583 ff.); *Becker*, ZÖR 2010, 607 (613, 629 f.); *Bley/Kreikebohm/Marschner*, Sozialrecht, Rn. 17; *Eichenhofer*, Sozialrecht, Rn. 12 f.

schaftlichen Vorsorge organisiert ist.⁶³ Die soziale Entschädigung basiert, anders als die Sozialversicherung, nicht auf einem ausgeprägten Gegenseitigkeitsverhältnis.⁶⁴ Mit den Hilfs- und Förderungssystemen hat die soziale Entschädigung die Steuerfinanzierung gemein, setzt im Gegensatz zu diesen jedoch keine akute Bedarfslage voraus und gewährt ein höheres Leistungsniveau.⁶⁵ Zudem grenzt sich die soziale Entschädigung von den übrigen Systemtypen durch ihre kausale Ausrichtung ab, welche sie nur mit der GUV gemein hat, die ebenfalls auf bestimmte Verursachungszusammenhänge abstellt.⁶⁶

2.3 Geschichte und Gegenwart des sozialen Entschädigungsrechts

In der Form der Versorgung von Kriegsbeschädigten und ihrer Hinterbliebenen hat die soziale Entschädigung in Deutschland eine lange Rechtstradition,⁶⁷ die sich bis in das 17. Jahrhundert zurückverfolgen lässt.⁶⁸ In der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg war die Entschädigung der Kriegsoffer eine der größten sozialrechtlichen Aufgaben, auf die die Bundesrepublik am 20.12.1950 mit dem Erlass des BVG reagierte, das in der Tradition früherer Versorgungsgesetze steht.⁶⁹ 1951 machte allein die Kriegsofferversorgung nach dem BVG etwa 17,5 % des gesamten Bundeshaushalts aus.⁷⁰

In der Folgezeit sind neue Entschädigungstatbestände, wie z.B. die Versorgung von Zivildienstgeschädigten, die Impfpferentschädigung und die Gewaltopferentschädigung, gesetzlich geregelt worden, deren Positivierung sich an dem Vorbild der Kriegsofferversorgung orientierte.⁷¹ Diese Tatbestände verweisen größtenteils auf das Leistungsrecht der Kriegsofferversorgung, daher hat das BVG eine hervorzuhebende Bedeutung für das gesamte soziale Entschädigungsrecht inne und wird auch als Leitgesetz des sozialen Entschädigungsrechts bezeichnet.⁷²

⁶³ Zacher, in: FS Zeidler, S. 571 (583 ff.); Eichenhofer, SRA-SH 2017, 6 (7 f.).

⁶⁴ Bogs, Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform, S. 19; Bley/Kreikebohm/Marschner, Sozialrecht, Rn. 14.

⁶⁵ Zacher, in: FS Zeidler, S. 571 (586 f.); Zacher, DÖV 1972, 461 (461 f.).

⁶⁶ Zacher, in: FS Zeidler, S. 571 (583 ff.); Becker, in: Ruland/Becker/Axer, SRH, § 1 Rn. 17.

⁶⁷ Dau, SRA-SH 2017, 1 (1 ff.); Hase, in: Ruland/Becker/Axer, SRH, § 26 Rn. 12 ff.

⁶⁸ Schulz, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, S. 64 f.; Welte, Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat, S. 181 ff.

⁶⁹ Gelhausen, Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 1.

⁷⁰ Dau, SRA-SH 2017, 1 (5).

⁷¹ Becker, Soziales Entschädigungsrecht, S. 17.

⁷² Riefner, in: FS BSG, S. 391 (391 f.); Gelhausen, Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 2; Schmidt, SRA-SH 2017, 51 (51).

Die Kriegsopferversorgung verliert aufgrund der demographischen Entwicklung seit einiger Zeit stark an Bedeutung.⁷³ 1950 waren etwa vier Millionen Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene nach dem BVG versorgungsberechtigt,⁷⁴ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB XIV werden es noch etwa 36.000 sein.⁷⁵ Auch neuere Bereiche des sozialen Entschädigungsrechts, wie die Entschädigung rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen oder die Entschädigung der Zivildienstleistenden, stellen keine aktuellen Herausforderungen mehr dar.⁷⁶ Die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem OEG ist hingegen konstant bis steigend, daher wird innerhalb des sozialen Entschädigungsrechts insbesondere die Opferentschädigung an Bedeutung gewinnen.⁷⁷ Die heutzutage zahlenmäßig geringe Bedeutung des sozialen Entschädigungsrechts sowie der Bedeutungszuwachs der Opferentschädigung gegenüber der Kriegsopferversorgung sind wichtige Punkte, die bei einer Auseinandersetzung mit dem sozialen Entschädigungsrecht immer mitgedacht werden müssen. Dies schlägt sich auch in der Diskussion um das SGB XIV nieder, das in Zukunft die wesentlichen Inhalte des sozialen Entschädigungsrechts regeln wird.

⁷³ *Eichenhofer*, SRA-SH 2017, 6 (6); *Löbner*, SRA-SH 2017, 13 (14 f.).

⁷⁴ *Dau*, SRA-SH 2017, 1 (4).

⁷⁵ *Tabbara*, NZS 2020, 210 (211).

⁷⁶ *Eichenhofer*, SRA-SH 2017, 6 (6).

⁷⁷ BT-Drucks. 13824, S. 1; *Schmachtenberg*, SRA-SH 2017, 18 (19).

3 Die Neuordnung des sozialen Entschädigungsrechts im SGB XIV

Eine Neuordnung des sozialen Entschädigungsrechts wurde notwendig, weil das bisherige, auf der Kriegsopferversorgung nach dem BVG basierende System der sozialen Entschädigung, aus verschiedenen Gründen als nicht mehr zeitgemäß angesehen wurde.⁷⁸ Ein modernes soziales Entschädigungsrecht muss insbesondere den Bedürfnissen der Opfer von Gewalttaten Rechnung tragen.⁷⁹ Bisher stellen nur etwa 10 % der Opfer von Gewalttaten Anträge nach dem OEG, was unter anderem auf die geringe Bekanntheit des sozialen Entschädigungsrechts zurückgeführt wird.⁸⁰ Die Einordnung in das Sozialgesetzbuch dient daher auch maßgeblich dem Ziel, das soziale Entschädigungsrechts bekannter zu machen, damit mehr Menschen die dort vorgesehenen Leistungen in Anspruch nehmen.⁸¹

Im Folgenden wird dargestellt, welche Tatbestände des sozialen Entschädigungsrechts in das SGB XIV überführt wurden und worauf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diese Bereiche beruht. Anschließend werden die für diese Arbeit wesentlichen Neuerungen des SGB XIV dargestellt.

3.1 In das SGB XIV einbezogene Tatbestände des sozialen Entschädigungsrechts

Wie bereits angedeutet, wird nicht das gesamte soziale Entschädigungsrecht im SGB XIV zusammengefasst. Lediglich die Entschädigung der Gewaltopfer, der Zivildienstgeschädigten, der Impfgeschädigten und der Kriegsgeschädigten wird in das SGB XIV überführt. Das OEG und das BVG sowie die §§ 47 - 51 des ZDG und die §§ 60 - 64 des IfSG werden zum 01.01.2024 aufgehoben.⁸² Die übrigen in § 68 Nr. 7 SGB I aufgelisteten Gesetze gelten dann als besondere Teile des Sozialgesetzbuches, soweit sie die entsprechende Anwendung des Leistungsrechts des SGB XIV vorsehen.⁸³ Daher könnte man das SGB XIV als neues Leitgesetz der sozialen Entschädigung bezeichnen.⁸⁴

⁷⁸ BT-Drucks. 19/13824, S. 1 f; *Weber*, RP-Reha 3/2019, 26 (27); *Reinhard*, ZRP 2019, 221 (221); Differenzierend *Löbner*, SRA-SH 2017, 13 (13).

⁷⁹ *Weber*, RP-Reha 3/2019, 26 (26); *Kranig*, SGB 2019, 65 (70).

⁸⁰ *Müller-Piepenkötter*, SRA-SH 2017, 16 (17); BT-Drucks. 19/13824, S. 1.

⁸¹ BT-Drucks. 19/13824, S. 1.

⁸² Art. 60 Abs. 7 sowie Art. 7 Nr. 1, Art. 46 Nr. 5 und Art. 58 Nr. 2 und 15 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652.

⁸³ § 68 Nr. 7 SGB I in der gem. Art. 60 Abs. 7 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652 zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Fassung.

⁸⁴ Ähnliche Gedanken, aber nicht mit dieser Bezeichnung, *Knickrehm*, öffentliche Anhörung zur BT-Drucks. 19/13824, Protokoll-Nr. 19/62, S. 9.

§ 21 SGB XIV normiert eine Generalklausel, die den Opfern beider Weltkriege Ansprüche auf Leistungen der sozialen Entschädigung zuspricht und die Vielzahl an Entschädigungstatbeständen ablöst, die das BVG bisher vorsieht.⁸⁵ Schädigungen nach § 21 SGB XIV kommen vereinzelt noch heute in Betracht, beispielsweise durch so genannte „Blindgänger“ aus dem zweiten Weltkrieg.⁸⁶

Gem. § 13 Abs. 1 SGB XIV haben Opfer von Gewalttaten, die im Inland oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, Anspruch auf Leistungen der sozialen Entschädigung. § 14 SGB XIV führt aus, welche Tatbestände einer Gewalttat gleichstehen und § 15 SGB XIV normiert den Anspruch auf Leistungen bei Gewalttaten im Ausland, die nach Maßgabe des § 102 SGB XIV zu erbringen sind.

§ 23 SGB XIV bezieht die bisher im ZDG geregelte Entschädigung der Zivildienstgeschädigten in das SGB XIV ein. Der Tatbestand der Zivildienstschädigung ist eng verwandt mit dem Tatbestand der Wehrdienstschädigung und oft lassen sich Parallelen feststellen.⁸⁷ Die Entschädigung der Wehrdienstleistenden ist aber nicht in das SGB XIV überführt worden.

§ 24 SGB XIV bezieht die Entschädigung der Impfgeschädigten in das SGB XIV ein, die bisher in § 60 IfSG geregelt ist. Der Entschädigungstatbestand erfasst gesundheitliche Schädigungen, die in den in § 24 S. 1 Nr. 1 - 4 SGB XIV genannten Fällen infolge einer Schutzimpfung nach § 2 Nr. 9 IfSG oder einer spezifischen Prophylaxe nach § 2 Nr. 10 IfSG eingetreten sind und über das übliche Ausmaß einer Reaktion hinausgehen.⁸⁸

3.2 Die Gesetzgebungskompetenz für die in das SGB XIV einbezogenen Tatbestände

Die Gesetzgebungszuständigkeit für die in das SGB XIV einbezogenen Entschädigungstatbestände ergibt sich laut der Gesetzesbegründung aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 GG und Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG.⁸⁹

Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 GG weist dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und der Kriegshinterbliebenen zu. Von dieser Kompetenz ist nur die Entschädigung für Personenschäden

⁸⁵ Hansen, in: Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, Beitrag D10-2020, S. 6.

⁸⁶ BT-Drucks. 19/13824, S. 180.

⁸⁷ Gelhausen, Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 700 ff.

⁸⁸ BT-Drucks. 19/13824, S. 181; Roos, ZFSH/SGB 2020, 210 (212 f.).

⁸⁹ BT-Drucks. 19/13824, S. 151.

erfasst, weil kriegsbedingte Sachschäden gesondert in Art. 74 Abs. 1 Nr. 9 GG aufgeführt werden.⁹⁰ Da das SGB XIV nur die Entschädigung von Gesundheitsschäden vorsieht, ist für den Bereich der Kriegsopferversorgung lediglich die Kompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 GG erforderlich.

Folgt man der Gesetzesbegründung, müsste sich die Gesetzgebungskompetenz für die übrigen in das SGB XIV einbezogenen Bereiche somit aus der öffentlichen Fürsorge nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG ergeben. Die öffentliche Fürsorge stellt einen verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff dar.⁹¹ Die h.M. geht davon aus, dass dieser Gattungsbegriff auch die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten erfasst⁹² und auch das OEG hat der Gesetzgeber auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützt.⁹³ Die Kompetenz für den Erlass des ZDG, in dem bisher die Entschädigung der Zivildienstgeschädigten geregelt ist, wurde aber aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG gefolgert⁹⁴ und die Entschädigung bei Impfschäden wurde nach dem IfSG und zuvor nach dem BSeuchG auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG gestützt.⁹⁵ Es ist daher fraglich, ob der Gesetzgeber das SGB XIV lediglich auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 GG und Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG stützen konnte oder ob er auch auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG und Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG hätte zurückgreifen müssen.

Der Begriff der öffentlichen Fürsorge ist weit auszulegen⁹⁶ und eine auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützte Regelung muss nicht zwingend klassische Fürsorgeelemente aufweisen.⁹⁷ Entscheidend ist, ob eine absolute oder relative Notlage vorliegt, die durch steuerfinanzierte und gegenleistungsunabhängige Sozialleistungen vermindert wird.⁹⁸ Der Begriff der öffentlichen Fürsorge setzt gemäß dem Urteil des BVerfG zum Betreuungsgeldgesetz voraus, „dass eine besondere Situation zumindest potenzieller Bedürftigkeit besteht, auf die der Gesetzgeber rea-

⁹⁰ Uhle, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 73 Rn. 284.

⁹¹ BVerfG, Urt. v. 21.07.2015 - 1 BvL 44/86, Juris, Rn. 119; Oeter, in: MKS, GG, Art. 74 Rn. 59.

⁹² Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 74 Rn. 108; Kunig, in: Münch/Kunig, GG, Art. 74 Rn. 29; Oeter, in: MKS, GG, Art. 74 Rn. 59; Becker, Soziales Entschädigungsrecht, S. 153; a.A. Schulin, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, S. 103 ff.

⁹³ BT-Drucks. 7/2502, S. 12.

⁹⁴ BT-Drucks. 3/34, S. 8; BVerfG, Beschl. v. 08.12.1982 - 2 BvL 12/79, Juris, Rn. 40; Uhle, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 73 Rn. 45 u. 50.

⁹⁵ BT-Drucks. 14/2530, S. 39; Zum BSeuchG, BT-Drucks. 03/1888, S. 19; Schiwy sieht die Entschädigungsregelung als Annex zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG, Schiwy, Impfung und Aufopferungsentschädigung, S. 49; Für eine Kompetenz kraft Sachzusammenhangs, Rüfner, Gutachten für den 49. DJT, E 1 (E 10).

⁹⁶ BVerfG, Urt. v. 21.07.2015 - 1 BvF 2/13, Juris, Rn. 29; BT-Drucks. 19/13824, S. 151.

⁹⁷ Becker, Soziales Entschädigungsrecht, S. 153; Oeter, in: MKS, GG, Art. 74 Rn. 55 u. 59; a.A. Seiler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 74 Rn. 23.

⁹⁸ Oeter, in: MKS, GG, Art. 74 Rn. 55; a.A. Schulin, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, S. 105.

giert. Dabei genügt es, wenn eine - sei es auch nur typisierend bezeichnete und nicht notwendig akute - Bedarfslage im Sinne einer mit besonderen Belastungen einhergehenden Lebenssituation besteht, auf deren Beseitigung oder Minderung das Gesetz zielt.⁹⁹ Auf diese Auslegung der öffentlichen Fürsorge hat sich der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung offensichtlich bezogen, da er die Ausführungen des BVerfG teils wortgleich übernimmt.¹⁰⁰

Die im SGB XIV bestehende besondere Bedarfslage begründet der Gesetzgeber mit der Ausnahmesituation, in der sich Geschädigte nach einem schädigenden Ereignis befinden und dem daraus resultierendem Bedarf an stabilisierender Hilfe sowie dem besonderen Unterstützungsbedarf zur Wiedererlangung der Teilhabe an der Gesellschaft.¹⁰¹ Für die Einschlägigkeit des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG spricht zudem, dass es sich bei der Entschädigung von Impf- und Zivildienstschädigungen um eigenständige sozialrechtliche Ansprüche handelt, die keinen bloßen Annex zur Kompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG bzw. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG darstellen und daher mit einer gesonderten sozialrechtlichen Kompetenzgrundlage zu begründen sind.¹⁰² Auch in der jüngeren Vergangenheit hat sich der Gesetzgeber bei Gesetzesänderungen im sozialen Entschädigungsrecht ausschließlich auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG und Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 GG gestützt, selbst soweit die Soldatenversorgung betroffen war, für die ansonsten auch die Kompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG denkbar gewesen wäre.¹⁰³ Vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, dass der Gesetzgeber nicht nur die Opferentschädigung, sondern auch die Entschädigung bei Impf- und Zivildienstschädigungen auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützt hat.¹⁰⁴

Im Bereich des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG darf der Bundesgesetzgeber eine bundesrechtliche Regelung nur treffen, wenn diese erforderlich i.S.d. Art. 72 Abs. 2 GG ist. Das hat der Gesetzgeber erkannt und begründet, dass die bundesrechtliche Regelung des SGB XIV sowohl zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedürfnisse

⁹⁹ BVerfG, Urt. v. 21.07.2015 - 1 BvF 2/13, Juris, Rn. 29; Zustimmend *Papier/Shirvani*, in: Ruland/Becker/Axer, SRH, § 3 Rn. 18; *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, S. 153.

¹⁰⁰ Siehe Formulierungen bei BT-Drucks. 19/13824, S. 151.

¹⁰¹ BT-Drucks. 19/13824, S. 151.

¹⁰² So zum Impfschaden, *Becker*, Soziales Entschädigungsrecht, S. 155; Mit anderer Begründung, aber demselben Ergebnis *Eichenhofer*, SRa-SH 2017, 6 (12); Grundsätzlich gegen Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG als Grundlage für Regelungen des sozialen Entschädigungsrechts *Schulin*, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, S. 94 u. 105; *Mehrtens*, Zum Begriff der sozialen Entschädigung im neuen Sozialgesetzbuch, S. 188 f.

¹⁰³ BT-Drucks. 18/12041, S. 7.

¹⁰⁴ Zum Wahlrecht des Bundes bei mehreren in Betracht kommenden Kompetenztiteln *Schnap-auff*, in: Hömig/Wolff, GG, Vor Art. 70 ff. Rn. 5; *Degenhart*, NVwZ 2006, 1209 (1210).

als auch zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sei, da landesrechtliche Regelungen zu einer Ungleichbehandlung der Berechtigten und einer Auseinanderentwicklung der Lebensverhältnisse führen könnten.¹⁰⁵ Dies überzeugt, zumal die Ansprüche auf Leistungen der sozialen Entschädigung auch bisher auf bundesrechtlichen Regelungen beruhen und die Erforderlichkeit dieser Bundesgesetze weder in der Literatur noch in der Rechtsprechung bezweifelt wurde.

Die Gesetzgebungskompetenz für die in das SGB XIV einbezogenen Entschädigungstatbestände folgt somit aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 GG sowie aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Eine bundesrechtliche Regelung war erforderlich. Nachdem nun erläutert wurde, welche Bereiche in das SGB XIV einbezogen worden sind und auf welchen Kompetenztiteln sie beruhen, werden im Folgenden kurz die wesentlichen Inhalte des SGB XIV dargestellt.

3.3 Wesentliche Inhalte des SGB XIV

Um die Transparenz und somit die Durchsetzung sozialer Rechte i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB I zu fördern, ist das SGB XIV in einen allgemeinen Teil, der grundlegende Regelungen für die einbezogenen Bereiche enthält, und in besondere Teile, die Sonderregelungen für die einzelnen einbezogenen Tatbestände normieren, unterteilt.¹⁰⁶ Für Personen, deren Leistungsansprüche bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens des BVG bereits bestandskräftig festgestellt worden sind, gilt das BVG i.d.F. vom 31.12.2023 unter Maßgabe der §§ 142 ff. SGB XIV weiter, es sei denn, sie entscheiden sich gem. § 152 SGB XIV innerhalb eines Jahres für die Anwendung des neuen Rechts nach dem SGB XIV.

§ 2 Abs. 1 SGB XIV nennt mit den Geschädigten sowie deren Hinterbliebenen, Angehörigen und Nahestehenden die vier Gruppen, die als Berechtigte nach dem SGB XIV in Betracht kommen und denen, je nach Gruppenzugehörigkeit, unterschiedliche Leistungsansprüche zustehen.¹⁰⁷ Neu im Vergleich zum bisherigen Recht ist die Gruppe der Nahestehenden.¹⁰⁸ § 3 SGB XIV gibt eine Übersicht über den umfangreichen Leistungskatalog, der neben Leistungen der Krankenbehandlung auch Teilhabeleistungen, Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und diverse

¹⁰⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 151; Im Ergebnis *Eichenhofer*, SRA-SH 2017, 6 (12).

¹⁰⁶ *Tabbara*, NZS 2020, 210 (211); Zur Förderung sozialer Rechte *Kohte*, RP-Reha 3/2019, 59 (59).

¹⁰⁷ *Tabbara*, NZS 2020, 210 (213); *Weber*, RP-Reha 3/2019, 26 (28 f.).

¹⁰⁸ *Weber*, RP-Reha 3/2019, 26 (29).

Geldleistungen vorsieht. Durch das SGB XIV wird der Teilhabegedanke gestärkt, da Teilhabeleistungen grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen zu erbringen sind.¹⁰⁹ Teilhabeleistungen und Leistungen der Krankenbehandlung können gem. § 119 SGB XIV auch schon vor der formellen Anerkennung des schädigenden Ereignisses geleistet werden.¹¹⁰ Die Entschädigungsleistungen wurden zudem transparenter gefasst und erhöht.¹¹¹ Wie bisher werden Leistungen der sozialen Entschädigung gem. § 10 Abs. 1 SGB XIV grundsätzlich auf Antrag erbracht.¹¹²

Neu ist die Leistungsart der schnellen Hilfen, die gem. § 29 Abs. 1 SGB XIV das Fallmanagement und die Hilfe in einer Traumaambulanz umfasst.¹¹³ Das Fallmanagement gem. § 30 SGB XIV wird als eine neue Ausprägung der Sachleistung gesehen und soll Leistungsberechtigte bei der Inanspruchnahme aller benötigten Leistungen unterstützen sowie die Pflichten nach den §§ 13 - 15 SGB I ergänzen.¹¹⁴ Das Fallmanagement soll das „Gesicht der Behörde“ sein und Schnittstellenprobleme vermeiden.¹¹⁵ Die Traumaambulanzen gem. § 31 SGB XIV sollen effektive Frühinterventionsbehandlungen ermöglichen, um dauerhafte psychische Schädigungen abzuwenden.¹¹⁶ Zudem übernimmt die Traumaambulanz eine wichtige Rolle zur Unterstützung der Geltendmachung von Ansprüchen, da diese gem. § 35 Abs. 2 S. 1 SGB XIV verpflichtet ist, der Behörde den weiteren Therapiebedarf so frühzeitig wie möglich mitzuteilen, damit die Behörde die Leistungsberechtigten anschließend auf weitere psychotherapeutische Angebote verweisen kann.¹¹⁷ Sowohl das Fallmanagement als auch die Traumaambulanz haben eine Lotsen- und Mittlerfunktion.¹¹⁸ Mit dem erleichterten Verfahren nach § 115 SGB XIV wurde eine eigene verfahrensrechtliche Kategorie geschaffen, nach der es für die Erbringung der schnellen Hilfen genügt, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass die antragstellende Person nach dem Recht der sozialen Entschädigung anspruchsberechtigt sein kann.¹¹⁹

¹⁰⁹ BT-Drucks. 19/13824, S. 3; *Bahlke*, SVR 2020, 16 (18); *Reinhard*, ZRP 2019, 221 (223).

¹¹⁰ *Kohte*, RP-Reha 3/2019, 59 (62).

¹¹¹ *Bahlke*, SVR 2020, 16 (18); *Tabbara*, NZS 2020, 210 (212).

¹¹² *Tabbara*, NZS 2020, 210 (213).

¹¹³ *Drohse*, NZS 2019, 613 (617).

¹¹⁴ *Weber*, RP-Reha 3/2019, 26 (30).

¹¹⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 184; *Kohte*, RP-Reha 3/2019, 59 (61).

¹¹⁶ *Nielsson*, SGB 2019, 378 (383); *Weber*, RP-Reha 3/2019, 26 (30).

¹¹⁷ *Kohte*, RP-Reha 3/2019, 59 (60).

¹¹⁸ *Böwering-Möllenkamp*, SRa-SH 2017, 55 (57); *Kohte*, RP-Reha 3/2019, 59 (60).

¹¹⁹ *Kohte*, RP-Reha 3/2019, 59 (60); *Franke*, RP-Reha 3/2019, 5 (7).

Bisher wird zwischen der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge unterschieden. Die Kriegsopferfürsorge ähnelt in ihrer Zielrichtung der Sozialhilfe und umfasst die Leistungen nach §§ 25 - 271 BVG.¹²⁰ Zuständig sind aus traditionellen Gründen nicht die Versorgungsämter, sondern die Fürsorge- und Hauptfürsorgestellen.¹²¹ Durch das SGB XIV wird die Trennung zwischen Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge aufgehoben, sodass es nur noch einen einheitlichen Träger der sozialen Entschädigung gibt.¹²² Daher ist in Zukunft für alle Rechtsstreitigkeiten im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts gem. § 51 Abs. 1 Nr. 6 SGG n.F.¹²³ der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet.¹²⁴ Für die Kriegsopferfürsorge besteht bisher die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.¹²⁵

Neuerungen bringt das SGB XIV auch im Bereich der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. § 113 Abs. 2 SGB XIV sieht vor, dass sich die örtliche Zuständigkeit für die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten in Zukunft nach dem Wohnortprinzip bestimmt.¹²⁶ Sachlich zuständig für die Ausführung des sozialen Entschädigungsrechts sind nach dem bisherigen Recht die Versorgungsämter, die Landesversorgungsämtern und die Orthopädischen Versorgungsstellen. So beschreibt es zumindest § 24 Abs. 2 S. 1 SGB I, der aber lediglich Informationsfunktion hat und keine rechtsverbindliche Zuständigkeitsverteilung vorsieht.¹²⁷ Die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit ergibt sich bisher vor allem aus dem KOVvFG¹²⁸, dem KOVvwG¹²⁹ sowie aus der KOVZustV^{130, 131} die aber alle zum 01.01.2024 aufgehoben werden.¹³² Einige Bundesländer haben ihre Ver-

¹²⁰ *Gelhausen*, Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 211.

¹²¹ *Gelhausen*, Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 912.

¹²² BT-Drucks. 19/13824, S. 245.

¹²³ Sozialgerichtsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.09.1975, BGBl. I, 2535, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.01.2021, BGBl. I, 2, in der gem. Art. 60 Abs. 7 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652 zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Fassung.

¹²⁴ BT-Drucks. 19/13824, S. 245; *Nielsson*, SGb 2019, 378 (388).

¹²⁵ *Gelhausen*, Soziales Entschädigungsrecht, Rn. 211; BT-Drucks. 19/13824, S. 245.

¹²⁶ *Weber*, RP-Reha 3/2019, 26 (32).

¹²⁷ *Gitter*, in: *BochKomm SGB I*, § 5 Rn 1; *Kessler*, ZfS 2001, 235 (238).

¹²⁸ Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung i.d.F. der Bekanntmachung v. 06.05.1976, BGBl. I, 1169, zuletzt geändert durch Art. 156 des Gesetzes v. 29.03.2017, BGBl. I, 626.

¹²⁹ Gesetz über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8333-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes v. 03.05.2000, BGBl. I, 632.

¹³⁰ Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 833-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 23.06.1988, BGBl. I, 911.

¹³¹ *Kessler*, ZfS 2001, 235 (238).

¹³² Art. 58 Nr. 12 - 14 sowie Art. 60 Abs. 7 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652.

sorgungsverwaltung in der Vergangenheit neuorganisiert,¹³³ nachdem § 1 Abs. 2 KOVwG, der bis dahin die Pflicht zur Errichtung von Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern vorsah, abgeändert worden ist.¹³⁴ In Zukunft richtet sich die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts nach dem bereits erwähnten § 112 S. 1 SGB XIV, der es den Ländern überlässt, die sachlich zuständige Behörde zu bestimmen. Die durch Landesrecht bestimmten Behörden i.S.d. § 112 S. 1 SGB XIV sind auch für diverse andere Tatbestände des sozialen Entschädigungsrechts sachlich zuständig, die nicht in das SGB XIV überführt wurden, aber bezüglich der Behördenzuständigkeit auf dieses verweisen.¹³⁵

¹³³ *Ritz*, in: Deinert/Welti, SWKBR, Stichwort Versorgungsamt Rn. 5 ff.

¹³⁴ Art. 25 des zweiten Gesetzes zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz) v. 03.05.2000, BGBl. I, 632.

¹³⁵ § 10 Abs. 1 S. 1 HHG, § 25 Abs. 4 S. 1 StrRehaG, § 12 Abs. 4 S. 2 VerwRehaG in der gem. Art. 60 Abs. 7 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652 zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Fassung.

4 Die auftragsweise Leistungserbringung - Verteilung der Zuständigkeiten und Auftragsverhältnis

Nachdem nun die Grundlagen für den weiteren Gang der Untersuchung geschaffen wurden, wird das Augenmerk im Folgenden auf die Zuständigkeit für die auftragsweise Leistungserbringung gerichtet. Wie bereits erwähnt, sieht das SGB XIV für die Erbringung einiger Leistungen im Bereich der Krankenbehandlung und Pflege die Zuständigkeit der Pflege-, Unfall- und Krankenkassen vor, die diese Leistungen dann auftragsweise für die Versorgungsbehörde erbringen.

Zunächst wird dargestellt, welche Leistungen die Unfall-, Pflege- und Krankenkassen auftragsweise für die Versorgungsbehörde erbringen. Anschließend wird auf das zwischen der Versorgungsbehörde und den beauftragten Trägern bestehende Auftragsverhältnis eingegangen.

4.1 Die Zuständigkeit für die auftragsweise Leistungserbringung

Bereits nach dem bisherigen Recht ist nach § 18c Abs. 1 S. 3 BVG die Zuständigkeit für die medizinische Rehabilitation und die Krankenbehandlung zwischen dem Träger der sozialen Entschädigung und den Krankenkassen aufgeteilt.¹³⁶ Eine Leistungserbringung der Pflege- und Unfallkassen für die Versorgungsverwaltung ist im BVG bisher nicht vorgesehen. Normen, die den Unfall-, Pflege- und Krankenkassen Aufgaben in den Leistungsbereichen der Krankenbehandlung und Pflege zuweisen, sind § 57 Abs. 2, 3 und 5 SGB XIV sowie § 77 Abs. 2 - 4 SGB XIV. Die Versorgungsbehörde bleibt nur für die Erbringung der Leistungen zuständig, die nicht den Unfall-, Pflege- oder Krankenkassen zur auftragsweisen Erbringung zugewiesen sind. Dies folgt aus § 57 Abs. 6 S. 1 SGB XIV und § 77 Abs. 5 SGB XIV.

4.1.1 Zuständigkeit der Krankenkassen gem. § 57 Abs. 2 und 3 SGB XIV

Gem. § 57 Abs. 2 SGB XIV erbringt die Krankenkasse des Geschädigten die Leistungen der Krankenbehandlung nach § 42 SGB XIV, die diesbezüglichen Reisekosten nach § 53 SGB XIV und das Krankengeld der sozialen Entschädigung nach § 47 SGB XIV. Ist die geschädigte Person kein Mitglied einer Kran-

¹³⁶ *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (15); *Kohte*, RP-Reha 3/2019, 59 (62); *Vogl*, in: Knickrehm, HK-SER, § 18c BVG Rn. 5 f.

kenkasse, kann sie gem. § 57 Abs. 3 S. 1 SGB XIV eine nach § 173 SGB V¹³⁷ wählbare Krankenkasse in Anspruch nehmen.

§ 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XIV stellt eine dynamische Verweisung dar, die für die Leistungen der Krankenbehandlung auf die entsprechenden Regelungen nach dem SGB V verweist.¹³⁸ Durch § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XIV wird zudem auf die in diesen Leistungsbereichen vorgesehenen Satzungsleistungen der jeweiligen Krankenkasse verwiesen.¹³⁹ Der Leistungsanspruch nach § 42 Abs. 1 SGB XIV ist folglich deckungsgleich mit dem, den die Geschädigten nach dem SGB V gegen ihre Krankenkasse hätten.¹⁴⁰ § 42 Abs. 5 SGB XIV stellt den Verweis auf das Leistungsrecht des SGB V ausdrücklich unter den Vorbehalt einer abweichenden gesetzlichen Regelung innerhalb des SGB XIV. Eine Sonderregelung in diesem Sinne ist z.B. § 44 Abs. 2 SGB XIV, der abweichend von § 43c SGB V festlegt, dass Geschädigte Sachleistungen ohne Beteiligung an den Kosten erhalten.¹⁴¹ Für das Krankengeld der sozialen Entschädigung erklärt § 47 Abs. 1 SGB XIV die Regelungen zum Krankengeld nach dem SGB V für entsprechend anwendbar und modifiziert diese in den Absätzen 2 - 9 durch einige Sonderregelungen zugunsten der Geschädigten.¹⁴²

Die Krankenkassen sind unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 - 4 SGB XIV auch für die Gewährung von Leistungen zur Krankbehandlung an Geschädigte, Nahestehende, Angehörige und Hinterbliebene zuständig, wenn diese keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall haben, der Geschädigte bzw. die Person, von der sie ihren Anspruch ableiten, einen GdS von mindestens 50 hat und das Versagen von Leistungen eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Berechtigten werden dann so gestellt, als wären sie nach den Vorschriften des SGB V leistungsberechtigt.¹⁴³ Die Absätze 2 - 4 des § 42 SGB XIV machen somit aus Fürsorgegründen eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Leistungen der sozialen Entschädigung nur für anerkannte Schädigungsfolgen gewährt werden.¹⁴⁴

¹³⁷ Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung, Art. 1 des Gesetzes v. 20.12.1988, BGBl. I, 2477, zuletzt geändert durch Art. 12d des Gesetzes v. 11.02.2021, BGBl. I, 154.

¹³⁸ Mit Bezug zu § 38 des Arbeitsentwurfs nimmt *Schmidt* an, dass es sich um eine dynamische Rechtsgrundverweisung handelt, *Schmidt*, SRa-SH 2017, 51 (53).

¹³⁹ BT-Drucks. 19/13824, S.188.

¹⁴⁰ *Schmidt*, SRa-SH 2017, 51 (53); BT-Drucks. 19/13824, S. 188.

¹⁴¹ BT-Drucks. 19/13824, S. 188.

¹⁴² BT-Drucks. 19/13824, S. 191.

¹⁴³ BT-Drucks. 19/13824, S. 188.

¹⁴⁴ BT-Drucks. 19/13824, S. 188.

Auch die Erbringung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation liegt in der Zuständigkeit der Krankenkassen, da diese Leistungen gem. § 62 S. 2 SGB XIV im Rahmen der Leistungen zur Krankenbehandlung nach dem 5. Kapitel des SGB XIV erbracht werden.¹⁴⁵ Es wird die Geltung des 5. Kapitels des SGB XIV angeordnet, in dem sich sowohl die Zuständigkeitsbestimmung des § 57 SGB XIV als auch die dynamische Verweisung nach § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XIV befindet.¹⁴⁶ Dementsprechend verweist § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XIV auch auf die §§ 40 ff. SGB V, sodass die Krankenkassen innerhalb ihrer Zuständigkeit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in entsprechender Anwendung des SGB V erbringen.¹⁴⁷ Für die Leistungen der Krankenbehandlung und zur medizinischen Rehabilitation finden gem. § 42 Abs. 1 S. 2 SGB XIV die Grundsätze der Leistungserbringung des Rechts der GKV Anwendung, zu denen laut der Gesetzesbegründung unter anderem die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots gehört.¹⁴⁸ Als akzessorische Nebenleistung zu den Leistungen zur Krankenbehandlung und zur medizinischen Rehabilitation übernimmt die Krankenkasse Reisekosten in dem in § 53 SGB XIV vorgesehenen Umfang, der über das in § 60 Abs. 2 - 4 SGB V vorgesehene Maß hinausgeht.¹⁴⁹

Die Krankenkassen sind somit aufgrund der Zuständigkeitszuweisung in § 57 Abs. 2 SGB XIV im Bereich der Krankenbehandlung und der medizinischen Rehabilitation in der Regel für die Erbringung der Leistungen zuständig und diesbezüglich findet durch die Verweisung in § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XIV das SGB V Anwendung. Die darüber hinausgehenden Leistungen zur Krankenbehandlung und medizinischen Rehabilitation erbringt die Versorgungsbehörde selbst. § 43 Abs. 2 SGB XIV enthält eine nicht abschließende Auflistung dieser ergänzenden Leistungen.¹⁵⁰

¹⁴⁵ Schmidt, SRa-SH 2017, 51 (54) zur Regelung im Arbeitsentwurf; BT-Drucks. 19/13824, S. 198; Kohle, RP-Reha 3/2019, 59 (62).

¹⁴⁶ Schmidt, SRa-SH 2017, 51 (54) zur Regelung im Arbeitsentwurf.

¹⁴⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 188; Kohle, RP-Reha 3/2019, 59 (62); Schmachtenberg, SRa-SH 2017, 19 (21).

¹⁴⁸ BT-Drucks. 19/13824, S. 188.

¹⁴⁹ BT-Drucks. 19/13824, S. 194.

¹⁵⁰ BT-Drucks. 19/13824, S. 190; Kranig, RP-Reha 3/2019, 15 (21).

4.1.2 Zuständigkeit der Pflegekassen gem. § 77 Abs. 2 und 3 SGB XIV

Gem. § 72 Abs. 1 SGB XIV stimmt der Begriff der Pflegebedürftigkeit i.S.d. SGB XIV mit dem des SGB XI¹⁵¹ überein und gem. § 72 Abs. 2 S. 1 SGB XIV ist eine Entscheidung der Pflegekasse über den Pflegegrad für die Versorgungsbehörde bindend.

Die Pflegekassen sind gem. § 77 Abs. 2 SGB XIV für die Erbringung der in § 74 Nr. 1 SGB XIV genannten Leistungen bei Pflegebedürftigkeit zuständig. § 74 Nr. 1 SGB XIV verweist auf die entsprechende Anwendung des 4. Kapitels des SGB XI. Die Zuständigkeit der Pflegekassen erstreckt sich somit auf alle Leistungen der §§ 28 - 45f SGB XI.¹⁵² Die Leistungen werden von den Pflegekassen, bei denen die Geschädigten Mitglied sind, oder von der Pflegekasse, welche an die gem. § 57 Abs. 3 SGB XIV gewählte Krankenkasse angegliedert ist, erbracht.¹⁵³

Wenn die Leistungen nach § 74 Nr. 1 SGB XIV nicht zur Deckung des schädigungsbedingten Bedarfs ausreichen, werden gem. § 75 Abs. 1 S. 1 SGB XIV die notwendigen und angemessenen Kosten übernommen, die über die Leistungen nach dem SGB XI hinausgehen. § 75 Abs. 1 S. 2 SGB XIV zählt abschließend die Leistungen des SGB XI auf, für die eine Übernahme weiterer Kosten in Frage kommt.¹⁵⁴ Die ergänzenden Leistungen nach § 75 Abs. 1 SGB XIV liegen jedoch, ebenso wie die häusliche Pflege im Arbeitgebermodell nach § 76 SGB XIV, nicht in der Zuständigkeit der Pflegekasse.¹⁵⁵ Sie werden, mit Ausnahme des § 75 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB XIV, von der Versorgungsbehörde erbracht.

4.1.3 Zuständigkeit der Unfallkassen der Länder gem. § 57 Abs. 5 SGB XIV und § 77 Abs. 4 SGB XIV

Das SGB XIV sieht mit § 57 Abs. 5 SGB XIV und § 77 Abs. 4 SGB XIV an zwei Stellen die auftragsweise Zuständigkeit der Unfallkassen der Länder vor. Da der Gesetzgeber in den beiden genannten Normen und in den Gesetzesmaterialien den Begriff der „Unfallkassen der Länder“ verwendet,¹⁵⁶ dürften damit die Unfallkassen i.S.d. § 114 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VII gemeint sein bzw. die Unfallkassen für

¹⁵¹ Sozialgesetzbuch - Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung, Art. 1 des Gesetzes v. 26.05.1994, BGBl. I, 1014, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 15.02.2021, BGBl. I, 239.

¹⁵² *Knickrehm/Mushoff/Schmidt*, Neues SozEntschR, Rn. 242.

¹⁵³ BT-Drucks. 19/13824, S. 205.

¹⁵⁴ BT-Drucks. 19/13824, S. 204.

¹⁵⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 204 f.

¹⁵⁶ BT-Drucks. 19/13824, S. 152.

den Landes- und Kommunalbereich i.S.d. § 114 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SGB VII, wenn die Unfallkasse des jeweiligen Landes mit kommunalen Unfallversicherungsträgern zu einer gemeinsamen Unfallkasse zusammengeführt wurde.¹⁵⁷

4.1.3.1 Zuständigkeit für die Hilfsmittelversorgung gem. § 57 Abs. 5 SGB

XIV

Gem. § 57 Abs. 5 SGB XIV sind die Unfallkassen im Bereich der Krankenbehandlung für die Hilfsmittelversorgung nach § 46 SGB XIV sowie für die Erstattung der damit zusammenhängenden Fahrtkosten nach § 53 SGB XIV zuständig.

Die Hilfsmittelversorgung durch die Unfallkassen soll die Länder entlasten, da sie zukünftig keine orthopädischen Versorgungsstellen mehr vorhalten müssen und gleichzeitig soll für die Geschädigten ein hohes Versorgungsniveau gewährleistet werden, das mit dem bisherigen Recht vergleichbar ist.¹⁵⁸ Die Hilfsmittelversorgung ist insbesondere für die Kriegsgeschädigten von hoher Relevanz, hat für die zukünftig im Vordergrund stehende Opferentschädigung aber nur eine geringe Bedeutung, da sich Amputationen oft durch die verbesserte medizinische Versorgung vermeiden lassen und für psychische Schädigungsfolgen nur selten eine Versorgung mit Hilfsmitteln stattfindet.¹⁵⁹ Daher wird die Bedeutung der Hilfsmittelversorgung im sozialen Entschädigungsrecht in Zukunft zahlenmäßig abnehmen.¹⁶⁰

§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XIV übernimmt die Hilfsmitteldefinition des § 31 Abs. 1 SGB VII, die Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des SGB VII.¹⁶¹ Damit wird für den Bereich der Hilfsmittelversorgung eine abweichende Regelung i.S.d. § 42 Abs. 5 SGB XIV getroffen.¹⁶² § 46 Abs. 2 S. 1 SGB XIV nimmt die Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 2 SGB VII und die gemeinsamen Richtlinien der Verbände der Unfallversicherungsträger über die Hilfsmittelversorgung in Bezug. Für die Hilfsmittelversorgung gelten gem. § 46 Abs. 2 S. 2 SGB XIV die Grundsätze der Leistungserbringung des Rechts der GUV, von denen in der Gesetzesbegründung vor allem der in

¹⁵⁷ Nur zu den Unfallkassen i.S.d. § 116 Abs. 1 S. 2 SGB VII *DGUV*, Stellungnahme v. 07.01.2019, S. 5.

¹⁵⁸ BT-Drucks. 19/13824, S. 315.

¹⁵⁹ *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (16).

¹⁶⁰ *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (16).

¹⁶¹ BT-Drucks. 19/13824, S. 190; *Kohte*, RP-Reha 3/2019, 59 (61); *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (20).

¹⁶² BT-Drucks. 19/13824, S. 188.

§ 26 Abs. 2 S. 1 SGB VII verankerte Grundsatz „mit allen geeigneten Mitteln“ hervorgehoben wird.¹⁶³ Zahnärztliche und kieferchirurgische Behandlungen werden durch die Krankenkasse nach dem SGB V bzw. ergänzend durch die Versorgungsverwaltung nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB XIV erbracht, da Zahnersatz gem. § 46 Abs. 1 S. 2 SGB XIV nicht als Hilfsmittel gilt.¹⁶⁴

§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XIV regelt den Anspruch auf einen Pauschbetrag bei außergewöhnlichem Verschleiß von Kleidung und Wäsche. § 57 Abs. 5 S. 1 SGB XIV überträgt die Hilfsmittelversorgung nach § 46 SGB XIV auf die Unfallkassen, der Pauschbetrag bei Kleiderwäschemehrverschleiß ist aber nicht ohne weiteres von dem Begriff der Hilfsmittelversorgung erfasst.¹⁶⁵ Es ist also fraglich, ob die Unfallkassen auch den Pauschbetrag i.S.d. § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XIV erbringen. Für die diesbezügliche Zuständigkeit der Unfallkassen spricht, dass § 46 Abs. 2 S. 1 SGB XIV für Art und Umfang des Pauschbetrags ebenfalls auf § 31 Abs. 2 SGB VII verweist und ebenfalls die Grundsätze des Leistungserbringungsrechts der GUV gelten. Der Anspruch auf den Pauschbetrag bei Kleiderwäschemehrverschleiß wurde erst in der Beschlussempfehlung im Sinne einer redaktionellen Klarstellung in § 46 SGB XIV eingefügt, da zuvor im Gesetzentwurf unrichtigerweise davon ausgegangen wurde, dass der Begriff der Hilfsmittelversorgung den Pauschbetrag bei erhöhtem Verschleiß von Kleidung und Wäsche einschließe.¹⁶⁶ Es dürfte daher davon auszugehen sein, dass § 57 Abs. 5 S. 1 SGB XIV den gesamten § 46 SGB XIV, also sowohl die Hilfsmittelversorgung als auch den Pauschbetrag, in die auftragsweise Zuständigkeit der Unfallkassen überträgt.

Gem. § 46 Abs. 1 S. 1 SGB XIV wird die Hilfsmittelversorgung nach § 31 SGB VII nur für anerkannte Schädigungsfolgen der Geschädigten erbracht. Die Hilfsmittelversorgung für Nichtschädigungsfolgen sowie für Nahestehende, Angehörige und Hinterbliebene nach § 42 Abs. 2 - 4 SGB XIV dürfte somit nicht auf Grundlage des § 46 SGB XIV zu erbringen sein und daher in der Zuständigkeit der Krankenkassen liegen, die diese Leistungen nach den Regelungen des SGB V erbringen.¹⁶⁷ Dafür spricht auch § 42 Abs. 5 SGB XIV, der nur den Absatz 1 der Norm unter den Vorbehalt einer abweichenden Regelung im SGB XIV stellt, aber

¹⁶³ BT-Drucks. 19/13824, S. 190.

¹⁶⁴ BT-Drucks. 19/13824, S. 190; *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (19).

¹⁶⁵ *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (20); BT-Drucks. 19/14870, S. 32.

¹⁶⁶ BT-Drucks. 19/14870, S. 32; Zuvor noch kritisch zur Formulierung im Gesetzentwurf *DGUV*, Stellungnahme v. 07.01.2019, S. 3.

¹⁶⁷ *GKV-Spitzenverband*, Stellungnahme v. 01.11.2019, S. 20; Ebenso *Knickrehm/Mushoff/Schmidt*, Neues SozEntschR, Rn. 151.

nicht die Absätze 2 - 4. Für anerkannte Verschlimmerungsanteile i.S.d. § 41 Abs. 2 SGB XIV dürfte die Versorgung hingegen nach § 46 SGB XIV durch die Unfallkassen erfolgen,¹⁶⁸ weil § 41 eine allgemeine Vorschrift ist, die Grundsätze für alle Leistungen der Krankenbehandlung nach dem 5. Kapitel des SGB XIV regelt.¹⁶⁹ Außerdem stellt sich die Frage, ob die Krankenkassen für die Versorgung mit Hilfsmitteln zuständig sind, solange eine Schädigungsfolge noch nicht anerkannt worden ist, da sich § 46 Abs. 1 S. 1 SGB XIV nur auf anerkannte Schädigungsfolgen bezieht.¹⁷⁰ Es ist fraglich, ob diese Problematiken dem Gesetzgeber bewusst waren, da er in der Gesetzesbegründung noch ausführt, dass die Hilfsmittelversorgung „vollständig im Rahmen der Versorgung nach § 46 sichergestellt wird, sodass eine Leistungserbringung durch die Krankenkasse in Anwendung des § 33 SGB V sowie diesbezüglicher Satzungsregelungen nach § 11 Abs. 6 SGB V nicht in Frage kommt“¹⁷¹.¹⁷² Zumindest bezüglich der Hilfsmittelversorgung im Bereich des § 42 Abs. 2 - 4 SGB XIV sprechen die genannten Argumente für eine Zuständigkeit der Krankenkassen. Zu der Frage, ob die Krankenkassen für die Hilfsmittelversorgung zuständig sind, solange Schädigungsfolgen noch nicht anerkannt worden sind, ist eine Klarstellung des Gesetzgebers zu fordern, um mögliche Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Eine Lösung möglicher Probleme wäre in letzterer Konstellation aber auch über § 119 SGB XIV denkbar oder über § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IX, soweit Hilfsmittel als Leistungen zur Teilhabe gewährt werden.

Da die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gem. § 62 S. 2 SGB XIV im Rahmen der Leistungen zur Krankenbehandlung erbracht werden und insofern das 5. Kapitel des SGB XIV Anwendung findet, sind die Unfallkassen auch für die Gewährung von Hilfsmitteln zur medizinischen Rehabilitation zuständig. Auch zur Teilhabe am Arbeitsleben können gem. § 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB XIV i.V.m. § 49 Abs. 8 S. 1 Nr. 4 SGB IX¹⁷³ Hilfsmittel zu erbringen sein. Gleiches gilt für Leistungen zur sozialen Teilhabe gem. § 66 Abs. 1 SGB XIV i.V.m. § 113 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX und für Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 65 SGB XIV

¹⁶⁸ *GKV-Spitzenverband*, Stellungnahme v. 01.11.2019, S. 20.

¹⁶⁹ *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (19); Zur Regelung von Grundsätzen, BT-Drucks. 19/13824, S. 187 f.

¹⁷⁰ *DGUV*, Stellungnahme v. 07.01.2019, S. 4.

¹⁷¹ BT-Drucks. 19/13824, S. 188.

¹⁷² *GKV-Spitzenverband*, Stellungnahme v. 01.11.2019, S. 20.

¹⁷³ Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Art. 1 des Gesetzes v. 23.12.2016, BGBl. I, 3234 zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes v. 9.10.2020, BGBl. I, 2075.

i.V.m. § 112 Abs. 1 S. 5 SGB IX. Für die Erbringung der Hilfsmittelversorgung in diesen Teilhabebereichen sieht das SGB XIV aber nicht die Beauftragung der Unfallkassen vor, sodass diesbezüglich die Zuständigkeit der Versorgungsbehörde besteht. Dies ergibt sich auch aus dem Umkehrschluss aus § 62 S. 2 SGB XIV, der nur für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auf das 5. Kapitel des SGB XIV verweist. Es wird im sozialen Entschädigungsrecht in Zukunft also von maßgeblicher Bedeutung für die Verwaltungszuständigkeit und den anzuwendenden Leistungsmaßstab sein, ob ein Hilfsmittel als Leistung zur medizinischen Rehabilitation erbracht wird oder ob es einem der anderen Teilhabebereiche zuzuordnen ist.

4.1.3.2 Zuständigkeit für die ergänzenden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit gem. § 77 Abs. 4 SGB XIV

Zudem sind die Unfallkassen der Länder gem. § 77 Abs. 4 SGB XIV für die Erbringung von Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach § 75 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB XIV zuständig. Mit der Übertragung dieser Aufgabe an die Unfallkassen ist keine Anwendung des SGB VII verbunden, anders als im Bereich der Leistungen zur Krankenbehandlung fehlt es an der dafür notwendigen Verweisung.¹⁷⁴ Es ist fraglich, wie weit die gesetzliche Beauftragung in § 77 Abs. 4 SGB XIV gefasst ist und wie die Auftragszuständigkeit der Pflege- und Unfallkassen im Bereich der Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen abzugrenzen ist.

Wie bereits erwähnt, erbringen die Pflegekassen gem. § 77 Abs. 2 i.V.m. § 74 Nr. 1 SGB XIV die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, die im 4. Kapitel des SGB XI vorgesehen sind. Die Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen nach § 40 SGB XI sind davon nicht ausgenommen.¹⁷⁵ Sinn und Zweck des § 75 Abs. 1 SGB XIV ist es, schädigungsbedingte Bedarfe zu decken, wenn die Leistungen nach dem SGB XI nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen.¹⁷⁶ Da § 77 Abs. 4 SGB XIV nur auf § 75 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB XIV verweist, spricht dies dafür, dass die Zuständigkeit der Unfallkassen nur für die dort genannten ergänzenden Leistungen bei Pflegebedürftigkeit besteht, also nur für den Teil der Leistungen, der über das in § 40 SGB XI vorgesehene Maß hinausgeht.¹⁷⁷ Insoweit ist

¹⁷⁴ DGUV, Ausschussdrucks. 19(11)505, S. 29.

¹⁷⁵ So auch *Knickrehm/Mushoff/Schmidt*, Neues SozEntschR, Rn. 245.

¹⁷⁶ BT-Drucks. 19/13824, S. 204.

¹⁷⁷ *Verspohl*, SuP 2019, 71 (83).

es etwas missverständlich, wenn davon die Rede ist, dass die Unfallkassen die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen „nach Maßgabe des § 40 SGB XI“¹⁷⁸ bzw. „nach den Grundsätzen der Sozialen Pflegeversicherung (§ 40 SGB XI)“¹⁷⁹ erbringen. Zunächst, weil eine Leistungsgewährung in dem in § 40 SGB XI vorgesehenen Umfang keine ergänzende Leistung i.S.d. § 75 Abs. 1 S. 1 SGB XIV wäre, und zudem, weil die Leistungen in dem in § 40 SGB XI vorgesehenen Umfang bereits nach § 77 Abs. 2 SGB XIV i.V.m. § 74 Nr. 1 SGB XIV von den Pflegekassen erbracht werden.

§ 75 Abs. 1 S. 2 SGB XIV zählt abschließend die Leistungen auf, bei denen eine Gewährung ergänzender Leistungen in Betracht kommt und der Gesetzgeber wollte sich dabei auf die Leistungen beziehen, für die das SGB XI eine Höchstgrenze vorsieht.¹⁸⁰ Vor diesem Hintergrund dürfte die Regelung des § 75 Abs. 1 S. 2 SGB XIV insbesondere an die Leistungsbegrenzungen in § 40 Abs. 1 S. 3 und Abs. 4 S. 2 SGB XI anknüpfen.¹⁸¹ Die Unfallkassen übernehmen somit die notwendigen und angemessenen Kosten, die aufgrund der Leistungsbegrenzungen über den Leistungsumfang des § 40 SGB XI hinausgehen und daher nicht von den Pflegekassen nach § 74 Nr. 1 SGB XIV erbracht werden. Da bezüglich des anwendbaren Rechts keine Verweisung auf das SGB VII vorliegt, dürfte die Angemessenheit und Notwendigkeit dieser ergänzenden Leistungen unmittelbar nach § 75 Abs. 1 S. 1 SGB XIV zu beurteilen sein.¹⁸²

4.2 Die gesetzliche Auftragsbeziehung zwischen der Versorgungsbehörde und den beauftragten Trägern

Der Gesetzgeber stellt klar, dass die Unfall-, Pflege- und Krankenkassen, soweit sie Leistungen nach dem SGB XIV erbringen, im gesetzlichen Auftrag i.S.d. § 93 SGB X¹⁸³ für die Entschädigungsverwaltung tätig werden.¹⁸⁴ Die gesetzlichen Beauftragungen folgen im SGB XIV aus § 57 Abs. 2, 3 und 5 SGB XIV sowie aus § 77 Abs. 2 - 4 SGB XIV, nach denen die Unfall-, Pflege- und Krankenkassen die dort genannten Leistungen für die Entschädigungsverwaltung erbringen.

¹⁷⁸ SoVD, Ausschussdrucks. 19(11)505, S. 22.

¹⁷⁹ DGUV, Ausschussdrucks. 19(11)505, S. 28 f.

¹⁸⁰ BT-Drucks. 19/13824, S. 204.

¹⁸¹ DGUV, Stellungnahme v. 07.01.2019, S. 6 f.

¹⁸² Zur Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe *Knickrehm/Mushoff/Schmidt*, Neues SozEntschR, Rn. 247.

¹⁸³ Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz i.d.F. der Bekanntmachung v. 18.01.2001, BGBl. I, 130, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 11.02.2021, BGBl. I, 154.

¹⁸⁴ BT-Drucks 19/13824, S. 147; BT-Drucks. 19/14870, S. 17 f.

In einem gesetzlichen Auftragsverhältnis nimmt der Beauftragte Aufgaben des Auftraggebers wahr, die Verpflichtung des Auftraggebers besteht aber dem Grunde nach fort.¹⁸⁵ In § 57 Abs. 1 und 2 SGB XIV wird dies durch die Formulierung des Gesetzgebers deutlich, nach der die Versorgungsbehörde die Krankenbehandlung „durchführt“, die Kranken- und Unfallkassen aber bestimmte Leistungen „erbringen“.¹⁸⁶ „Erbringen“ meint dabei die „tatsächliche Bereitstellung der Leistung“¹⁸⁷ und der Begriff „durchführen“ ist im Sinne der rechtlichen Verantwortung für die Leistung zu verstehen.¹⁸⁸ Die rechtliche Verantwortung für die Leistung verbleibt also bei der Versorgungsbehörde und die Pflege-, Kranken- und Unfallkassen sind lediglich für die tatsächliche Bereitstellung der Leistung zuständig.¹⁸⁹ Wie aus den §§ 58 und 78 SGB XIV ersichtlich wird, erlassen die beauftragten Träger aber auch Verwaltungsakte, weshalb fraglich ist, ob es nicht zutreffender wäre, das „Erbringen“ i.S.d. §§ 57 Abs. 2, 77 Abs. 2 SGB XIV als tatsächliche Gewährung der Leistungen zu beschreiben, denn die tatsächliche Bereitstellung der Leistungen erfolgt auch im SGB XIV weitestgehend durch Dritte, wie die §§ 54 ff. SGB XIV zur Vergütung der Leistungserbringer verdeutlichen.

Das Auftragsverhältnis besteht im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Beauftragtem.¹⁹⁰ Die im Außenverhältnis bestehenden Befugnisse der beauftragten Träger ergeben sich insbesondere aus den spezialgesetzlichen Regelungen,¹⁹¹ in diesem Fall also vorrangig aus dem SGB XIV. Grundsätzlich wird zwischen dem vertraglichen und dem hier einschlägigen gesetzlichen Auftrag i.S.d. § 93 SGB X unterschieden.¹⁹² § 93 SGB X nimmt einen Teil der Regelungen des vertraglichen Auftragsrechts durch Verweisung in Bezug, die dadurch unmittelbar für alle gesetzlichen Auftragsverhältnisse Geltung erlangen, aber spezielleren gesetzlichen Regelungen gem. § 37 S. 1 SGB I nachgehen.¹⁹³ Um die Ausgestaltung der

¹⁸⁵ Hoffmann, VerwArch 1988, 314 (319); Dankelmann, in: Fichte/Plagemann, Sozialverwaltungsverfahrenrecht, § 7 Rn. 40; Herbst, in: KassKomm, SGB X, § 93 Rn. 9; BSG Urt. v. 28.10.2008 - B 8 SO 23/07 R, Juris, Rn. 22; BSG, Urt. v. 17.6.2008 - B 1 KR 30/07 R, Juris, Rn. 11.

¹⁸⁶ Kranig, RP-Reha 3/2019, 15 (15); Kohte, RP-Reha 3/2019, 59 (61 f.).

¹⁸⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 196.

¹⁸⁸ BT-Drucks. 19/13824, S. 196; Kranig, RP-Reha 3/2019, 15 (15); Kohte, RP-Reha 3/2019, 59 (61 f.); Vogl, in: Knickrehm, HK-SER, § 18c BVG Rn. 4; BSG, Urt. v. 10.12.2003 - B 9 VS 1/01 R, Juris, Rn. 15.

¹⁸⁹ BT-Drucks 19/13824, S. 196.

¹⁹⁰ Rüfner, in: FS BSG, S. 391 (432 f.); BSG, Urt. v. 15.12.1970 - 10 RV 789/68, Juris, Rn. 15.

¹⁹¹ Mutschler, in: KassKomm, SGB X, § 88 Rn. 2a.

¹⁹² Eichenhofer, in: Koppenfels-Spies/Wenner, SGB X, § 93 Rn. 2; Breitzkreuz, in: Diering/Timme/Stähler, SGB X, § 88 Rn. 2.

¹⁹³ Herbst, in: KassKomm, SGB X, § 93 Rn. 19; Dietmair, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB X, § 93 Rn. 4; Kretschmer, in: Ruland/Becker/Axer, SRH, § 8 Rn. 49.

zwischen der Versorgungsbehörde und den Unfall-, Pflege- und Krankenkassen bestehenden Auftragsbeziehung zu untersuchen, wird daher im Folgenden auf die durch § 93 SGB X geregelten Grundsätze eingegangen, um anschließend darzustellen, ob und inwiefern von diesen Grundsätzen durch speziellere Regelungen abgewichen wird.

4.2.1 Grundsätze des gesetzlichen Auftrags gem. § 93 SGB X

Gem. § 93 SGB X gelten § 89 Abs. 3 und 5 SGB X sowie § 91 Abs. 1 und 3 SGB X für die gesetzlichen Auftragsverhältnisse entsprechend. Ergänzend können die Grundsätze des bürgerlich-rechtlichen Auftragsverhältnisses hinzugezogen werden.¹⁹⁴

Der beauftragte Träger muss dem Auftraggeber gem. § 93 i.V.m. § 89 Abs. 3 SGB X von sich aus die erforderlichen Mitteilungen über die Ausführung des Auftrags machen, hat auf Verlangen des Auftraggebers Auskunft zu erteilen und ist diesem über sämtliche Inhalte des Auftragsverhältnisses zur Rechenschaft verpflichtet.¹⁹⁵ Zudem kann der Auftraggeber den Beauftragten gem. § 93 SGB X i.V.m. § 89 Abs. 5 SGB X an seine Auffassung binden. Der Begriff „Auffassung“ ist dabei nicht auf die Rechtsauffassung begrenzt, sondern umfasst z.B. auch die Beurteilung eines Gutachtens oder eines Sachverhalts sowie die Auffassung über die angemessene Gestaltung des Verfahrens.¹⁹⁶ Der Auftraggeber hat aus § 93 SGB X i.V.m. § 89 Abs. 5 SGB X gegenüber dem Beauftragten ein generelles sowie einzelfallbezogenes Weisungsrecht¹⁹⁷ und kann diesem daher auch Richtlinien oder Bearbeitungsschemata vorgeben, von denen der Beauftragte nur abweichen darf, wenn zu erwarten ist, dass der Auftraggeber dies wollen würde.¹⁹⁸ § 93 SGB X i.V.m. § 89 Abs. 5 SGB X gewährt dem Auftraggeber somit umfangreiche Einwirkungsbefugnisse auf die Tätigkeit des Beauftragten, die not-

¹⁹⁴ BSG, Urt. v. 11.9.1980 - 1 RA 75/79, Juris, Rn. 17; *Herbst*, in: KassKomm, SGB X, § 93 Rn. 8.

¹⁹⁵ *Senger*, in: Jahn/Jansen, SGB X, § 89 Rn. 10 ff.; *Dietmair*, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB X, § 93 Rn. 11.

¹⁹⁶ *Pickel*, SGB 1984, 1 (3); *Hochheim*, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 89 Rn. 7; *Senger*, in: Jahn/Jansen, SGB X, § 89 Rn. 14.

¹⁹⁷ *Pickel*, SGB 1984, 1 (3); *Hoffmann*, VerwArch 1988, 314 (329); *Herbst*, in: KassKomm, SGB X, § 93 Rn. 23; BSG, Urt. v. 28.09.2010 - B 1 KR 4/10 R, Juris, Rn. 21 spricht von einem Weisungsrecht zur „Art der Ausführung“ des Auftrags.

¹⁹⁸ *Pickel*, SGB 1984, 1 (3); *Senger*, in: Jahn/Jansen, SGB X, § 89 Rn. 15; *Hochheim*, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 89 Rn. 7.

wendig sind, damit er seiner fortbestehenden rechtlichen Verantwortung gegenüber den Leistungsberechtigten nachkommen kann.¹⁹⁹

Da § 93 SGB X nicht auf die Regelung des § 89 Abs. 1 SGB X verweist, handelt der gesetzlich Beauftragte grundsätzlich im eigenen Namen.²⁰⁰ Aufgrund der fehlenden Verweisung auf § 90 SGB X erlässt der gesetzlich beauftragte Träger grundsätzlich auch den Widerspruchsbescheid.²⁰¹ Gem. § 93 SGB X i.V.m. § 91 Abs. 3 SGB X kann der Beauftragte die Zahlung eines angemessenen Vorschusses für die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Aufwendungen verlangen²⁰² und der Auftraggeber ist gem. § 93 SGB X i.V.m. § 91 Abs. 1 SGB X verpflichtet, dem Beauftragten die Ausgaben für Sozialleistungen in Geld zu erstatten.²⁰³ Ausnahme von diesem Grundsatz ist der Fall, dass der Beauftragte schuldhaft Sozialleistungen zu Unrecht erbracht hat.²⁰⁴ § 93 SGB X verweist nicht auf § 91 Abs. 2 SGB X, daher findet eine Erstattung der übrigen aus dem Auftragsverhältnis entstandenen Kosten grundsätzlich nur statt, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist.²⁰⁵ Eine solche gesetzliche Vorgabe könnte aus dem im Folgenden zu thematisierenden § 30 Abs. 2 S. 1 SGB IV²⁰⁶ resultieren.

4.2.2 § 30 Abs. 2 S. 1 SGB IV als *lex specialis*

Gem. § 30 Abs. 2 S. 1 SGB IV dürfen Versicherungsträgern Aufgaben anderer Träger öffentlicher Verwaltung nur durch Gesetz übertragen werden und die dadurch entstehenden Kosten sind ihnen zu erstatten. Unfall- und Krankenkassen sowie die gem. § 46 Abs. 1 S. 2 SGB XI bei jeder Krankenkasse errichteten Pflegekassen sind Träger der Sozialversicherung und somit Versicherungsträger i.S.d. §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 2 S. 1 SGB IV.²⁰⁷ Durch die im SGB XIV vorgesehenen Auftragsnormen werden diesen Versicherungsträgern durch Gesetz Aufgaben

¹⁹⁹ Hoffmann, VerwArch 1988, 314 (329); Eichenhofer, in: Koppenfels-Spies/Wenner, SGB X, § 93 Rn. 3; Senger, in: Jahn/Jansen, SGB X, § 89 Rn. 14; Hochheim, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 89 Rn. 7.

²⁰⁰ BT-Drucks. 9/95, S. 20; Pickel, SGb 1984, 1 (6); Hoffmann, VerwArch 1988, 314 (323); Engelmann, in: Schütze, SGB X, § 93 Rn. 9; Herbst, in: KassKomm, SGB X, § 93 Rn. 26.

²⁰¹ BT-Drucks. 9/95, S. 20; Engelmann, in: Schütze, SGB X, § 93 Rn. 9; Herbst, in: KassKomm, SGB X, § 93 Rn. 26.

²⁰² Breitzkreuz, in: Diering/Timme/Stähler, SGB X, § 91 Rn. 13.

²⁰³ Dietmair, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB X, § 93 Rn. 13; Engelmann, in: Schütze, SGB X, § 93 Rn. 15.

²⁰⁴ Bley, DOK 1981, 143 (146); Dietmair, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB X, § 93 Rn. 13.

²⁰⁵ Engelmann, in: Schütze, SGB X, § 93 Rn. 17; Herbst, in: KassKomm, SGB X, § 93 Rn. 27.

²⁰⁶ Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung, i.d.F. der Bekanntmachung v. 12.12.2009, BGBl. I, 3710, 3973; 2011, BGBl. I, 363, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11.02.2021, BGBl. I, 154.

²⁰⁷ Köster, in: Kreikebohm, SGB IV, § 29 Rn. 5; Winkler, in: Winkler, SGB IV, § 29 Rn. 4.

übertragen, die gem. § 111 SGB XIV originär den Ländern obliegen. Der Tatbestand des § 30 Abs. 2 S. 1 SGB IV ist somit erfüllt, die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Kosten müssen daher gem. § 30 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGB IV erstattet werden.

§ 30 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGB IV ist im Sozialversicherungsrecht gegenüber § 93 SGB X die speziellere Regelung und enthält, anders als § 93 SGB X, die Verpflichtung zur Erstattung der im Zusammenhang mit der Ausführung des gesetzlichen Auftrags entstandenen Verwaltungskosten.²⁰⁸ Dadurch wird verhindert, dass die gesetzliche Aufgabenübertragung gleichsam zu einer Übertragung der Verwaltungskosten führt.²⁰⁹ § 30 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGB IV ist für gesetzlich beauftragte Sozialversicherungsträger daher die Anspruchsgrundlage für die Erstattung von Verwaltungskosten, solange der Gesetzgeber spezialgesetzlich nichts anderes bestimmt.²¹⁰ Wichtig für das Verständnis der Norm ist, dass § 30 SGB IV zwischen Aufgaben und Zuständigkeiten differenziert.²¹¹ Eine nach § 30 Abs. 2 S. 1 SGB IV durch Gesetz übertragene Aufgabe wird daher nicht zur eigenen Aufgabe i.S.d. § 30 Abs. 1 SGB IV, sondern es wird nur eine Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe begründet, die aber eine fremde Aufgabe bleibt.²¹²

Eine Pflicht zur Erstattung der Aufwendungen für Sozialleistungen folgt also aus § 93 SGB X i.V.m. § 91 Abs. 1 S. 1 SGB X und da im SGB XIV Versicherungs-träger gesetzlich beauftragt werden, folgt aus § 30 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGB IV die Pflicht zur Erstattung der in Zusammenhang mit den Aufträgen angefallenen Verwaltungskosten. Der Gesetzgeber kann aber speziellere Regelungen vorsehen.

4.2.3 Speziellere Regelungen nach dem SGB XIV

Das Wesen eines gesetzlichen Auftragsverhältnisses bestimmt sich maßgeblich nach den spezialgesetzlichen Vorschriften.²¹³ Im Folgenden wird untersucht, welche Vorgaben das SGB XIV für die gesetzlichen Auftragsverhältnisse macht.

²⁰⁸ BSG, Urt. v. 11.10.1988 - 3/8 RK 2/87, Juris, Rn. 15; Neumann, NZS 2004, 281 (283); Engelmann, in: Schütze, SGB X, § 93 Rn. 18; Herbst, in: KassKomm, SGB X, § 93 Rn. 27.

²⁰⁹ Neumann, NZS 2004, 281 (283); Engelmann, in: Schütze, SGB X, § 93 Rn. 18; Herbst, in: KassKomm, SGB X, § 93 Rn. 27.

²¹⁰ BSG, Urt. v. 11.10.1988 - 3/8 RK 2/87, Juris, Rn. 15; Neumann, NZS 2004, 281 (283); Engelmann, in: Schütze, SGB X, § 93 Rn. 18; Herbst, in: KassKomm, SGB X, § 93 Rn. 27.

²¹¹ Neumann, NZS 2004, 281 (283); Zur Differenzierung zwischen Aufgaben und Zuständigkeiten Flint, Die Übertragung von Hoheitsrechten, S. 109.

²¹² Neumann, NZS 2004, 281 (283); Zur Differenzierung zwischen Aufgaben und Zuständigkeiten Flint, Die Übertragung von Hoheitsrechten, S. 109; BVerwG, Urt. v. 23.02.2011 - 8 C 53/09, Juris, Rn. 21; Heinze, in: FS Krasney, S. 185 (187).

²¹³ Breitkreuz, in: Diering/Timme/Stähler, SGB X, § 93 Rn. 5.

Bezüglich der Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids sieht das SGB XIV abweichende Regelungen vor. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Unfall- und Krankenkassen, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit gem. § 57 SGB XIV treffen, entscheidet gem. § 58 SGB XIV die für den Träger der sozialen Entschädigung zuständige Widerspruchsbehörde. Dies ist notwendig, weil die Widerspruchsstellen der Kranken- und Unfallkassen gem. § 85 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGG nur in Angelegenheiten der Sozialversicherung für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig sind.²¹⁴ Das gleiche gilt gem. § 78 SGB XIV für Widersprüche gegen Entscheidungen der Unfall- und Pflegekassen im Bereich der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

Die Regelungen zum Widerspruchsverfahren verdeutlichen, dass die Unfall-, Pflege- und Krankenkassen Verwaltungsakte gegenüber den Geschädigten erlassen. Der Gesetzgeber dürfte im SGB XIV an die bisher nach § 18c BVG bestehende Rechtslage anknüpfen,²¹⁵ nach der die übertragenen Aufgaben grundsätzlich eigenständig wahrzunehmen sind, sofern die Versorgungsbehörde keine besonderen Vorgaben bezüglich der Ausführung macht.²¹⁶ Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Versorgungsbehörde über die Leistungsgewährung dem Grunde nach entscheidet.²¹⁷ Wie nach dem bisherigen Recht dürfte es den beauftragten Trägern somit nicht zustehen, negativ über die Leistungspflicht zu entscheiden, ohne vorher auf eine entsprechende Entscheidung der Versorgungsverwaltung hinzuwirken.²¹⁸ Die Auffassung der Versorgungsbehörde hinsichtlich der Leistungspflicht bindet nach dem bisherigen Recht den beauftragten Träger.²¹⁹ Dies dürfte für das SGB XIV bereits aus § 93 SGB X i.V.m. § 89 Abs. 5 SGB X folgen.

²¹⁴ BT-Drucks. 19/13824, S. 196.

²¹⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 315: „Die Regelungen im Gesetzentwurf knüpfen im Bereich der Krankenbehandlung an ein seit Jahrzehnten bewährtes und funktionsfähiges System an“.

²¹⁶ *Renk*, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bei Krankheit, S. 103; Zu den Aufgaben der Krankenkassen nach dem SGB XIV *GKV-Spitzenverband*, Stellungnahme v. 01.11.2019, S. 26; BT-Drucks. 19/13824, S. 193: „Der Verwaltungsbehörde ist grundsätzlich die Möglichkeit zur Überprüfung des Leistungsbegehrens einzuräumen“.

²¹⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 196; BT-Drucks. 19/13824, S. 193.

²¹⁸ BT-Drucks. 19/13824, S. 193; Zum bisherigen Recht *Renk*, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bei Krankheit, S. 103; *Vogl*, in: Knickrehm, HK-SER, § 18c BVG Rn. 6; *BSG*, Urt. v. 10.12.2003 - B 9 VS 1/01 R, Juris, Rn. 15 f.

²¹⁹ *Vogl*, in: Knickrehm, HK-SER, § 18c BVG Rn. 6; *BSG*, Urt. v. 10.12.2003 - B 9 VS 1/01 R, Juris, Rn. 15 f.

Die Erstattung der Verwaltungskosten und der Aufwendungen für Sozialleistungen ist im SGB XIV spezialgesetzlich geregelt.²²⁰ Für die Erstattung der auftragsweise erbrachten Sozialleistungen sehen die §§ 60 Abs. 1, 61 Abs. 1, 80 Abs. 1 und 81 Abs. 1 SGB XIV vor, dass den Kranken-, Unfall- und Pflegekassen die Aufwendungen erstattet werden müssen und dass dies aus verwaltungsökonomischen Gründen durch eine halbjährliche Erstattung geschieht.²²¹ Die §§ 60 Abs. 2, 61 Abs. 2, 80 Abs. 2 und 81 Abs. 2 SGB XIV bestimmen, dass halbjährlich Verwaltungskosten in Höhe von 5 % des nach dem jeweiligen Absatz 1 anfallenden Betrags an die Kranken-, Unfall- und Pflegekassen erstattet werden. Die Zahlung angemessener Vorschüsse in Form von Abschlagszahlungen auf die Erstattungsansprüche soll über § 91 Abs. 2 SGB X hinaus auch auf Verlangen der Versorgungsbehörde möglich sein.²²²

Gem. §§ 60 Abs. 3, 80 Abs. 3 SGB XIV sollen die Ansprüche der Kranken- und Pflegekassen ab dem 01.01.2027 pauschaliert abgegolten werden und eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesstelle für soziale Entschädigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen soll dazu Näheres bestimmen. Eine pauschalierte Abgeltung verstößt nicht gegen § 30 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGB IV, wenn die Kostenerstattung ansonsten einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen würde,²²³ wovon der Gesetzgeber vorliegend ausgeht.²²⁴ Auch § 93 SGB X steht einer Pauschalierung nicht entgegen, sofern diese, wie vorliegend, Gegenstand einer Verwaltungsvereinbarung ist.²²⁵ Die Länder können gem. §§ 61 Abs. 3, 81 Abs. 3 SGB XIV mit ihren Unfallkassen individuelle Vereinbarungen zur Vereinfachung der Durchführung der Erstattungen abschließen.

Das SGB XIV regelt also Spezielleres zur Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheids und bezüglich der Kostenerstattung. Da das SGB XIV für die übrigen durch § 93 SGB X in Bezug genommenen Regelungen keine abweichenden Regelungen vorsieht, gelten diese auch für die gesetzlichen Auftragsverhält-

²²⁰ Zu spezielleren Regelungen und der damit verbundenen teilweisen Verdrängung des SGB X siehe *LSG Baden-Württemberg*, UrT. v. 11.07.2012 - L 2 SO 2371/11, Juris, Rn. 30.

²²¹ BT-Drucks. 19/13824, S. 197.

²²² BT-Drucks. 19/13824, S. 197, S. 205 f.

²²³ *Reinhard*, in: Kittner/Reinhard, Basiskommentar, § 30 SGB IV Rn. 2; *Winkler*, in: Winkler, SGB IV, § 30 Rn. 6.

²²⁴ Der Gesetzgeber nennt die Verwaltungsvereinfachung als Grund für die Pauschalierung, BT-Drucks. 19/13824, S. 197, S. 205 f.

²²⁵ *Breitkreuz*, in: Diering/Timme/Stähler, SGB X, § 93 Rn. 6; *Eichenhofer*, in: Koppenfels-Spies/Wenner, SGB X, § 93 Rn. 3; *BSG*, UrT. v. 11.10.1988 - 3/8 RK 2/87, Juris, Rn. 16.

nisse zwischen den Unfall-, Pflege- und Krankenkassen und der Versorgungsbehörde.²²⁶

4.3 Zwischenfazit zu 4.1. und 4.2. - Identifikation der Schnittstellen

Es ist festzuhalten, dass die rechtliche Verantwortung bzw. die Durchführungsverantwortung in jedem Fall bei der Versorgungsbehörde liegt. Die Unfall-, Pflege- und Krankenkassen erbringen die Leistung lediglich tatsächlich und es bestehen weitgehende Einwirkungsbefugnisse auf deren Tätigkeit, durch die die Versorgungsbehörde der ihr obliegenden Verantwortung gerecht werden kann. Die Widerspruchsbehörde der Versorgungsbehörde ist zudem für die Entscheidung über Widersprüche zuständig, die gegen Verwaltungsakte der beauftragten Träger eingelegt werden. Es kommt nicht zu finanziellen Belastungen der beauftragten Träger, denen durch die im SGB XIV vorgesehenen Erstattungsnormen sowohl die Verwaltungskosten als auch die Aufwendungen für Sozialleistungen erstattet werden.²²⁷

Das SGB XIV nimmt weitestgehend auf die in den anderen Leistungssystemen existierenden Leistungen Bezug, damit diese nicht gesondert im SGB XIV vorgesehen werden müssen.²²⁸ Sowohl die Pflegekassen als auch die Krankenkassen erbringen die Leistungen der Krankenbehandlung bzw. die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach ihrem eigenen Leistungskatalog. Um ein hohes Leistungsniveau zu sichern, erbringen die Unfallkassen im Bereich der Krankenbehandlung die Versorgung mit Hilfsmitteln auf Grundlage des SGB VII.²²⁹ Denselben Zweck erfüllt die Zuständigkeit der Versorgungsbehörde für ergänzende Leistungen, die über das Leistungsspektrum des SGB V und des SGB XI hinausgehen. Soweit die Unfallkassen für die Erbringung von Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen zuständig sind, sind sie, ähnlich wie die Versorgungsbehörden, lediglich ergänzend zuständig. In diesem Fall findet mangels entsprechender Verweisung nicht das Leistungsrecht des SGB VII Anwendung. Die Erbringung der Leistungen zur Krankenbehandlung und Pflege ist folglich zwischen den Unfall-, Pflege- und Krankenkassen und der Versorgungsbehörde aufgeteilt.

²²⁶ Zur Folge einer nicht ausdrücklichen Abweichung, *Hochheim*, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 93 Rn. 10.

²²⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 197.

²²⁸ *Knickrehm*, öffentliche Anhörung zur BT-Drucks. 19/13824, Protokoll-Nr. 19/62, S. 8; *Nicklas-Faust*, SRa-SH 2017, 29 (31); *Nielsson*, SGB 2019, 378 (383 f.).

²²⁹ BT-Drucks. 19/13824, S. 315.

Rechtssystematisch ist zwischen den Auftragsnormen (§§ 57, 77 SGB XIV) und den Verweisungsnormen (§§ 42 Abs. 1, 46 Abs. 1 und 74 Nr. 1 SGB XIV) zu differenzieren. Während die Auftragsnormen die Zuständigkeit für einen Leistungsbereich festlegen, bestimmen die Verweisungsnormen, durch Inbezugnahme der entsprechenden Vorschriften des SGB V, VII oder XI, das von dem Träger anzuwendende Recht. Ohne eine ausdrückliche Verweisung auf das angestammte Leistungsgesetz des beauftragten Trägers kann dieses keine Anwendung finden, denn gesetzliche Aufträge regeln lediglich die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit zweier Leistungsträger und begründen daher nicht konkludent die Anwendbarkeit des für den beauftragten Träger geltenden Leistungsgesetzes.

Es ist deutlich geworden, dass die Aufgabenverteilung im SGB XIV komplex ist und es wurden diverse Klarstellungsbedarfe identifiziert, insbesondere bei der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Unfallkassen einerseits und den Pflege- und Krankenkassen andererseits. Zwar knüpft der Gesetzgeber mit der Beauftragung der Krankenkassen an ein seit Jahrzehnten bewährtes System an, das ähnlich bereits durch § 18c BVG vorgesehen ist.²³⁰ Mit den Unfall- und Pflegekassen werden nun aber weitere Träger in das System einbezogen, sodass neue Schnittstellen geschaffen werden.²³¹ Schnittstellen im Sinne dieser Arbeit sind die Nahtbereiche, an denen sich die potenzielle Zuständigkeit zweier oder mehrerer Leistungsträger für eine berechnigte Person berührt oder überlappt. Schnittstellenprobleme sind negative Auswirkungen, die sich für die Berechnigten daraus ergeben könnten, wie z.B. Zuständigkeitsstreitigkeiten, die zu Lasten der Berechnigten geführt werden, oder mögliche Friktionen, die sich aufgrund der zeitgleichen oder zeitlich aufeinanderfolgenden Zuständigkeit verschiedener Leistungsträger ergeben.

Schnittstellenprobleme treten sehr häufig auf, wenn Menschen Leistungen aus unterschiedlichen Teilen des Sozialgesetzbuches benötigen, verschiedene Träger für die Ausführung zuständig sind und die Leistungen auf unterschiedliche Behandlungsziele ausgerichtet sind.²³² Dies ist innerhalb des Leistungssystems des SGB XIV der Fall. Folglich wird die Aufteilung der Verwaltungszuständigkeiten im Bereich der Krankenbehandlung und der medizinischen Rehabilitation als

²³⁰ BT-Drucks. 19/13824, S. 315.

²³¹ *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (22).

²³² *Fuchs*, in: Welti (Hrsg.), Das Rehabilitationsrecht in der Praxis der Sozialleistungsträger, S. 69 (72).

schnittstellenbegünstigend eingeschätzt.²³³ Bedeutsam dürfte insbesondere die Schnittstelle zwischen den Unfall- und Krankenkassen sein, da sich diese Systeme maßgeblich in ihrer Zielrichtung und in ihrem Leistungsumfang unterscheiden und somit Friktionen entstehen könnten, wenn Berechtigte Leistungen zur Krankenbehandlung aus diesen beiden nicht aufeinander ausgerichteten Systemen erhalten.²³⁴ Schnittstellen wird es auch zwischen der Versorgungsbehörde und den Unfallkassen geben, da hier die Frage, welcher Teilhabeleistung ein Hilfsmittel zuzuordnen ist, über den Leistungsmaßstab und die Verwaltungszuständigkeit entscheidet. Zwischen Unfall- und Pflegekassen könnte die Unterscheidung zwischen Hilfsmitteln nach § 31 SGB VII und Hilfsmitteln nach § 40 SGB XI zu Abgrenzungsproblemen führen.²³⁵ Zudem könnten Zuständigkeitsstreitigkeiten entstehen, wenn andere Auffassungen dazu vertreten werden, ob eine Leistung zur Krankenbehandlung oder Pflege bereits vom Leistungskatalog des SGB XI bzw. des SGB V erfasst ist oder ob es sich um eine ergänzende Leistung handelt, die nach den §§ 43, 75 SGB XIV zu erbringen ist.

Der Vorschlag des Bundesrates, die Leistungsbereiche der Krankenbehandlung und Pflege den Unfallkassen zu übertragen und diesbezüglich das SGB VII für anwendbar zu erklären, zielt darauf ab, diese möglichen Schnittstellen und damit zusammenhängende Nachteile für die Geschädigten zu vermeiden.²³⁶ Ob diese Nachteile tatsächlich bestehen und ob die Schnittstellenprobleme das in der Literatur und vom Bundesrat befürchtete Ausmaß haben werden, sei an dieser Stelle dahingestellt, denn dies wird sich erst nach dem Inkrafttreten des SGB XIV zeigen. Schon zum jetzigen Zeitpunkt kann aber untersucht werden, ob der Vorschlag des Bundesrates verwirklicht werden könnte und welche Rolle dem im Gesetzgebungsverfahren angeführten § 112 SGB XIV in diesem Zusammenhang zukommt.

²³³ *Kohte*, RP-Reha 3/2019, 59 (61); *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (22); *Breuer/Popa*, VersM 2019, 7 (10); *SoVD*, Ausschussdrucks. 19(11)505, S. 20.

²³⁴ *Breuer/Popa*, VersM 2019, 7 (10): „überzeichnet ausgedrückt: kann man einen Stumpf wirtschaftlich ausreichend versorgen und die Prothese mit allen geeigneten Mitteln anpassen?“, Ähnlich *DGUV*, Stellungnahme v. 07.01.2019, S. 4.

²³⁵ *Schmidt*, SRa-SH 2017, 51 (53).

²³⁶ BR-Drucks. 351/19(B), S. 11 ff.

5 Übertragung weiterer Aufgaben durch § 112 S. 2 SGB XIV

Nachdem nun die Zuständigkeitsverteilung für die auftragsweise Leistungserbringung dargestellt wurde, stellt sich die Frage, ob diese Aufgabenverteilung sowie die Festlegung des anwendbaren Rechts zwingend sind oder ob es den Ländern obliegt, durch Landesrecht Abweichendes zu bestimmen und so den in der Einleitung erwähnten Vorschlag des Bundesrates zu verwirklichen.

Der vom Bundesrat eingebrachte Vorschlag, die Leistungsbereiche der Krankenbehandlung und Pflege auf die Unfallkassen der Länder unter Anwendung des SGB VII zu übertragen, ist dabei in zwei wesentliche Teilforderungen zu unterteilen. Der erste Teil der Forderung betrifft die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unfallkassen und der zweite Teil die entsprechende Anwendbarkeit des SGB VII für diese Aufgaben. Wie bereits erläutert, ist die Frage nach dem zuständigen Träger im SGB XIV getrennt von der Frage nach dem anwendbaren Recht geregelt. Das anwendbare Recht ergibt sich aus der jeweiligen Verweisungsnorm, sofern das SGB XIV nicht unmittelbar anzuwenden ist, und der zuständige Träger ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsnorm bzw. aus der landesrechtlichen Bestimmung nach § 112 S. 1 SGB XIV. Eine ähnliche Verteilung findet sich auch im Grundgesetz wieder, das in den Art. 70 ff. die Gesetzgebungskompetenzen für den Erlass materiell-rechtlicher Regelungen vorsieht und die Verwaltungskompetenzen davon getrennt in den Art. 83 ff. GG behandelt.²³⁷ Dem folgend, sind diese beiden Teilforderungen auch in dieser Arbeit getrennt voneinander zu betrachten.

Auf den eben genannten § 112 SGB XIV hat die Bundesregierung den Bundesrat als Antwort auf seinen Vorschlag verwiesen, da diese Norm durch Landesrecht eine Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unfallkassen ermögliche.²³⁸ Im Folgenden wird untersucht, inwieweit § 112 S. 2 SGB XIV eine Übertragung weiterer Aufgaben des SGB XIV auf andere Träger ermöglicht und ob durch diese Norm die beiden Teilforderungen des Bundesrates verwirklicht werden könnten.

5.1 Änderung des anwendbaren Leistungsrechts durch § 112 SGB XIV?

§ 112 SGB XIV trägt die amtliche Überschrift „Sachliche Zuständigkeit“ und befindet sich im ersten Abschnitt des 18. Kapitels des SGB XIV, welches die Organisation und Durchführung des SGB XIV regelt. In der Gesetzesbegründung

²³⁷ *Suerbaum*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 84 Rn. 15; *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 84 Rn. 16.

²³⁸ BT-Drucks. 19/13824, S. 316.

heißt es dazu „Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit.“²³⁹ Der Wortlaut und die systematische Stellung der Norm sprechen somit dafür, dass sie sich lediglich auf die sachliche Zuständigkeit der Behörden bezieht und keine Änderungen des anwendbaren materiellen Rechts ermöglicht. Auch aus den Gesetzesmaterialien wird deutlich, dass § 112 SGB XIV gerade keine Abweichung von dem anwendbaren materiellen Recht ermöglichen soll.²⁴⁰

Sinn und Zweck sowie Wortlaut und Systematik der Norm sprechen folglich dagegen, dass diese Norm eine Abweichung von dem geltenden materiellen Recht ermöglicht. Durch § 112 SGB XIV kann nicht das SGB VII statt des SGB XIV, SGB V oder SGB XI für anwendbar erklärt werden.²⁴¹ Dieser Teil der Forderung des Bundesrates lässt sich durch § 112 S. 2 SGB XIV nicht verwirklichen.

5.2 Übertragung der Zuständigkeit auf andere Träger gem. § 112 S. 2 SGB XIV?

§ 112 S. 1 SGB XIV erklärt die durch Landesrecht bestimmten Behörden für sachlich zuständig. Aus dem Wortlaut ergibt sich, dass die Unfall-, Pflege- und Krankenkassen keine sachlich zuständigen Behörden i.S.d. § 112 S. 1 SGB XIV sind, denn soweit sie Leistungen auftragsweise erbringen, ergibt sich ihre Zuständigkeit nicht aus Landesrecht, sondern aus den bundesgesetzlich vorgesehenen gesetzlichen Beauftragungen. Dies deckt sich mit dem Sprachgebrauch des SGB XIV, nach dem mit den „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ die Versorgungsbehörden gemeint sind, also die Landesbehörden, die die rechtliche Verantwortung für die Durchführung des SGB XIV tragen.²⁴² Im Gesetzgebungsverfahren hat die Bundesregierung ausgeführt, dass es nach § 112 SGB XIV den Ländern überlassen sei, „die für die Durchführung der Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts zuständigen Behörden eigenständig bestimmen.“²⁴³ Eingedenk der sprachlichen Trennung, die der Gesetzgeber im SGB XIV zwischen der Durchführung der Leistung und der Erbringung der Leistung macht, spricht dies auch dafür, dass nach § 112 S. 1 SGB XIV nur die für die Durchführung des SGB

²³⁹ BT-Drucks. 19/13824, S. 219.

²⁴⁰ BT-Drucks. 19/14870, S. 26 f. u. 28 f.; BT-Drucks. 19/13824, S. 315; *Tabbara*, NZS 2020, 210 (216).

²⁴¹ *Kranig*, NZV 2020, 21 (30).

²⁴² Gem. § 37 Abs. 1 S. 1 SGB XIV schließen die „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ Vereinbarungen mit den Traumaambulanzen; Gem. § 35 Abs. 2 S. 2 SGB XIV legen die „nach Landesrecht zuständigen Behörden“ die Konsequenzen einer Verletzung der Informationspflicht nach § 35 Abs. 2 S. 1 SGB XIV fest.

²⁴³ BT-Drucks. 19/13824, S. 316, eigene Hervorhebung; Ebenso BT-Drucks. 19/13824, S. 263.

XIV zuständigen Stellen durch Landesrecht bestimmt werden und nur diese Behörden sachlich zuständig i.S.d. § 112 S. 1 SGB XIV sind.

Gem. § 112 S. 2 SGB XIV kann die Zuständigkeit auch auf andere Träger oder gemeinsame Behörden übertragen werden. Da sich die Zuständigkeitsübertragung nach § 112 S. 2 SGB XIV insofern auf die in § 112 S. 1 SGB XIV angesprochene und auch in der amtlichen Überschrift der Norm thematisierte sachliche Zuständigkeit beziehen dürfte, ermöglicht diese Norm nur die Übertragung von Zuständigkeiten, die Gegenstand der den Ländern nach Satz 1 obliegenden Verfügungsmasse sind. Es können somit nur Aufgaben durch Landesrecht auf andere Träger übertragen werden, die nach der Zuständigkeitssystematik des SGB XIV den „nach Landesrecht bestimmten Behörden“ i.S.d. § 112 S. 1 SGB XIV obliegen. Wie bereits erläutert, gehören zu den nach Landesrecht bestimmten Behörden aber gerade nicht die Träger, die nur auftragsweise Leistungen erbringen. Die Länder können durch diese Norm also nur ihre eigene Zuständigkeit auf andere Träger, wie z.B. die Unfallkassen²⁴⁴ übertragen, aber nicht durch Landesrecht von den im SGB XIV vorgesehenen gesetzlichen Beauftragungen abweichen.²⁴⁵

§ 112 S. 2 SGB XIV ermöglicht somit nur zum Teil die Verwirklichung der Ziele des Bundesrates. Eine Änderung des anwendbaren Rechts auf Grundlage von § 112 SGB XIV scheidet aus. Die Länder können nur die Ausführung der Leistungen zur Krankenbehandlung und Pflege auf die Unfallkassen übertragen, für die ansonsten die Zuständigkeit der Versorgungsbehörde bestünde, aber nicht den Teil dieser Aufgabenbereiche, der durch eine gesetzliche Auftragsnorm einem anderen Sozialleistungsträger zugewiesen ist.²⁴⁶ Dies zeigt, dass, neben der Differenzierung zwischen materiellem Recht und Verwaltungszuständigkeit, eine neue Differenzierungsebene hinzutritt. Für die Aufgabenübertragung im Bereich der Leistungen zur Krankenbehandlung und Pflege ist zwischen den Aufgabenbereichen zu differenzieren, die der Versorgungsbehörde zur Durchführung und Erbringung obliegen, und den Bereichen, deren Erbringung den Unfall-, Pflege- und Krankenkassen zugewiesen ist. Erstere können anderen Trägern bereits auf der einfachrechtlichen Grundlage des § 112 S. 2 SGB XIV übertragen werden. Zweitere unterfallen nicht der Übertragungsmöglichkeit nach § 112 S. 2 SGB XIV.

²⁴⁴ Zu den Unfallkassen als „andere Träger“ i.S.d. § 112 S. 2 SGB XIV *Kador*, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB XIV, § 112 Rn. 18.

²⁴⁵ Im Ergebnis, aber ohne ausführliche Begründung *Kranig*, NZV 2020, 21 (30).

²⁴⁶ *Kranig*, NZV 2020, 21 (30).

Nachdem der Vorschlag des Bundesrates auf Grundlage dieser einfachrechtlichen Vorschrift nur zum Teil verwirklicht werden kann, stellt sich die Frage, ob sich aus dem Grundgesetz etwas anderes ergibt. Dafür wird die auftragsweise Leistungserbringung der Unfall-, Pflege- und Krankenkassen in einen verfassungsrechtlichen Kontext gestellt und es wird untersucht, welche Möglichkeiten das Grundgesetz für eine Abweichung von den Verwaltungszuständigkeiten und dem anwendbaren Recht vorsieht.

6 Verfassungsrechtliche Betrachtung einer Abweichung von der Zuständigkeitsverteilung und dem anwendbaren Leistungsrecht

Es ist zu untersuchen, ob das Grundgesetz den Ländern die notwendigen Kompetenzen zugesteht, um die beiden Teilforderungen des Bundesrates zu verwirklichen. Ebenso wie im vorhergehenden Kapitel ist auch bei der verfassungsrechtlichen Betrachtung zwischen der Abweichung von den Behördenzuständigkeiten und der Abweichung von den materiell-rechtlichen Regelungen des SGB XIV zu unterscheiden.

Das im SGB XIV vorgesehene Leistungsrecht ist Teil der materiell-rechtlichen Konzeption des Bundesgesetzgebers, da es sich dabei um Regelungen handelt, die maßgeblich den Inhalt des Bundesgesetzes betreffen.²⁴⁷ Eine Abweichung von diesen materiell-rechtlichen Regelungen ist daher nur nach den Art. 70 ff. GG möglich. Die gesetzlichen Beauftragungen sind hingegen organisatorischer Natur und betreffen vorrangig die Gesetzesausführung bzw. die Verwaltungsorganisation. Die verwaltungsmäßige Ausführung der Bundesgesetze sowie die Verwaltungsorganisation sind nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung in den Art. 83 ff. GG geregelt.²⁴⁸ Daher ist eine mögliche Abweichung von den gesetzlichen Beauftragungen nach den Art. 83 ff. GG zu untersuchen.

6.1 Die Möglichkeit der Änderung des anwendbaren Leistungsrechts vor dem Hintergrund der Art. 70 ff. GG

Im Folgenden wird anhand der Art. 70 ff. GG untersucht, ob und inwiefern den Ländern die Möglichkeit zusteht, Abweichendes bezüglich des anwendbaren Leistungsrechts zu regeln. Wie bereits dargestellt, beruht die Gesetzgebungskompetenz für das SGB XIV teils auf der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 GG und teils auf der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG.²⁴⁹ Daher werden im Folgenden die Möglichkeiten dargestellt, die Art. 71 GG und Art. 72 GG für Abweichungen von bundesrechtlichen Sachregelungen vorsehen.

²⁴⁷ *Suerbaum*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 84 Rn. 15; *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 84 Rn. 5 u. 16.

²⁴⁸ *Suerbaum*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 84 Rn. 15; *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 84 Rn. 5 u. 16.

²⁴⁹ Siehe 3.2.

6.1.1 Art. 71 GG - Ausdrückliche Ermächtigung durch Bundesgesetz?

Im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz sind Landesgesetze grundsätzlich nichtig.²⁵⁰ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht gem. Art. 71 GG nur, wenn und soweit die Länder durch Bundesgesetz ausdrücklich zur Gesetzgebung ermächtigt werden.²⁵¹

Der Gesetzgeber hat sich im Gesetzgebungsverfahren explizit dagegen ausgesprochen, weitere Aufgaben unter Anwendung des SGB VII auf die Unfallkassen zu übertragen.²⁵² In der Beschlussempfehlung wurde betont, dass bei einer Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unfallkassen das Recht des SGB XIV weiter Anwendung finde.²⁵³ Das SGB XIV enthält keine Norm, die den Landesgesetzgebern ausdrücklich die Kompetenz zugesteht, das anwendbare Leistungsrecht zu regeln. Wie bereits zum Gliederungspunkt 5.1. erörtert wurde, stellt auch § 112 SGB XIV keine solche Ermächtigung dar, da diese Norm ausschließlich die sachliche Zuständigkeit regelt.

Es fehlt somit bereits die nach Art. 71 GG erforderliche ausdrückliche Ermächtigung. Daher kann für die auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 13 GG beruhende Versorgung der Kriegsgeschädigten nicht durch Landesrecht das SGB VII für entsprechend anwendbar erklärt werden.

6.1.2 Eintritt der Sperrwirkung gem. Art. 72 Abs. 1 GG?

Die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung besteht nicht, soweit der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat und die bundesrechtliche Regelung eine Sperrwirkung entfaltet.²⁵⁴ Es wird zwischen der inhaltlichen und der zeitlichen Sperrwirkung unterschieden.²⁵⁵ Die zeitliche Sperrwirkung tritt mit Verkündung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten ein, die inhaltliche Sperrwirkung besteht, soweit der Gesetzgeber die betreffende Materie erschöpfend geregelt hat.²⁵⁶

²⁵⁰ *Kment*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 71 Rn. 2; *Uhle*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 71 Rn. 43.

²⁵¹ *Jarass*, NVwZ 1996, 1041 (1041); *Kment*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 71 Rn. 3.

²⁵² BT-Drucks. 19/13824, S. 315; *Tabbara*, NZS 2020, 210 (216).

²⁵³ BT-Drucks. 19/14870, S. 26 f., S. 28 f.

²⁵⁴ *Jarass*, NVwZ 1996, 1041 (1042); *Uhle*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 72 Rn. 78.

²⁵⁵ *Jarass*, NVwZ 1996, 1041 (1043); *Schmidt*, Staatsorganisationsrecht, Rn. 829 f.

²⁵⁶ *Schmidt*, Staatsorganisationsrecht, Rn. 829 f.; *Uhle*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 72 Rn. 82 u. 109; Zur inhaltlichen Sperrwirkung *BVerfG*, Beschl. v. 12.12.1991 - 2 BvL 8/89, Juris, Rn. 42; a.A. zum Eintritt der zeitlichen Sperrwirkung *Jarass*, NVwZ 1996, 1041 (1043 f.).

Das SGB XIV ist ein Bundesgesetz und die zeitliche Sperrwirkung ist mit der Verkündung des Gesetzes eingetreten. Ob die Landesgesetzgeber in diesem Bereich dennoch Regelungen erlassen dürfen, hängt daher davon ab, ob die bundesrechtliche Regelung erschöpfend ist und somit eine inhaltliche Sperrwirkung entfaltet.²⁵⁷ Die Länder bleiben regelungsbefugt, wenn der Bundesgesetzgeber deutlich macht, dass nach seinem Willen nur eine begrenzte oder keine Sperrwirkung eintreten soll.²⁵⁸ Im SGB XIV hat der Gesetzgeber die Frage nach dem anwendbaren materiellen Recht ausdrücklich beantwortet, was für eine abschließende Regelung spricht.²⁵⁹ Für die Bereiche, die im gesetzlichen Auftrag für die Versorgungsverwaltung durchzuführen sind, stellen die Verweisungsnormen ebenfalls ausdrückliche Regelungen des anwendbaren Rechts dar. Wie die Ausführungen unter 6.1.1. zeigen, soll den Ländern nach dem Willen des Gesetzgebers gerade nicht die Möglichkeit zustehen, von den im SGB XIV getroffenen Bestimmungen des anwendbaren Rechts abzuweichen. Dies zeigt, dass das anwendbare materielle Recht im SGB XIV nach dem Willen des Gesetzgebers erschöpfend und somit abschließend geregelt ist.

Neben der zeitlichen ist folglich auch die inhaltliche Sperrwirkung nach Art. 72 Abs. 1 GG eingetreten. Soweit die inhaltliche Sperrwirkung eingetreten ist, kann nur in den in Art. 72 Abs. 3 S. 1 GG aufgelisteten Bereichen im Wege der Abweichungsgesetzgebung von bundesrechtlichen Sachregelungen abgewichen werden.²⁶⁰ Das soziale Entschädigungsrecht ist aber nicht Teil einer der Materien des Art. 72 Abs. 3 S. 1 GG, daher scheidet auch eine Abweichung nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 GG in diesem Fall aus. Unabhängig von diesem Ergebnis zeigt sich, dass von den hier diskutierten Abweichungsmöglichkeiten nur die Abweichung nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 GG eine Abweichung im eigentlichen Sinne des Wortes ist, da die Länder nur in diesen Fällen trotz abschließender inhaltlicher Regelung des Bundes etwas anderes bestimmen könnten.²⁶¹

²⁵⁷ *BVerfG*, Beschl. v. 12.12.1991 - 2 BvL 8/89, *Juris*, Rn. 42; *Jarass*, *NVwZ* 1996, 1041 (1042).

²⁵⁸ *Jarass*, *NVwZ* 1996, 1041 (1043 u. 1045); *Uhle*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 72 Rn. 83.

²⁵⁹ *Kment*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 72 Rn. 6; *BVerfG*, Beschl. v. 12.12.1991 - 2 BvL 8/89, *Juris*, Rn. 42.

²⁶⁰ *Haug*, *DÖV* 2008, 851 (854); *Degenhart*, *DÖV* 2010, 422 (426); *Erbguth*, *ZUR* 2019, 195 (195 f.).

²⁶¹ Zur Bedeutung des Wortes „abweichen“ *Haug*, *DÖV* 2008, 851 (854); Eine qualifizierte Ermächtigung, die zu einer echten Abweichung von einer bundesgesetzlichen Regelung führt, wird im Bereich des Art. 72 GG zudem als unzulässig angesehen, ausführlich dazu *Uhle*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 72 Rn. 91 f.; *Erbguth*, *ZUR* 2019, 195 (196).

Im Ergebnis steht den Ländern nicht die Kompetenz zu, von den bundesrechtlichen Regelungen des anwendbaren Rechts abzuweichen und das SGB VII für weitere Bereiche für anwendbar zu erklären. Sollte sich im Folgenden ergeben, dass nach den Art. 83 ff. GG eine Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unfallkassen möglich ist, findet für diese Aufgaben weiterhin das SGB XIV bzw. das durch das SGB XIV in Bezug genommene Leistungsgesetz Anwendung.

6.2 Die auftragsweise Leistungserbringung vor dem Hintergrund der grundgesetzlichen Verwaltungskompetenzen - Abweichung gem. Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG durch Landesrecht?

Die Zuständigkeit der Versorgungsbehörde könnte bereits gem. § 112 S. 2 SGB XIV durch Landesrecht auf andere Träger übertragen werden. Es stellt sich also die Frage, ob darüber hinaus auch Aufgaben auf andere Träger übertragen werden können, die im gesetzlichen Auftrag von den Pflege-, Unfall- und Krankenkassen ausgeführt werden.

Wenn ein Bundesgesetz nach Art. 83, 84 GG in Landeseigenverwaltung durchzuführen ist und es die Behördeneinrichtung oder das Verwaltungsverfahren i.S.d. Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG regelt, können die Länder gem. Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GG von diesen Regelungen der Behördeneinrichtung oder des Verwaltungsverfahrens abweichen, ohne dass es dafür einer einfachgesetzlichen Öffnung bedarf.²⁶² Den Ländern obliegt gem. Art. 83, 84 GG grundsätzlich die Organisationsgewalt für den Vollzug von Bundesgesetzen.²⁶³ Sie haben die umfassende Regelungskompetenz für alle im Zusammenhang mit dem Gesetzesvollzug auftretenden Fragen und mit der Einrichtung der Behörden und dem Verwaltungsverfahren werden in Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG lediglich zwei Bereiche angeführt, die beispielhaft für diese umfassende Verwaltungszuständigkeit stehen.²⁶⁴ Die Begriffe „Verwaltungsverfahren“ und „Einrichtung der Behörden“ sind dabei von besonderer Bedeutung, da der Bund gem. Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG nur in diesen Bereichen Regelungen erlassen und in die umfassende Verwaltungshoheit der Länder eingreifen darf.²⁶⁵ Die Länder können dann aber gem. Art. 84 Abs. 1 S. 2

²⁶² BT-Drucks. 16/518, S. 8; BSG, Urt. v. 11.12.2008 - B 9 VS 1/08 R, Juris, Rn. 29.

²⁶³ Broß/Mayer, in: Münch/Kunig, GG, Art. 84 Rn. 7; Dittmann/Winkler, in: Sachs, GG, Art. 84 Rn. 3.

²⁶⁴ Stern, Staatsrecht II, S. 798 f.; Broß/Mayer, in: Münch/Kunig, GG, Art. 84 Rn. 7; Haratsch, in: Sodan, GG, Art. 84 Rn. 4; Dittmann/Winkler, in: Sachs, GG, Art. 84 Rn. 3.

²⁶⁵ Broß/Mayer, in: Münch/Kunig, GG, Art. 84 Rn. 7; Haratsch, in: Sodan, GG, Art. 84 Rn. 4; Umbach/Clemens, in: Umbach/Clemens, GG, Art. 84 Rn. 17; Kirchhof, in: Maunz/Dürig, GG,

Hs. 2 GG von bundesrechtlichen Regelungen der Behördeneinrichtung und des Verwaltungsverfahrens abweichen. Während bundesrechtliche Regelungen des Verwaltungsverfahrens gem. Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG in Ausnahmefällen abweichungsfest bestimmt werden können, ist dies für bundesrechtliche Regelungen der Behördeneinrichtung ausgeschlossen.²⁶⁶

Falls es sich bei den gesetzlichen Beauftragungen gem. §§ 57 Abs. 2, 77 Abs. 2 SGB XIV um Regelungen der Behördeneinrichtung oder des Verwaltungsverfahrens handelt und das SGB XIV in Landeseigenverwaltung auszuführen ist, könnten die Länder von ihrer Befugnis nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GG Gebrauch machen, um durch Landesrecht von diesen Vorschriften abzuweichen und weitere Aufgaben auf die Unfallkassen der Länder zu übertragen. Sollte die gesetzliche Beauftragung der Unfall-, Kranken- und Pflegekassen keine Regelung der Behördeneinrichtung oder des Verwaltungsverfahrens darstellen und ist das SGB XIV in Landeseigenverwaltung durchzuführen, könnte ein unzulässiger Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder vorliegen, da dem Bund gem. Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG nur in diesen Fällen Einwirkungsbefugnisse zustehen.²⁶⁷

6.2.1 Ausführung des SGB XIV in Landeseigenverwaltung gem. Art. 83, 84 GG?

Damit die Abweichungsbefugnis gem. Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG zum Tragen kommen kann, müsste das SGB XIV in Landeseigenverwaltung auszuführen sein. Für diese Ausführungen kann zum Teil auf die Rechtsprechung zu der in einigen Bundesländern durchgeführten Reform der Versorgungsverwaltung zurückgegriffen werden, in deren Zusammenhang sich einige Gerichte mit der Frage auseinandergesetzt haben, nach welchem Verwaltungstypus die Gesetze des sozialen Entschädigungsrechts auszuführen sind.²⁶⁸ Das BVerfG hat diese Frage aber offen

Art. 84 Rn. 30; *Dittmann/Winkler*, in: Sachs, GG, Art. 84 Rn. 5; *Huber*, NVwZ 2019, 665 (668).

²⁶⁶ *Germann*, in Kluth, Föderalismusreformgesetz, Art. 84, 85 GG, Rn. 6; *Huber*, NVwZ 2019, 665 (668).

²⁶⁷ *Stern*, Staatsrecht II, S. 798 f.; *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 84 Rn. 7; *Haratsch*, in: Sodan, GG, Art. 84 Rn. 4; *Umbach/Clemens*, in: Umbach/Clemens, GG, Art. 84 Rn. 17; *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 84 Rn. 30; *Dittmann/Winkler*, in: Sachs, GG, Art. 84 Rn. 5; *Huber*, NVwZ 2019, 665 (668).

²⁶⁸ *BSG*, Urt. v. 12.06.2001 - B 9 V 5/00 R; *BSG*, Urt. v. 11.12.2008 - B 9 V 3/07 R; *BSG*, Urt. v. 11.12.2008 - B 9 VS 1/08 R; *BSG*, Urt. v. 23.04.2009 - B 9 VG 1/08 R; *LSG NRW*, Urt. v. 05.03.2008 - L 10 V 9/05; *LSG NRW*, Urt. v. 11.03.2008 - L 6 (10) VS 29/07; *LSG NRW*, Urt. v. 11.03.2008 - L 6 V 28/07; *LSG NRW*, Urt. v. 11.03.2008 - L 6 VG 13/06; *LSG Thüringen*, Urt. v. 26.06.2008 - L 5 VH 1055/06.

gelassen und hat eine diesbezügliche Vorlage des LSG NRW wegen unzureichender Begründung für unzulässig erachtet.²⁶⁹

Der Bundesrat ging im Gesetzgebungsverfahren offensichtlich davon aus, dass die Länder das SGB XIV in Landeseigenverwaltung nach Art. 83, 84 GG ausführen.²⁷⁰ Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts nach der verfassungsmäßigen Grundordnung den Ländern obliegt und sie in diesem Bereich keine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse hat.²⁷¹ Insbesondere an der Rechtsprechung zum bisherigen Recht wird aber deutlich, dass die Frage, nach welchem Verwaltungstypus die Gesetze des sozialen Entschädigungsrechts zu vollziehen sind, durchaus umstritten ist.²⁷²

Im Folgenden wird die Frage beantwortet, nach welchem Verwaltungstypus das SGB XIV auszuführen ist. Da gem. Art. 83 GG der Verwaltungstypus der Landeseigenverwaltung einschlägig ist, sofern das Grundgesetz nichts anderes bestimmt,²⁷³ wird auf die Normen des Grundgesetzes eingegangen, aus denen sich für das soziale Entschädigungsrecht eine Ausführung in Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG oder in Bundeseigenverwaltung nach Art. 86 GG ergeben könnte. Dies sind Art. 87b Abs. 1 S. 3 GG und Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG sowie Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG. Soweit diese Artikel keine Ausführung nach einem anderen Verwaltungstypus begründen, ist das SGB XIV in Landeseigenverwaltung nach Art. 84 GG zu vollziehen.

6.2.1.1 Bundeseigenverwaltung gem. Art. 87b Abs. 1 S. 3 GG?

Zunächst ist zu prüfen, ob das SGB XIV in bundeseigener Verwaltung i.S.d. Art. 86 GG durchzuführen ist. Es ist zwischen der obligatorischen und der fakultativen bundeseigenen Verwaltung zu unterscheiden.²⁷⁴ Im Bereich der Bundeseigenverwaltung sind die Länder grundsätzlich von der Mitwirkung ausgeschlossen und der Bund regelt gem. Art. 86 S. 2 GG die Einrichtung der Behörden ohne Abweichungsmöglichkeit der Länder.²⁷⁵

²⁶⁹ *BVerfG*, Beschl. v. 17.04.2013 - 2 BVL 20/08, *Juris*, Rn. 27; *LSG NRW*, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03.

²⁷⁰ BR-Drucks. 351/19(B), S. 9.

²⁷¹ BT-Drucks. 19/14904, S. 2.

²⁷² Beispielfhaft *LSG NRW*, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03, *Juris*, Rn. 120 ff.

²⁷³ *BVerfG*, Beschl. v. 15.03.1960 - 2 BvG 1/57, *Juris*, Rn. 27; *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 83 Rn. 2; *Katz/Sander*, Staatsrecht, Rn. 483.

²⁷⁴ *Ibler*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 86 Rn. 17; *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 86 Rn. 2.

²⁷⁵ *Dittmann*, Die Bundesverwaltung, S. 99 f.; *Burgi*, in: MKS, GG, Art. 86 Rn. 31; *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 86 Rn. 1 u. 12 f.; *Ibler*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 86 Rn. 124 f.

Art. 87b Abs. 1 S. 3 GG rechnet die Soldatenversorgung der fakultativen Bundeseigenverwaltung zu.²⁷⁶ Von der in Art. 87b Abs. 1 S. 3 GG vorgesehenen Möglichkeit, die Beschädigtenversorgung in Bundeseigenverwaltung auszuführen, hat der Gesetzgeber Gebrauch gemacht, indem er die Zuständigkeit für die Soldatenversorgung nach § 88 Abs. 1 SVG auf die Bundeswehrverwaltung übertragen hat.²⁷⁷ Da die Soldatenversorgung nicht in das SGB XIV überführt wird und sich das SVG auch hinsichtlich der Behördenzuständigkeit nicht nach dem SGB XIV richtet, begründet Art. 87b Abs. 1 S. 3 GG aber keine Pflicht zur Durchführung des SGB XIV in Bundeseigenverwaltung.

6.2.1.2 Fakultative Bundeseigen - bzw. Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG?

Gem. Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG können die nicht von Art. 87b Abs. 1 GG erfassten Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und dem Schutz der Zivilbevölkerung dienen, bestimmen, dass sie in Bundeseigenverwaltung oder Bundesauftragsverwaltung zu vollziehen sind. Ein solches Bundesgesetz i.S.d. Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG ist das ZDG.²⁷⁸ Auch die Durchführung der Versorgung bei Zivildienstschädigungen wird als von Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG erfasst betrachtet.²⁷⁹ Daher dürfte das SGB XIV ebenfalls ein Gesetz i.S.d. Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG sein, soweit es die Ausführung der Versorgung der Zivildienstgeschädigten regelt.

Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG schreibt nicht zwangsweise eine Verwaltung im Auftrag des Bundes oder die Bundeseigenverwaltung vor, sondern gibt dem Bund die Befugnis, zwischen allen Verwaltungstypen der Art. 83 ff. GG zu wählen.²⁸⁰ Die Entstehung der Norm beruht auf einem Kompromiss zwischen Bund und Ländern, nach dem es Sinn und Zweck des Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG ist, dem Gesetzgeber ein Maximum an Gestaltungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit zu gewährleis-

²⁷⁶ *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 83 Rn. 25; *Hernekamp*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 87b Rn. 9; *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 87b Rn. 8; *BVG*, Urt. v. 11.12.2008 - B 9 VS 1/08 R, Juris, Rn. 24.

²⁷⁷ BT-Drucks. 17/12956, S. 10.

²⁷⁸ *Dittmann*, Die Bundesverwaltung, S. 223; *Hernekamp*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 87b Rn. 16; *Schmidt-Radefeld*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 87b Rn. 30; *Müller-Franken*, in: MKS, GG, Art. 87b Rn. 50; *BVerfG*, Urt. v. 13.04.1978 - 2 BvF 1/77, Juris, Rn. 91.

²⁷⁹ *BVerwG*, Urt. v. 19.03.1998 - 2 C 6/97, Juris, Rn. 14; *Kessler*, ZfS 2001, 235 (238).

²⁸⁰ *Hernekamp*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 87b Rn. 17; *Schmidt-Radefeld*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 87b Rn. 28; *Kokott*, in: Sachs, GG, Art. 87b Rn. 4; Ähnlich schon *Dürig*, BayVBL 1963, 129 (130).

ten.²⁸¹ Nimmt der Gesetzgeber seine Kompetenzen nach Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG nicht wahr und schreibt weder eine Ausführung in Bundesauftragsverwaltung noch in Bundeseigenverwaltung vor, ist das Gesetz in Landeseigenverwaltung zu vollziehen.²⁸²

Im SGB XIV ist für den Bereich der Zivildienstschädigungen weder eine Ausführung in Bundesauftragsverwaltung noch in Bundeseigenverwaltung ausdrücklich vorgesehen und auch die Gesetzesbegründung verhält sich dazu nicht. Anders ist dies nach dem bisherigen Recht, denn § 51 Abs. 1 ZDG sieht vor, dass die Versorgung der Zivildienstgeschädigten in Bundesauftragsverwaltung zu vollziehen ist. Mangels dementsprechender Regelung im SGB XIV spricht dies dafür, dass sich der Gesetzgeber durch die Nichtwahrnehmung seiner in Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG vorgesehenen Kompetenzen für die Ausführung der Zivildienstentschädigung in Landeseigenverwaltung entschieden hat. Dafür spricht ebenfalls, dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass das SGB XIV von den Ländern auszuführen ist und sie diesbezüglich keine Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber den Ländern hat.²⁸³ Bei einer Ausführung in Bundesauftragsverwaltung hätte die Bundesregierung aber die in Art. 85 Abs. 3 und 4 GG genannten Aufsichts- und Weisungsbefugnisse.

Im Ergebnis spricht vieles dafür, dass der Gesetzgeber die in Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG genannten Kompetenzen nicht genutzt hat und sich für eine Ausführung der Versorgung der Zivildienstgeschädigten in Landeseigenverwaltung entschieden hat.

6.2.1.3 Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG?

Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG ordnet die Ausführung in Bundesauftragsverwaltung an, wenn ein Geldleistungen gewährendes Bundesgesetz, das von den Ländern ausgeführt wird, bestimmt, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt. Im Folgenden ist zu prüfen, ob das SGB XIV aufgrund von Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG in Bundesauftragsverwaltung auszuführen ist.

²⁸¹ *Dürig*, BayVBL 1963, 129 (130); *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 87b Rn. 11; *Kokott*, in: Sachs, GG, Art. 87b Rn. 4; *Hernekamp*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 87b Rn. 26; *Deppenheuer*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 87b Rn. 88; *Stern*, Staatsrecht II, S. 866 f.

²⁸² *Müller-Franken*, in: MKS, GG, Art. 87b Rn. 62; *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 87b Rn. 11; *Deppenheuer*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 87b Rn. 89.

²⁸³ BT-Drucks. 19/14904, S. 2.

6.2.1.3.1 Gewährung von Geldleistungen i.S.d. Art. 104a Abs. 3 S. 1 GG

Geldleistungen i.S.d. Art. 104a Abs. 3 S. 1 GG sind Zuwendungen an Dritte in Form von Geld, die laufend oder einmalig gewährt werden und keine reine Gegenleistung darstellen.²⁸⁴ Es ist unschädlich, wenn ein Geldleistungsgesetz darüber hinaus noch Ansprüche auf Dienst- oder Sachleistungen vorsieht, jedoch sind dann nur die Geldleistungsvorschriften von Art. 104a Abs. 3 S. 1 GG erfasst.²⁸⁵

Gem. § 26 Abs. 1 SGB XIV werden Leistungen der sozialen Entschädigung unter anderem in Form von Geld erbracht. Der Gedanke der Gegenseitigkeit und Vorleistung ist im sozialen Entschädigungsrecht nur schwach ausgeprägt.²⁸⁶ Auch in dem Erleiden einer gesundheitlichen Schädigung i.S.d. § 5 S. 1 SGB I ist kein anspruchsbegründender Beitrag des Geschädigten zu sehen, da die Erduldung eines Schadens keine Vorleistung darstellt.²⁸⁷ Soziale Entschädigungsleistungen sind daher keine reinen Gegenleistungen für erbrachte Vorleistungen.²⁸⁸ Das SGB XIV ist somit ein Geldleistungsgesetz i.S.d. Art. 104a Abs. 3 S. 1 GG, soweit es Ansprüche auf Geldleistungen normiert.

Art. 104a Abs. 3 S. 1 GG erfordert, dass diese Geldleistungen durch das Bundesgesetz gewährt werden. Der Begriff des Gewährens setzt voraus, dass der Anspruch auf die Geldleistung unmittelbar kausal aus dem Bundesgesetz folgt und der Gesetzgeber die Leistung freiwillig gewährt, also nicht bereits aufgrund deliktischer, vertraglicher, rechtlicher oder sonstiger Verpflichtungen leisten muss.²⁸⁹ Für die Geldleistungen des sozialen Entschädigungsrechts wird teils angemerkt, dass es an einer Freiwilligkeit des Gesetzgebers fehle, da er ähnlich wie bei der Amtshaftung gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG oder der Enteignungsentschädi-

²⁸⁴ *Heitsch*, Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder, S. 365; BT-Drucks. 17/10500, S. 249; *Kloepfer*, Verfassungsrecht, § 26 Rn. 46; *Henneke*, Öffentliches Finanzwesen, Rn. 206; *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 104a Rn. 26; *Kment*, in: Jarass/Piero, GG, Art. 104a Rn. 10; *Siekmann*, in: Sachs, GG, Art. 104a Rn. 27.

²⁸⁵ *Henneke*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104a Rn. 28; *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 104a Rn. 29; BT-Drucks. 17/10500, S. 249; *LSG NRW*, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03, Juris, Rn. 121.

²⁸⁶ *Bley/Kreikebohm/Marschner*, Sozialrecht, Rn. 14.

²⁸⁷ *Schulin*, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, S. 196; Zur Kriegsofferversorgung *Dürig*, in: FS Apelt, S. 13 (49 f.); So aber *Rohwer-Kahlmann*, ZSR 1956, 239 (242 f.), der diese Auffassung jedoch später nicht mehr vertreten hat.

²⁸⁸ *Bogs*, Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform, S. 19; *Bley/Kreikebohm/Marschner*, Sozialrecht, Rn. 14; Mit Bezug zur Entschädigung der Wehr- und Zivildienstgeschädigten *Schulin*, Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, S. 196 ff.; *Wulfhorst*, Soziale Entschädigung, S. 31.

²⁸⁹ *Schwarz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 104a Rn. 71; *Heintzen*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 104a Rn. 45; *Schmidt*, Staatsorganisationsrecht, Rn. 955; *Kment*, in: Jarass/Piero, GG, Art. 104a Rn. 11; *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 104a Rn. 27.

gung gem. Art. 14 Abs. 3 GG bereits verfassungsrechtlich zur Leistung verpflichtet sei.²⁹⁰

Damit ein Gesetz Geldleistungen gewährt, muss der Gesetzgeber aber nicht verfassungsrechtlich frei sein, es genügt vielmehr, wenn abstrakte verfassungsrechtliche Verpflichtungen gesetzlich konkretisiert werden, sodass der Anspruch auf die Geldleistung unmittelbar durch das Gesetz gewährt wird.²⁹¹ Aus dem Rechtsstaatsprinzip, dem Sozialstaatsprinzip und dem Gleichheitssatz wird für einen Teil der Tatbestände des sozialen Entschädigungsrechts eine verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Schaffung bzw. zur Aufrechterhaltung eines sozialen Entschädigungsrechts gefolgert.²⁹² Aus dem Grundgesetz resultiert aber keine Verpflichtung, erlittene Schäden vollständig in Geld zu ersetzen und bei der Entschädigung von Gesundheitsschäden lässt sich der zu entschädigende Wert ohnehin schwer festsetzen.²⁹³ Zudem ergeben sich weder aus dem Rechtsstaatsprinzip noch aus dem Sozialstaatsprinzip unmittelbar Ansprüche auf Leistungen der sozialen Entschädigung, sodass es einer einfachgesetzlichen Konkretisierung bedarf.²⁹⁴ Der Gesetzgeber kann dann im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz die Voraussetzungen für den Bezug sozialer Entschädigungsleistungen regeln²⁹⁵ sowie Art und Umfang der Entschädigung bestimmen.²⁹⁶ Es ist anerkannt, dass er dabei einen weiten Gestaltungsspielraum hat.²⁹⁷

Wie bereits erwähnt²⁹⁸ hat das soziale Entschädigungsrecht eine maßgeblich sozialstaatliche Zielrichtung.²⁹⁹ Leistungen der sozialen Entschädigung haben nicht den geldlichen Ersatz des Schadens, sondern die Sicherung der sozialen Existenz in der Zukunft als vorrangiges Ziel.³⁰⁰ Da soziale Entschädigung folglich nicht nur

²⁹⁰ *LSG NRW*, Urt. v. 11.03.2008 - L 6 V 28/07, *Juris*, Rn. 28; *LSG NRW*, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03, *Juris*, Rn. 126.

²⁹¹ *Tappe*, in: *Bonner Kommentar GG*, Art. 104a Rn. 267.

²⁹² *Müller-Volbehr*, *ZRP* 1982, 270 (274); *Kessler*, *ZfS* 2001, 235 (240); *Seewald*, in: *KassKomm, SGB I*, § 5 Rn. 6; Differenzierend *Welti*, *Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat*, S. 303.

²⁹³ *Rüfner*, *Gutachten zum 49. DJT*, E 1 (E 36).

²⁹⁴ *Becker*, *Soziales Entschädigungsrecht*, S. 94; *Zum Sozialstaatsprinzip BSG*, Urt. v. 07.05.1986 - 9a RV 20/85, *Juris*, Rn. 17.

²⁹⁵ *LSG NRW*, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03, *Juris*, Rn. 126 f.

²⁹⁶ *Rüfner*, *Gutachten zum 49. DJT*, E 1 (E 36); *Becker*, *Soziales Entschädigungsrecht*, S. 94; *BSG*, Urt. v. 07.05.1986 - 9a RV 20/85, *Juris*, Rn. 13; *LSG NRW*, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03, *Juris*, Rn. 126 f. mit Bezug zu *BT-Drucks 1/1333*, S. 43.

²⁹⁷ *BSG*, Urt. v. 07.05.1986 - 9a RV 20/85, *Juris*, Rn. 13; *LSG NRW*, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03, *Juris*, Rn. 126 f.; *Kessler*, *ZfS* 2001, 235 (240).

²⁹⁸ *Siehe 2.1.*

²⁹⁹ *Hsu*, *Verfassungsrechtliche Schranken der Leistungsgesetzgebung im Sozialstaat*, S. 28 f.; *Wulforst*, *Soziales Entschädigungsrecht*, S. 33; *Müller-Volbehr*, *ZRP* 1982, 270 (270 ff.).

³⁰⁰ *Schulte*, *ZSR* 1974, 588 (592); *Kimmel*, *Staatshaftung für Tumultschäden*, S. 151.

der Wiedergutmachung eines erlittenen Schadens dient, sondern vorrangig sozialstaatlich motiviert ist, werden Leistungsgesetze des sozialen Entschädigungsrechts als „gebende“ Gesetze angesehen.³⁰¹

Das SGB XIV gewährt somit Geldleistungen i.S.d. Art. 104a Abs. 3 S. 1 GG, da es nicht vorrangig auf eine kommerzielle Wiedergutmachung des erlittenen Schadens abzielt und die Bestimmung des Versorgungsumfangs und somit auch des Geldleistungsumfangs auf einer freiwilligen Entscheidung des Gesetzgebers beruht, dem ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt.³⁰² Die lediglich abstrakt bestehenden verfassungsrechtlichen Verpflichtungen aus dem Rechtsstaatsprinzip, dem Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip werden im SGB XIV konkretisiert, sodass die Geldleistungsansprüche unmittelbar auf dem SGB XIV beruhen.

Da der Gesetzgeber durch das SGB XIV freiwillig und gegenleistungsunabhängig Ansprüche auf Geldleistungen normiert, handelt es sich um ein Geldleistungen gewährendes Gesetz i.S.d. Art. 104a Abs. 3 S. 1 GG. Auch im Gesetzgebungsverfahren bestand zwischen Bundesrat und Bundesregierung offensichtlich Einigkeit, dass es sich bei dem SGB XIV um ein Gesetz i.S.d. Art. 104a Abs. 3 S. 1 GG handelt, denn die Bundesregierung sicherte dem Bundesrat zu, durch untergesetzliche Rundschreiben festzulegen, welche Leistungen des SGB XIV unter den Geldleistungsbegriff des Art. 104a Abs. 3 GG fallen.³⁰³

6.2.1.3.2 Festlegung der mindestens hälftigen Kostentragung durch Bundesgesetz i.S.d. Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG

Voraussetzung für die Ausführung in Bundesauftragsverwaltung ist gem. Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG, dass das Gesetz die mindestens hälftige Kostentragung durch den Bund vorsieht. Dies bezieht sich nicht auf die Hälfte der Kosten des gesamten Gesetzes, sondern nur auf die Ausgaben für den Geldleistungsteil des Gesetzes.³⁰⁴ Damit die Rechtsfolge eintritt, muss das Bundesgesetz die Kostentragung ausdrücklich regeln.³⁰⁵

Ist nur für Teilbereiche eines Geldleistungsgesetzes eine mindestens hälftige Tragung der Ausgabenlast durch den Bund vorgesehen, so sind nur diese Bereiche in

³⁰¹ Hsu, Verfassungsrechtliche Schranken der Leistungsgesetzgebung im Sozialstaat, S. 28 f.

³⁰² So zum BVG LSG NRW, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03, Juris, Rn. 127.

³⁰³ BT-Drucks. 19/13824, S. 320.

³⁰⁴ Henneke, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104a Rn. 34; Siekmann, in: Sachs, GG, Art. 104a Rn. 33.

³⁰⁵ Heun, in: Dreier, GG, Art. 104a Rn. 29; Henneke, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104a Rn. 33.

Bundesauftragsverwaltung auszuführen, sofern eine klare Abgrenzung nach Sachgebieten möglich ist.³⁰⁶ Es ist z.B. anerkannt, dass nur die im 4. Kapitel des SGB XII³⁰⁷ vorgesehenen Geldleistungen aufgrund von Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG in Bundesauftragsverwaltung auszuführen sind, weil der Bund nur für diesen Bereich gem. § 46a Abs. 1 SGB XII mehr als die Hälfte der Kosten trägt.³⁰⁸ Die Entschädigungstatbestände des SGB XIV waren zuvor in verschiedenen Gesetzen geregelt und sind auch nach Überführung in das SGB XIV noch in unterschiedlichen Unterabschnitten geregelt. Zudem bestimmt das SGB XIV in den §§ 133 ff. SGB XIV die Kostentragung für jeden Tatbestand gesondert. Daher dürfte hier eine klare Abgrenzbarkeit nach Sachgebieten anzunehmen sein und die in das SGB XIV einbezogenen Tatbestände sind im Folgenden einzeln hinsichtlich der quotalen Kostentragung und einer möglichen Ausführung in Bundesauftragsverwaltung zu beurteilen.³⁰⁹

Der Bund trägt gem. § 134 Abs. 2 SGB XIV die Kosten für die Versorgung der Kriegsgeschädigten und der Zivildienstgeschädigten in voller Höhe. Das Gleiche gilt gem. § 134 Abs. 1 SGB XIV für Opfer von Gewalttaten, die zum Tatzeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten oder auf einem deutschen Schiff, einem deutschen Luftfahrzeug oder an einem Ort im Ausland geschädigt worden sind. Die Kosten für die Versorgung der Impfgeschädigten tragen die Länder gem. § 135 Abs. 1 SGB XIV in voller Höhe. Die Kosten für die Geldleistungen zur Versorgung der Opfer von Gewalttaten, die nicht § 134 Abs. 1 SGB XIV unterfallen, tragen die Länder zu 60 % und der Bund zu 40 %.

Da die Länder mehr als die Hälfte der Geldleistungen für die Entschädigung bei Impfschäden und bei Gewalttaten, die nicht unter § 134 Abs. 1 SGB XIV fallen, tragen, schreibt Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG für diese Bereiche keine Ausführung in Bundesauftragsverwaltung vor. Für diese beiden Bereiche ergibt sich folglich schon an dem jetzigen Punkt, dass sie in Landeseigenverwaltung durchzuführen sind. Im Folgenden ist daher nur auf die Kostentragung der Geldleistungen zur

³⁰⁶ *Henneke*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104a Rn. 34; *Tappe*, in: Bonner Kommentar GG, Art. 104a Rn. 281; Ohne die Voraussetzung einer Trennbarkeit nach Sachbereichen *Hellermann*, in: MKS, GG, Art. 104a Rn. 98.

³⁰⁷ Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe, Art. 1 des Gesetzes v. 27.12.2003, BGBl. I, 3022, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 11.02.2021, BGBl. I, 154.

³⁰⁸ BT-Drucks. 17/10748, S. 12; *Thie*, in: Bieritz-Harder/Conradis/Thie, SGB XII, § 46a Rn. 2; *Hinrichs*, NZS 2020, 130 (131).

³⁰⁹ Ähnliche Gedanken zur Aufteilung nach Versorgungsgegenständen *Kador*, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB XIV, § 112 Rn. 11 ff.

Entschädigung der Zivildienstgeschädigten, der Kriegsoffer und der Gewaltopfer i.S.d. § 134 Abs. 1 SGB XIV einzugehen. Für den Bereich der Kriegsofferversorgung und für den Bereich der Zivildienstschädigungen ist zunächst zu klären, in welchem Verhältnis Art. 120 Abs. 1 S. 1 GG bzw. Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG zu Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG stehen.

6.2.1.3.2.1 Art. 120 GG als lex specialis für den Bereich der Kriegsofferversorgung

Art. 104a Abs. 3 S. 1 GG liegt die Annahme zugrunde, dass es grundsätzlich im Ermessen des Gesetzgebers steht, ob und in welcher Höhe er bundesrechtlich die Kostenübernahme vorsieht.³¹⁰ Hinsichtlich der Finanzierung der Kriegsofferversorgung besteht aber kein Ermessen des Gesetzgebers, da er durch Art. 120 Abs. 1 S. 1 GG bereits verfassungsrechtlich zur Kostentragung für diesen Bereich verpflichtet ist.³¹¹ Die Verpflichtung zur Kostentragung beruht insofern nicht auf einem Bundesgesetz i.S.d. Art. 104a Abs. 3 S. 1 GG, sondern auf Art. 120 Abs. 1 S. 1 GG, der nach der h.M. für den Bereich der Kriegsofferversorgung die speziellere Regelung gegenüber Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG darstellt.³¹² Dies wird überzeugend mit der Historie der Norm begründet, aus der ersichtlich wird, dass für die Fälle des Art. 120 GG keine Bundesauftragsverwaltung nach Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG eintreten sollte.³¹³

Da die Verpflichtung zur Kostentragung für den Bereich der Kriegsofferversorgung nicht auf einem Bundesgesetz i.S.d. Art. 104a Abs. 3 S. 1 GG, sondern auf der spezielleren Regelung des Art. 120 Abs. 1 S. 1 GG beruht und dem Gesetzgeber zudem das in Art. 104a Abs. 3 S. 1 vorausgesetzte Ermessen bezüglich der Regelung der Kostentragung fehlt, ist davon auszugehen, dass für den Bereich der

³¹⁰ *Rohr*, VersB 1969, 113 (113); *Heitsch*, Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder, S. 372 f.; *Heintzen*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 104a Rn. 47; *Schwarz*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 104a Rn. 72.

³¹¹ *BSG*, Urt. v. 11.12.2008 - B 9 VS 1/08 R, Juris, Rn. 33 ff.; *LSG NRW*, Urt. v. 11.03.2008 - L 6 V 28/07, Juris, Rn. 28; *Rohr*, VersB 1969, 113 (113); *Wolff*, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 120 Rn. 2; *Muckel*, in: MKS, GG, Art. 120 Rn. 3.

³¹² *LSG NRW*, Urt. v. 11.03.2008 - L 6 V 28/07, Juris, Rn. 28; *LSG Thüringen*, Urt. v. 26.06.2008 - L 5 VH 1055/06, Juris, Rn. 26; *Rohr*, VersB 1969, 113 (113); BT-Drucks. 5/2861, S. 51; *Henneke*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104a Rn. 35; *Heintzen*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 104a Rn. 39; *Hellermann*, in: MKS, GG, Art. 104a Rn. 96; *Möller*, Finanzierung und Organisation des Sozialstaates, S. 19; *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 104a Rn. 44; *Klein*, in: Bender/Maihofer/Vogel, Handbuch VerFR, § 23 Rn. 18; a.A. *Geist*, VersB 1969, 88 (88 f.).

³¹³ *Henneke*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104a Rn. 35 mit Bezug zu BT-Drucks. 5/2861, S. 51; *BSG*, Urt. v. 11.12.2008 - B 9 VS 1/08 R, Juris, Rn. 35.

Kriegsopferversorgung trotz mehrheitlicher Finanzierung durch den Bund keine Ausführung in Bundesauftragsverwaltung angezeigt ist.³¹⁴

6.2.1.3.2.2 Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG als *lex specialis* für den Bereich der Zivildienstschädigungen

Soweit das SGB XIV die Durchführung für die Versorgung der Zivildienstgeschädigten regelt, dürfte es Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG unterfallen.³¹⁵ Für die Durchführung der Versorgung der Zivildienstgeschädigten könnte Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG gegenüber Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG die speziellere Regelung sein und trotz mehrheitlicher Finanzierung durch den Bund eine Ausführung in Landeseigenverwaltung begründen.³¹⁶

Wie bereits erwähnt, beruht Art. 87b Abs. 2 GG auf einem Kompromiss zwischen Bund und Ländern, nach dem es Sinn und Zweck der Norm ist, dem Gesetzgeber ein Maximum an Gestaltungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit zu gewährleisten.³¹⁷ Wenn er dies gewollt hätte, hätte der Gesetzgeber unabhängig von Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG die Ausführung in Bundesauftragsverwaltung vorsehen können, da Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG ihm die Freiheit gewährt, zwischen allen Verwaltungstypen zu wählen. Einiges spricht dafür, dass er sich durch die Nichtwahrnehmung dieser Kompetenz für eine Ausführung des SGB XIV in Landeseigenverwaltung entschieden hat.³¹⁸ Der hinter Art. 87b Abs. 2 GG stehende föderale Kompromiss besteht gerade darin, dass das Grundgesetz die Verwaltungszuständigkeit in diesem Bereich nicht regelt, damit diese Entscheidung im Einzelfall durch Bundestag und Bundesrat in der Form eines einfachen Gesetzes getroffen werden kann.³¹⁹ Die Rechtsfolge des Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG würde den Gesetzgeber somit in seinem Gestaltungsspielraum einschränken, da die ihm zur Verfügung stehenden Optionen vermindert würden, was Sinn und Zweck des Art. 87b

³¹⁴ *Rohr*, VersB 1969, 113 (113); *Wolff*, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 120 Rn. 2; *BSG*, Urt. v. 11.12.2008 - B 9 VS 1/08 R, Juris, Rn. 33 ff.; *LSG NRW*, Urt. v. 11.03.2008 - L 6 V 28/07, Juris, Rn. 28; *LSG Thüringen*, Urt. v. 26.06.2008 - L 5 VH 1055/06, Juris, Rn. 26; Im Ergebnis *BSG*, Urt. v. 12.06.2001 - B 9 V 5/00 R, Juris, Rn. 14 und *Kador*, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB XIV, § 112 Rn. 24.

³¹⁵ Siehe 6.2.1.2.

³¹⁶ *Henneke*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104a Rn. 36.

³¹⁷ *Dürig*, BayVBL 1963, 129 (130); *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 87b Rn. 11; *Kokott*, in: Sachs, GG, Art. 87b Rn. 4; *Hernekamp*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 87b Rn. 26; *Depenheuer*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 87b Rn. 88.

³¹⁸ Siehe 6.2.1.2.

³¹⁹ *Dürig*, BayVBL 1963, 129 (130); *Kokott*, in: Sachs, GG, Art. 87b Rn. 4; *Heun*, in: Dreier, GG, Art. 87b Rn. 11; *Wolff*, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 87b Rn. 8; *BVerfG*, Urt. v. 13.04.1978 - 2 BvF 1/77, Juris, Rn. 94.

Abs. 2 S. 1 GG entgegenläuft. Daher wird Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG zutreffend als ein *lex specialis* zu Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG angesehen.³²⁰

Die Entschädigung der Zivildienstleistenden dürfte somit nicht in Bundesauftragsverwaltung zu vollziehen sein, da Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG gegenüber Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG die speziellere Regelung darstellt und einiges dafür spricht, dass sich der Gesetzgeber durch die Nichtwahrnehmung seiner in Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG vorgesehenen Kompetenzen für die Ausführung der Zivildienstentschädigung in Landeseigenverwaltung entschieden hat.

6.2.1.3.2.3 Kostentragung für die von § 134 Abs. 1 SGB XIV erfassten Bereiche der Opferentschädigung

Eine Ausführung in Bundesauftragsverwaltung kommt also nur für die Geldleistungsbestimmungen zur Entschädigung der Opfer von Gewalttaten i.S.d. § 134 Abs. 1 SGB XIV in Betracht. Voraussetzung für eine gesonderte Ausführung in Bundesauftragsverwaltung ist, dass die mehrheitlich vom Bund finanzierten Geldleistungsbestimmungen nicht eng mit den anderen im Gesetz vorgesehenen Ansprüchen verwoben sind und die mehrheitlich vom Bund finanzierten Geldleistungen sinnvoll abgetrennt werden können.³²¹ Eine von den anderen Leistungen getrennte Ausführung in Bundesauftragsverwaltung muss zumindest theoretisch möglich sein.³²²

Die Kostentragung gem. § 134 Abs. 1 SGB XIV entspricht der bisher in § 4 OEG vorgesehenen Regelung,³²³ daher kann auf die Ausführungen zum bisherigen Recht zurückgegriffen werden. Es wird angenommen, dass die sinnvolle Trennung der im BVG vorgesehenen Sachleistungen von den dort vorgesehenen Geldleistungen zwar schwierig, aber möglich ist.³²⁴ Dies dürfte für das SGB XIV ebenso gelten, insbesondere da die Bundesregierung zugesichert hat, die Abgrenzung zwischen Sach- und Geldleistungen durch einfachgesetzliche Rundschreiben

³²⁰ Henneke, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104a Rn. 36.

³²¹ Rademacker, in: Knickrehm, HK-SER, § 4 OEG Rn. 2 mit Bezug auf Henneke, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104a Rn. 29; Hellermann, in: MKS, GG, Art. 104a Rn. 98; Klein, in: Bender/Maihofer/Vogel, Handbuch VerfR, § 23 Rn. 20; LSG NRW, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03, Juris, Rn. 122.

³²² Rademacker, in: Knickrehm, HK-SER, § 4 OEG Rn. 2; Hellermann, in: MKS, GG, Art. 104a Rn. 98; BMA, Rundschreiben v. 30.06.1997, BArl. 9/1997, 98 (98 f.); LSG NRW, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03, Juris, Rn. 122.

³²³ BT-Drucks. 19/13824, S. 225.

³²⁴ Rademacker, in: Knickrehm, HK-SER, § 4 OEG Rn. 2 u. 8, zur Abtrennung im Einzelnen BMA, Rundschreiben v. 30.06.1997, BArl. 9/1997, 98 (98 f.).

zu definieren.³²⁵ Eine Abtrennbarkeit der im OEG vorgesehenen Geldleistungen bei Gewalttaten im Ausland i.S.d. § 3a OEG von den anderen Geldleistungen, bei denen die Länder mehr als die Hälfte der Kosten tragen, wird nach dem bisherigen Recht angenommen.³²⁶ Auch im SGB XIV ist die Entschädigung von Personen, die im Ausland Opfer einer Gewalttat wurden, gesondert in § 15 SGB XIV geregelt und § 102 SGB XIV trifft spezielle Bestimmungen für die Geldleistungen in diesen Fällen. Dies spricht dafür, dass es sich dabei um einen abtrennbaren Bereich handelt und auch nach dem SGB XIV eine getrennte Ausführung theoretisch möglich und sinnvoll sein dürfte, sodass die Gewährung der Geldleistungen in den Fällen des § 15 SGB XIV der Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG unterfällt.

Für die anderen in § 134 Abs. 1 SGB XIV genannten Bereiche ist nach dem bisherigen Recht strittig, ob eine getrennte Ausführung theoretisch möglich und sinnvoll wäre und diese Bereiche daher gesondert in Bundesauftragsverwaltung zu vollziehen sind.³²⁷ Der Gesetzgeber vertritt in der Gesetzesbegründung zum 3. OEG-Änderungsgesetz die Auffassung, dass für alle mehrheitlich vom Bund finanzierten Geldleistungen des OEG eine Ausführung in Bundesauftragsverwaltung angezeigt sei.³²⁸ *Rademacker* entgegnet dem, dass bei den übrigen mehrheitlich vom Bund getragenen Geldleistungen eine sinnvolle Abgrenzung von den mehrheitlich landesfinanzierten Geldleistungen nicht möglich sei und diese Leistungen in Landeseigenverwaltung auszuführen seien, da aufgrund ihres geringen finanziellen Gewichts selbst bei Zusammenrechnung mit der für die übrigen Geldleistungen geltenden Bundesbeteiligungsquote von 40 % nicht zu erwarten sei, dass insgesamt die hälftige Bundesbeteiligung nach Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG erreicht werde.³²⁹

Ob eine getrennte Ausführung dieser mehrheitlich vom Bund finanzierten Geldleistungen von den übrigen Geldleistungen sinnvoll möglich ist oder nicht, lässt sich nicht abschließend beantworten und dürfte sich erst in der Verwaltungsrealität zeigen. Die Argumentation *Rademackers* ist aber insofern fraglich, als er ver-

³²⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 320.

³²⁶ *Rademacker*, in: Knickrehm, HK-SER, § 4 OEG Rn. 2; Im Ergebnis BT-Drucks. 16/12273, S. 7 und *Gelhausen*, in: Gelhausen/Weiner, OEG, § 4 Rn. 4; a.A. *LSG NRW*, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03, Juris, Rn. 122.

³²⁷ Für einen Vollzug nach Art. 85 siehe BT-Drucks. 16/12273, S. 7 und *Gelhausen*, in: Gelhausen/Weiner, OEG, § 4 Rn. 4; a.A. *Rademacker*, in: Knickrehm, HK-SER, § 4 OEG Rn. 2.

³²⁸ BT-Drucks. 16/12273, S. 7; *Gelhausen*, in: Gelhausen/Weiner, OEG, § 4 Rn. 4.

³²⁹ *Rademacker*, in: Knickrehm, HK-SER, § 4 OEG Rn. 2.

schiedene Beteiligungsquoten zusammenrechnet und aus dem hypothetischen Gesamtergebnis dieser Rechnung auf den Verwaltungstypus schließt. Bei diesen Erwägungen könnte ein terroristischer Angriff auf Passagiere eines deutschen Schiffs oder Luftfahrzeugs dazu führen, dass für alle Geldleistungen der Opferentschädigung unerwarteterweise die Bundesauftragsverwaltung nach Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG eintritt, wenn die Quoten nach § 134 Abs. 1 SGB XIV und § 133 S. 1 SGB XIV zusammengerechnet werden und die Bundesbeteiligung insgesamt 50 % erreicht. Im Bereich des Art. 104a Abs. 3 GG muss aber bereits im Voraus feststehen, ob die Beteiligungsquote von 50 % erreicht wird oder nicht.³³⁰ Daher und weil sich die Möglichkeit einer trennbaren Ausführung schwer widerlegen lässt, wird vorliegend der Ansicht des Gesetzgebers gefolgt, dass für alle mehrheitlich vom Bund finanzierten Geldleistungen zur Opferentschädigung eine Ausführung in Bundesauftragsverwaltung angezeigt ist. Es ergibt sich somit für das SGB XIV, dass alle nach § 134 Abs. 1 SGB XIV mehrheitlich vom Bund getragenen Geldleistungen gesondert in Bundesauftragsverwaltung auszuführen sein dürften.

Es stellt sich aber die Frage, in welchem Umfang die Rechtsfolge der Ausführung in Bundesauftragsverwaltung nach Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG eintritt. Teils wird angenommen, die Bundesauftragsverwaltung trete nur für die mehrheitlich vom Bund getragenen Geldleistungsbestimmungen ein und die Sachleistungen seien davon getrennt in Landeseigenverwaltung auszuführen.³³¹ Dagegen wird angemerkt, dass es keine unterschiedliche Aufsicht für die gesetzlich vorgesehenen Sach- und Dienstleistungen einerseits und den Geldleistungsteil eines Gesetzes andererseits geben könne und daher das gesamte Gesetzeskapitel bzw. das gesamte Sachgebiet in Bundesauftragsverwaltung durchzuführen sei, wenn der Bund die dort vorgesehenen Geldleistungen mindestens zur Hälfte finanziert.³³² Dies sei zwar rechtspolitisch verfehlt, da sich der Bund durch die mindestens hälftige Tragung der Geldleistungen über Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG die Aufsicht über die

³³⁰ *Henneke*, Die Kommunen in der Finanzverfassung des Bundes und der Länder, S. 100; *Hellermann*, in: MKS, GG, Art. 104a Rn. 92.

³³¹ *Hellermann*, in: MKS, GG, Art. 104a Rn. 98; *Kienemund*, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 104a Rn. 9; Ähnlich, aber nicht mit dieser Deutlichkeit *Heun*, DVBL 1996, 1020 (1024).

³³² *Henneke*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104a Rn. 34; *Tappe*, in: Bonner Kommentar GG, Art. 104a Rn. 281.

Ausführung eines Gesetzes erkaufen könne, aber entspreche der Systematik des Grundgesetzes.³³³

Letzterer Ansicht lässt sich mit Bezug auf die bisherigen Ausführungen entgegenhalten, dass im sozialen Entschädigungsrecht eine Trennung zwischen Geld- und Sachleistungen³³⁴ und in der Folge auch eine isolierte Ausführung der mehrheitlich vom Bund finanzierten Geldleistungen der Opferentschädigung für möglich erachtet wird.³³⁵ Selbst wenn man der mit der Systematik des Grundgesetzes argumentierenden Meinung folgt, könnte dies dafür sprechen, dass es sich bei den nach § 134 Abs. 1 SGB XIV finanzierten Geldleistungen um einen eigenen, abtrennbaren Sachbereich handelt. Zudem lässt sich im weiteren Sinne auf Art. 87 Abs. 2 GG Bezug nehmen, der i.V.m. § 90 SGB IV eine föderale Aufsplitterung der Aufsicht vorsieht, je nachdem, ob ein Versicherungsträger bundes- oder landesunmittelbar geführt wird.³³⁶ Zwar führt dies nicht zu einer unterschiedlichen Aufsicht über Sach- und Geldleistungen, aber es zeigt, dass das Grundgesetz gegenüber einer föderalen Aufsplitterung der Aufsicht nicht vollständig verschlossen ist. Aus diesen Gründen wird für das SGB XIV der Auffassung gefolgt, dass nur für die mehrheitlich vom Bund finanzierten Geldleistungen eine Ausführung in Bundesauftragsverwaltung angezeigt ist und die Sachleistungen davon getrennt in Landeseigenverwaltung auszuführen sind.

Folglich dürften die Geldleistungen, die in Zusammenhang mit einer Gewalttat im Ausland bzw. einer Tat auf einem deutschen Schiff oder einem deutschen Luftfahrzeug gewährt werden sowie alle Geldleistungen an Geschädigte, die zum Tatzeitpunkt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hatten, gem. Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG in Bundesauftragsverwaltung i.S.d. Art. 85 GG auszuführen sein, da das SGB XIV ein Geldleistungen gewährendes Gesetz ist und der Bund in diesen Fällen gem. § 134 Abs. 1 SGB XIV mehr als 50 % der Kosten trägt. Das gleiche Ergebnis ergäbe sich für den Bereich der Versorgung der Zivildienstgeschädigten, sofern man der hier vertretenen Auffassung nicht folgt, dass es sich bei Art. 87b Abs. 2 S. 1 GG um ein *lex specialis* zu Art. 104a

³³³ Henneke, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104a Rn. 34; Yin, Die Finanzierungsverantwortung für kommunale Aufgaben, S. 108.

³³⁴ Rademacker, in: Knickrehm, HK-SER, § 4 OEG Rn. 2 u. 8; BMA, Rundschreiben v. 30.06.1997, BArl. 9/1997, 98 (98 f.); BT-Drucks. 19/13824, S. 320.

³³⁵ BT-Drucks. 16/12273, S. 7; Gelhausen, in: Gelhausen/Weiner, OEG, § 4 Rn. 4; Nur für Gewalttaten im Ausland Rademacker, in: Knickrehm, HK-SER, § 4 OEG Rn. 2.

³³⁶ Schöffner/Franck, in: Sodan, Handbuch KrvR, § 36 Rn. 100 f.; Pitschas, NZS 2016, 321 (322 f.), insbesondere zum Verhältnis der Art. 83, 84 zu Art. 87 Abs. 2 GG.

Abs. 3 S. 2 GG handelt und sich der Gesetzgeber für diesen Bereich für eine Ausführung in Landeseigenverwaltung entschieden hat.

Auch die Bundesauftragsverwaltung ist echte Landesverwaltung, aber der Bund hat in diesem Bereich gem. Art. 85 Abs. 2 - 4 GG stärkere Einwirkungsbefugnisse und kann gem. Art. 85 Abs. 1 S. 1 GG durch Bundesgesetz die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit der Länder regeln.³³⁷ Die übrigen Tatbestände des sozialen Entschädigungsrechts sind in Landeseigenverwaltung nach Art. 84 GG auszuführen. Nur für die nach Art. 84 GG auszuführenden Bereiche könnte somit eine Abweichung von den gesetzlichen Beauftragungen nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GG in Betracht kommen. Voraussetzung dafür ist aber, dass es sich bei den gesetzlichen Beauftragungen um Regelungen der Behördeneinrichtung oder des Verwaltungsverfahrens handelt.

6.2.2 Abweichung von Regelungen der Behördeneinrichtung und des Verwaltungsverfahrens gem. Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GG

Die Einrichtung der Behörden i.S.d. Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG ist weit zu verstehen.³³⁸ Die Befugnis zur Einrichtung der Behörden umfasst die gesamte Organ- und Behördenorganisation und beinhaltet alle aus der Organisationsgewalt folgenden Kompetenzen, wie die Errichtung, Einrichtung und Bestimmung des Aufgabenkreises einer Behörde.³³⁹

Regelungen des Verwaltungsverfahrens betreffen hingegen die Einzelheiten des Verfahrens, wie die behördliche Willensbildung oder die Art der Vorbereitung der Entscheidung.³⁴⁰ Die Abgrenzung zwischen Regelungen des Verwaltungsverfahrens und Regelungen der Behördeneinrichtung ist oft mit Schwierigkeiten ver-

³³⁷ *Funke*, VerwArch 2012, 290 (292); *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 85 Rn. 1 u. 9; *Voßkuhle/Kaiser*, JuS 2017, 316 (318).

³³⁸ *Stern*, Staatsrecht II, S. 799; *Trute*, in: MKS, GG, Art. 84 Rn. 9; *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 84 Rn. 9; *Wolff*, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 84 Rn. 3; *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 84 Rn. 35.

³³⁹ *Katz/Sander*, Staatsrecht, Rn. 489; *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 84 Rn. 9; *Trute*, in: MKS, GG, Art. 84 Rn. 9; *Dittmann/Winkler*, in: Sachs, GG, Art. 84 Rn. 7; *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 84 Rn. 95; *Kment*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 84 Rn. 6; *Wolff*, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 84 Rn. 3; *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 84 Rn. 35; *BSG*, Urt. v. 11.12.2008 - B 9 VS 1/08 R, Juris, Rn. 39; *BVerfG*, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 909/82 u.a., Juris, Rn. 103 f.

³⁴⁰ *BVerfG*, Urt. v. 10.12.1980 - 2 BvF 3/77, Juris, 106; *BVerfG*, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 909/82 u.a., Juris, Rn. 109; *Haratsch*, in: Sodan, GG, Art. 84 Rn. 7; Kritisch *Schulze-Fielitz*, DVBL 1982, 328 (328 ff.).

bunden.³⁴¹ Zur Abgrenzung ist davon auszugehen, dass eine Regelung des Verwaltungsverfahrens vorliegt, wenn vorrangig die Mitwirkungsrechte im Verfahren geregelt werden und es sich um eine Regelung der Behördenrichtung handelt, wenn bestimmt wird, welche Stelle eine Aufgabe wahrzunehmen hat.³⁴² Für das Vorliegen einer Regelung der Behördeneinrichtung kann zudem darauf abgestellt werden, ob im weiteren Sinne die nach außen gerichtete Verwaltungszuständigkeit von Behörden betroffen ist.³⁴³

Durch die gesetzlichen Beauftragungen wird bestimmt, welche Leistungen des SGB XIV durch die Unfall-, Pflege- und Krankenkassen erbracht werden. Die beauftragten Träger erlassen in diesen Fällen Verwaltungsakte i.S.d. § 31 S. 1 SGB X gegenüber den Berechtigten und werden somit nach außen hin tätig. Zwar werden zusammen mit einem gesetzlichen Auftrag immer auch verfahrensrechtliche Regelungen getroffen, die der Durchführung des Auftrags dienen.³⁴⁴ Da in dieser Arbeit aber die Abweichungsmöglichkeiten von den durch gesetzlichen Auftrag begründeten Zuständigkeiten für die auftragsweise Leistungserbringung untersucht werden, wird im Folgenden erörtert, ob es sich bei diesen um Regelungen der Behördeneinrichtung i.S.d. Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG handelt. Unberührt davon bleibt, dass bestimmte Regelungen, die der Durchführung des Auftrags im Innenverhältnis dienen, wie z.B. die Erstattungsregelungen, dem Verwaltungsverfahren i.S.d. Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG zuzuordnen sein dürften.³⁴⁵

6.2.2.1 Die gesetzlichen Beauftragungen als Regelungen der Behördeneinrichtung?

Wie bereits erwähnt, umfasst die Einrichtung der Behörden i.S.d. Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG auch die Bestimmung des näheren Aufgabenkreises einer Behörde.³⁴⁶ In diesem Zusammenhang wird sowohl die Bestimmung der örtlichen, funktionellen

³⁴¹ BSG, Urt. v. 11.12.2008 - B 9 VS 1/08 R, Juris, Rn. 41.

³⁴² Bezogen auf die Abgrenzung bei der Einsetzung von Ausschüssen *Henneke*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 84 Rn. 18; Verallgemeinernd BSG, Urt. v. 11.12.2008 - B 9 VS 1/08 R, Juris, Rn. 41.

³⁴³ *Wolff*, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 84 Rn. 3 mit Bezug zu BVerfG, Urt. v. 14.07.1959 - 2 BvF 1/58, Juris, Rn. 134.

³⁴⁴ *Hochheim*, in: Hauck/Noftz, SGB X, § 93 Rn. 2.

³⁴⁵ So zu den Erstattungsansprüchen zwischen den Sozialleistungsträgern *Welti/Shafaei*, in: Bundesverband evangelische Behindertenhilfe et al. (Hrsg.), Föderalismusreform und Behindertenhilfe, S. 79 (113).

³⁴⁶ *Dittmann/Winkler*, in: Sachs, GG, Art. 84 Rn. 7; *Trute*, in: MKS, GG, Art. 84 Rn. 9; *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 84 Rn. 95; *Wolff*, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 84 Rn. 3; BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 909/82 u.a., Juris, Rn. 103 f.; BVerfG, Beschl. v. 09.12.1987 - 2 BvL 16/84, Juris, Rn. 40; BVerfG, Urt. v. 17.07.2002 - 1 BvF 1/01 u.a., Juris, Rn. 48; BVerfG, Beschl. v. 04.06.2010 - 2 BvL 8/07 u.a., Juris, Rn. 143.

und sachlichen Zuständigkeit einer Behörde³⁴⁷ als auch die Aufteilung von Aufgaben zwischen verschiedenen Verwaltungsebenen unter die Behördeneinrichtung i.S.d. Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG gerechnet.³⁴⁸ Der dahinterstehende Gedanke ist, dass eine Aufgabenzuweisung maßgeblich die von einer Behörde vorzuhaltenden personellen und sachlichen Kapazitäten beeinflusst.³⁴⁹ Durch die im SGB XIV vorgesehenen gesetzlichen Beauftragungen werden bestimmte Aufgaben den Unfall-, Pflege- und Krankenkassen zugewiesen. Es läge also nahe, darin Regelungen der Behördeneinrichtung zu sehen, von denen die Länder gem. Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GG abweichen können, soweit sie das SGB XIV in Landeseigenverwaltung ausführen.

Eine Aufgabenzuweisung ist aber keine Regelung der Behördeneinrichtung, wenn eine der Behörde bereits obliegende Aufgabe lediglich quantitativ vermehrt wird.³⁵⁰ Eine Regelung liegt zudem nicht vor, wenn eine bloß mittelbare Wirkung auf die Behördentätigkeit besteht.³⁵¹ Das BVerfG hat in seinem Beschluss zur Verfassungsmäßigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes betont, dass die Einbeziehung der Künstler und Publizisten in die GKV sowie die Verpflichtung der Ersatzkassen, jeden nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu Versicherenden aufzunehmen, keine Regelung der Behördeneinrichtung darstellt, weil keine inhaltlich neue Aufgabe zugewiesen wird, sondern eine bereits bestehende Aufgabe nur in ihrem quantitativen Umfang wächst.³⁵² Damit es sich um eine Regelung der Behördeneinrichtung handelt, muss also eine neue Sachaufgabe zugewiesen werden.³⁵³

Die Pflege-, Kranken- und Unfallkassen erbringen nach dem SGB XIV auftragsweise Leistungen, die ohnehin zu ihrem Leistungsspektrum gehören. Da das SGB XIV zudem größtenteils auf die entsprechenden Leistungsvorschriften des SGB

³⁴⁷ *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 84 Rn. 9; *Loos*, in: Wiesner, SGB VIII, vor § 85 Rn. 10; *DIJuF* Rechtsgutachten, JAmt 2007, 192 (192); Anders zur örtlichen Zuständigkeit *Haas*, AöR 1955, 81 (94).

³⁴⁸ *DIJuF* Rechtsgutachten, JAmt 2007, 192 (192 f.); *DIJuF* Rechtsgutachten, JAmt 2012, 388 (389); *Loos*, in: Wiesner, SGB VIII, vor § 85 Rn. 10 f.

³⁴⁹ *Britz*, DÖV 1998, 636 (638).

³⁵⁰ *BVerfG*, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 909/82 u.a., Juris, Rn. 103 f.; *BVerfG*, Urt. v. 17.07.2002 - 1 BvF 1/01 u.a., Juris, Rn. 48; *BVerfG*, Beschl. v. 04.06.2010 - 2 BvL 8/07 u.a., Juris, Rn. 143; *Dittmann/Winkler*, in: Sachs, GG, Art. 84 Rn. 7; *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 84 Rn. 95; *Kment*, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 84 Rn. 6; *Hermes*, in: Dreier, GG, Art. 84 Rn. 35; *Burgi/Maier*, DÖV 2000, 579 (584); *Umbach/Clemens*, in: Umbach/Clemens, GG, Art. 84 Rn. 21.

³⁵¹ *BVerfG*, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 909/82 u.a., Juris, Rn. 104; *BVerfG*, Beschl. v. 04.06.2010 - 2 BvL 8/07 u.a., Juris, Rn. 130; *Kirchhof*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 84 Rn. 95.

³⁵² *BVerfG*, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 909/82 u.a., Juris, Rn. 105 f.

³⁵³ *BVerfG*, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 909/82 u.a., Juris, Rn. 107.

V, VII und XI verweist, werden die beauftragten Träger ganz überwiegend nach den ihnen vertrauten Rechtsgrundlagen tätig. Es ist gerade Sinn und Zweck der Verweisungen, auf das ausgebaute Sozialleistungssystem Bezug zu nehmen, damit die dortigen Leistungen nicht gesondert im SGB XIV vorgehalten werden müssen.³⁵⁴ Den Unfall-, Pflege- und Krankenkassen werden somit keine Aufgaben zugewiesen, die für sie sachlich neu sind, sie erbringen diese Leistungen nur für einen zusätzlichen Personenkreis, nämlich für die Berechtigten i.S.d. § 2 Abs. 1 SGB XIV. Es dürfte sich daher um rein quantitative Aufgabenmehrungen handeln, sodass keine Regelung der Behördeneinrichtung i.S.d. Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG vorliegt. Es lässt sich zudem hinterfragen, ob überhaupt eine Aufgabenzuweisung vorliegt, die zur Annahme einer Regelung der Behördeneinrichtung bewegen könnte, denn es wird durch die gesetzlichen Beauftragungen gerade keine originäre sachliche Zuständigkeit der Unfall-, Pflege- und Krankenkassen begründet und es kommt auch nicht zu einer Übertragung der Durchführungsverantwortung. Im Grunde wird keine neue Aufgabe auf die beauftragten Träger übertragen, sondern es wird nur eine Zuständigkeit für die Wahrnehmung fremder Aufgaben begründet, die dadurch aber nicht zu eigenen Aufgaben i.S.d. § 30 Abs. 1 SGB IV werden.³⁵⁵

Eine restriktivere Ansicht kritisiert die nach der Rechtsprechung des BVerfG vorausgesetzte Unmittelbarkeit und Qualität der Aufgabenzuweisungen, da es Sinn und Zweck des Art. 84 Abs. 1 GG ist, die Länder vor Eingriffen in ihre Verwaltungshoheit zu schützen, aber auch quantitative Aufgabenveränderungen hohe Relevanz für die Verwaltungsorganisation haben können.³⁵⁶ Diese Ansicht schlägt daher vor, das Vorliegen einer Regelung der Behördeneinrichtung nach der Erheblichkeit einer Aufgabenveränderung zu beurteilen.³⁵⁷ Die Erheblichkeit soll sich danach richten, ob die Aufgabenveränderung verwaltungsorganisatorische Maßnahmen, wie z.B. den Einsatz anders qualifizierten Personals oder eine umfassende Weiterbildung des vorhandenen Personals, erforderlich macht.³⁵⁸ Aufgrund der mittlerweile zahlenmäßig geringen Bedeutung des sozialen Entschädi-

³⁵⁴ *Knickrehm*, öffentliche Anhörung zur BT-Drucks. 19/13824, Protokoll-Nr. 19/62, S. 8; *Nicklas-Faust*, SRA-SH 2017, 29 (31); *Nielsson*, SGB 2019, 378 (383 f.).

³⁵⁵ Zur Differenzierung zwischen Aufgabe und Zuständigkeit *Neumann*, NZS 2004, 281 (283); *Flint*, Die Übertragung von Hoheitsrechten, S. 109; *BVerwG*, Urt. v. 23.02.2011 - 8 C 53/09, Juris, Rn. 21.

³⁵⁶ *Britz*, DÖV 1998, 636 (638 f.).

³⁵⁷ *Britz*, DÖV 1998, 636 (638 f.).

³⁵⁸ *Britz*, DÖV 1998, 636 (639).

gungsrechts dürfte die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB XIV für die Unfall-, Pflege- und Krankenkassen im Verhältnis zu ihrem sonstigen Aufgabenvorkommen kaum ins Gewicht fallen und sie dürften qualifiziertes Personal zur Verfügung haben, da sie die zugewiesenen Aufgaben bereits für andere Personenkreise wahrnehmen. Weiterführend ist zu bedenken, dass die Krankenkassen, denen nach dem SGB XIV ein Großteil der auftragsweisen Zuständigkeit zugeteilt ist, bereits nach § 18c BVG in die Leistungserbringung eingebunden sind, sodass – ganz im Gegenteil – ein Entzug dieser Zuständigkeit zu Veränderungen der Personalstruktur und somit zu einer Aufgabenveränderung führen könnte. Es spricht somit vieles dafür, dass auch nach dieser restriktiveren Ansicht keine Regelung der Behördeneinrichtung anzunehmen ist, da die Aufgabenveränderung als nicht erheblich einzustufen sein dürfte.

Zudem sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Behörden i.S.d. Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG alle amtlichen Stellen der Landesverwaltung einschließlich der mittelbaren Landesverwaltung sind.³⁵⁹ Insofern sind auch die Sozialversicherungsträger auf Landesebene Behörden i.S.d. Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG.³⁶⁰ Sozialversicherungsträger, deren Zuständigkeitsgebiet sich über mehr als drei Bundesländer erstreckt, sind hingegen gem. Art. 87 Abs. 2 GG Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung³⁶¹ und somit keine Behörden i.S.d. Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG.³⁶² Soweit die beauftragten Träger der mittelbaren Bundesverwaltung zuzurechnen sind, käme die Annahme einer Regelung der Behördeneinrichtung i.S.d. Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG folglich ohnehin nicht in Betracht. Dies bestärkt die zuvor dargestellte Auffassung, dass die gesetzlichen Beauftragungen nicht die Einrichtung der Behörden i.S.d. Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG regeln.

Im Gliederungspunkt 6.2. wurde erwähnt, dass der Bund nur durch Regelungen der Behördeneinrichtung und des Verfahrens in die umfassende Organisationsgewalt der Länder nach Art. 83, 84 GG eingreifen darf.³⁶³ Da es sich

³⁵⁹ *BVerfG*, Urt. v. 04.03.1975 - 2 BvF 1/72, *Juris*, Rn. 33; *Kment*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 84 Rn. 6; *Trute*, in: *MKS*, GG, Art. 84 Rn. 10; *Wolff*, in: *Hömig/Wolff*, GG, Art. 84 Rn. 3; *Hermes*, in: *Dreier*, GG, Art. 84 Rn. 35.

³⁶⁰ *Burgi/Maier*, *DÖV* 2000, 579 (584); Zuvor zu den in mittelbarer Landesverwaltung bestehenden Ersatzkassen, *BVerfG*, *Beschl.* v. 08.04.1987 - 2 BvR 909/82 u.a., *Juris*, Rn. 103-106.

³⁶¹ *Dittmann*, *Die Bundesverwaltung*, S. 244 f.; *Suerbaum*, in: *Epping/Hillgruber*, *BeckOK GG*, Art. 87 Rn. 35-38; *Ibler*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Art. 87 Rn. 192.

³⁶² *Stern*, *Staatsrecht II*, S. 800; *Schmidt*, *JuS* 1999, 861 (863).

³⁶³ *Broß/Mayer*, in: *Münch/Kunig*, GG, Art. 84 Rn. 7; *Haratsch*, in: *Sodan*, GG, Art. 84 Rn. 4; *Umbach/Clemens*, in: *Umbach/Clemens*, GG, Art. 84 Rn. 17; *Kirchhof*, in: *Maunz/Dürig*, GG,

bei der Zuweisung der Zuständigkeit zur auftragsweisen Leistungserbringung an die Pflege-, Unfall- und Krankenkassen nicht um eine Regelung der Behördeneinrichtung handelt, stellt sich die Frage, ob ein unzulässiger Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder vorliegt.

6.2.2.2 Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder durch die gesetzlichen Beauftragungen?

Sinn und Zweck des Art. 84 Abs. 1 GG ist es, die Verwaltungshoheit der Länder vor einem Vordringen des Bundes zu schützen.³⁶⁴ Daher sind die Einflussmöglichkeiten des Bundes in Art. 84 Abs. 1 GG abschließend geregelt und eine Umgehung ist nicht zulässig.³⁶⁵ Die Verwaltungshoheit der Länder ist ein Überbegriff für verschiedene Rechtspositionen der Länder, zu denen die Kompetenz zur Wahrnehmung des Verwaltungsvollzugs sowie die Organisationsgewalt zählen.³⁶⁶ Insofern gewährt Art. 84 Abs. 1 GG den Ländern sowohl die Kompetenz, die Gesetze durch eigene Behörden auszuführen, als auch die Befugnis, innerhalb der materiell-rechtlichen Konzeption des Bundesgesetzes über die Art und Weise der Gesetzesausführung zu entscheiden.³⁶⁷ Ein Gesetz greift aber nicht in die Verwaltungshoheit der Länder ein, wenn die verwaltungsmäßige Ausführung des Gesetzes und die Verantwortung für die Gewährung der Leistung bei den Ländern liegt.³⁶⁸ Art. 84 Abs. 1 GG schützt die Länder zudem nicht vor Regelungen, die deren Interessen lediglich berühren.³⁶⁹

Die Länder sind für das gesamte SGB XIV die Träger der sozialen Entschädigung, wie § 111 SGB XIV ausdrücklich festlegt. Charakteristisch für die gesetzlichen Beauftragungen ist, dass die rechtliche Verantwortung bei den Versorgungsbehörden verbleibt, die gem. § 112 S. 1 SGB XIV für das gesamte SGB XIV sachlich zuständig sind und durch Landesrecht bestimmt werden. Trotz auftragsweiser Leistungserbringung wird die Entscheidung über die Leistungsgewährung

Art. 84 Rn. 30; *Dittmann/Winkler*, in: Sachs, GG, Art. 84 Rn. 5; *Stern*, Staatsrecht II, S. 798 f.; *Huber*, NVwZ 2019, 665 (668).

³⁶⁴ *BVerfG*, Urt. v. 10.12.1980 - 2 BvF 3/77, Juris, Rn. 103; *BVerfG*, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 909/82 u.a., Juris, Rn. 103; *Britz*, DÖV 1998, 636 (638 f.).

³⁶⁵ *Kment*, in: Jarass/Piero, GG, Art. 84 Rn. 3; Differenzierend *Funke*, VerwArch 2012, 290 (312 f.).

³⁶⁶ *Funke*, VerwArch 2012, 290 (312 f.).

³⁶⁷ *Wolff*, in: Hömig/Wolff, GG, Art. 84 Rn. 3; *BVerfG*, Urt. v. 04.05.2010 - 2 BvL 8/07 u.a., Juris, Rn. 135.

³⁶⁸ *BVerfG*, Urt. v. 18.07.1967 - 2 BvF 3/62 u.a., Juris, Rn. 73.

³⁶⁹ *BVerfG*, Urt. v. 10.12.1980 - 2 BvF 3/77, Juris, Rn. 104; *BVerfG*, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 909/82 u.a., Juris, Rn. 103; *BVerfG*, Urt. v. 17.07.2002 - 1 BvF 1/01 u.a., Juris, Rn. 48; *Schmidt*, JuS 1999, 861 (863).

dem Grunde nach von den Versorgungsbehörden getroffen.³⁷⁰ Durch § 93 SGB X i.V.m. § 89 Abs. 3 und 5 SGB X haben die Versorgungsbehörden umfassende Einwirkungsbefugnisse auf die Verwaltungstätigkeit der beauftragten Träger, durch die sie ihrer Durchführungsverantwortung gerecht werden können. Die durch Landesrecht bestimmten Behörden regeln also maßgeblich die Art und Weise der Durchführung des SGB XIV. Wie bereits unter 6.2.2.1. ausgeführt wurde, handelt es sich bei den gesetzlichen Beauftragungen nicht um Regelungen der Behördeneinrichtung, gerade weil diese lediglich quantitative Aufgabenmehrungen darstellen und daher nicht in den Bereich eingreifen, der den Ländern vorbehalten ist.³⁷¹ Insbesondere mangels dieses Eingriffs in den Kompetenzbereich der Länder war zuvor nicht davon auszugehen, dass die durch gesetzlichen Auftrag vorgenommenen Aufgabenzuweisungen Regelungen der Behördeneinrichtung darstellen. Unberührt bleibt zudem, dass die Länder alle weiteren Organisationsfragen regeln können, soweit Sozialversicherungsträger gesetzlich beauftragt werden, die der mittelbaren Landesverwaltung zuzurechnen sind.³⁷²

Die Verantwortung für den Vollzug des SGB XIV liegt bei den Ländern. Die von den Ländern bestimmten Versorgungsbehörden tragen die Durchführungsverantwortung für alle Bereiche des SGB XIV, können auf die Verwaltungstätigkeit der beauftragten Träger einwirken und treffen die Entscheidung über die Leistungsgewährung dem Grunde nach. Durch die Übertragung der Zuständigkeit zur auftragsweisen Leistungserbringung auf die Unfall-, Pflege- und Krankenkassen dürfte somit nicht in die Verwaltungshoheit der Länder eingegriffen werden. Die Interessen der Länder dürften lediglich berührt sein.

6.3 Zwischenfazit und weiterführende Gedanken

Bis auf die Geldleistungen zur Entschädigung der Gewaltopfer i.S.d. § 134 Abs. 1 SGB XIV, die aufgrund von Art. 104a Abs. 2 S. 2 GG nach Art. 85 GG auszuführen sind, ist das SGB XIV in Landeseigenverwaltung durchzuführen und den Ländern stehen die aus Art. 83, 84 GG folgenden umfassenden Organisationskompetenzen zu. Da es sich bei den gesetzlichen Beauftragungen jedoch nicht um Regelungen der Behördeneinrichtung und nicht um Eingriffe in die Verwaltungshoheit der Länder handelt, sind die gesetzlichen Beauftragungen verfassungsgemäß, den Ländern steht aber nicht die Möglichkeit offen, von den Aufgabenzu-

³⁷⁰ BT-Drucks. 19/13824, S. 196.

³⁷¹ BVerfG, Beschl. v. 08.04.1987 - 2 BvR 909/82 u.a., Juris, Rn. 104.

³⁷² Kirchhof, NZS 2010, 65 (67 ff.).

weisungen abzuweichen und eine anderweitige Zuständigkeitsverteilung vorzunehmen. Auch das anwendbare materielle Recht kann nicht durch Landesrecht abgeändert werden, wie die Erörterung zu den Art. 70 ff. GG gezeigt hat.³⁷³

Aus dem Grundgesetz ergibt sich somit nichts anderes, als aus der einfachgesetzlichen Vorschrift des § 112 SGB XIV. § 112 SGB XIV kann daher als Ausdruck der den Ländern nach Art. 84, 85 GG zustehenden Verwaltungskompetenzen angesehen werden.³⁷⁴ Auch in den Bereichen, die aufgrund von Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt werden, regeln die Länder gem. Art. 85 Abs. 1 S. 1 GG grundsätzlich die Einrichtung der Behörden, sofern durch Bundesrecht nichts Abweichendes bestimmt ist. § 112 SGB XIV stellt klar, dass der Bund für das gesamte SGB XIV auf die ausdrückliche Festlegung der sachlich zuständigen Stelle verzichtet und den Ländern somit auch für die nach Art. 85 GG auszuführenden Bereiche des SGB XIV die Bestimmung der zuständigen Behörden vorbehalten wird. Da es Inhalt der Norm ist, einen Vorbehalt zugunsten eines Gesetzgebers zu bestimmen, der auf dem vorbehaltenen Bereich auch ohne diese Norm die Regelungskompetenz innehatte, dürfte es sich bei § 112 S. 1 SGB XIV um einen so genannten Rechtssetzungsvorbehalt handeln.³⁷⁵

Im Übrigen könnte selbst bei Annahme einer Regelung der Behördeneinrichtung eine Abweichung von den Beauftragungen nicht ohne weiteres zulässig sein, denn durch die Abweichungsmöglichkeit der Länder dürfen bundesrechtliche Sachregelungen nicht konterkariert werden.³⁷⁶ Zwar handelt es sich bei den Auftragsnormen und den Verweisungsnormen um zu unterscheidende gesetzliche Regelungen, jedoch lässt sich aus dem regelmäßigen Gleichlauf zwischen anwendbarem Recht und Auftragszuständigkeit extrahieren, dass der Gesetzgeber im SGB XIV eine enge Verknüpfung zwischen anwendbarem Recht und Verwaltungszuständigkeit vorsehen wollte. Durch die gesetzlichen Beauftragungen werden die Träger für zuständig erklärt, die in der Leistungserbringung nach dem SGB V, VII und XI bereits erfahren sind und sich bewährt haben.³⁷⁷ Die Einbeziehung der beauftragten Träger und die Bezugnahme auf die Leistungen der anderen Bücher des SGB dürfte somit auch einem der Hauptziele des SGB XIV dienen, und zwar

³⁷³ Siehe 6.1.

³⁷⁴ So auch *Kador*, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB XIV, § 112 Rn. 5 u. 7.

³⁷⁵ *Sachs*, NJW 1981, 1651 (1651 f.); *Debus*, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, S. 96 f.

³⁷⁶ *Broß/Mayer*, in: Münch/Kunig, GG, Art. 84 Rn. 16; *Pieroth/Meßmann*, in: Bundesverband evangelische Behindertenhilfe et al. (Hrsg.), Föderalismusreform und Behindertenhilfe, S. 9 (62 f.); *Henneke*, Die Kommunen in der Finanzverfassung des Bundes und der Länder, S. 59.

³⁷⁷ BT-Drucks. 19/13824, S. 315.

der Organisation einer effizienten Verwaltung, die trotz sinkender Fallzahlen eine qualitativ hochwertige Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts ermöglicht.³⁷⁸ Mit der Festlegung des für den Auftrag anwendbaren Rechts ist zumindest mittelbar auch die Entscheidung über den zuständigen Leistungsträger verknüpft.³⁷⁹ Eine Übertragung von Aufgaben der Pflege- oder Krankenkassen auf die Unfallkassen, die diese dann nach dem SGB V oder XI erfüllen, könnte daher mittelbar die Sachregelung des Bundes konterkarieren.³⁸⁰ Daher dürfte die Verfassungsmäßigkeit einer Abweichung von den gesetzlichen Beauftragungen selbst bei Annahme einer Regelung der Behördeneinrichtung diskussionswürdig sein.

Es bleibt bei dem bereits nach 5. gewonnenen Ergebnis, dass lediglich Aufgaben auf andere Träger, wie z.B. auf die Unfallkassen, übertragen werden können, die nicht im gesetzlichen Auftrag einem anderen Träger zugewiesen sind. Es wäre also z.B. denkbar, die Leistungen zur Krankenbehandlung und Pflege in die Zuständigkeit der Unfallkassen zu übertragen, die von der Versorgungsbehörde erbracht werden. Diese Übertragung würde dann durch Landesrecht erfolgen, wie aus § 112 SGB XIV deutlich wird. Im Folgenden wird erörtert, welche landesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen bei einer Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unfallkassen der Länder zu beachten wären.

³⁷⁸ Zu diesem Ziel siehe BT-Drucks. 19/13824, S. 2.

³⁷⁹ *DGUV*, Ausschussdrucks. 19(11)505, S. 29.

³⁸⁰ Zum Ausreichen der Mittelbarkeit *Pieroth/Meßmann*, in: Bundesverband evangelische Behindertenhilfe et al. (Hrsg.), *Föderalismusreform und Behindertenhilfe*, S. 9 (62 f.).

7 Landesverfassungsrechtliche Voraussetzungen einer Aufgabenübertragung

Damit durch Landesrecht weitere Aufgaben auf die Unfallkassen übertragen werden können, müssten diese dem Verwaltungsbereich der Länder zuzuordnen sein, denn in diesem Fall liegt die umfassende Organisationsgewalt bei dem jeweiligen Landesgesetzgeber, der dann unter anderem die Einrichtung der Behörden regelt.³⁸¹ Soweit das Zuständigkeitsgebiet einer Unfallkasse sich nicht über mehr als drei Bundesländer erstreckt, ist sie dem Verwaltungsbereich der Länder zuzurechnen und als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts zu führen, was sich auch aus Art. 87 Abs. 2 S. 2 GG ergibt.³⁸² Dies gilt auch für die Unfallkasse Hessen, deren Zuständigkeitsgebiet sich nur auf Hessen erstreckt.³⁸³

Eine Betrachtung aller Landesverfassungen der Bundesrepublik würde den Rahmen dieser Masterarbeit übersteigen. Wie im vorherigen Absatz bereits durch die Erwähnung der Unfallkasse Hessen angedeutet wurde, wird deshalb im Folgenden beispielhaft auf die Vorgaben der hessischen Landesverfassung eingegangen. Die hessische Verfassung normiert zwar keine ausführlichen Regelungen für die Verwaltungsorganisation,³⁸⁴ enthält aber diverse wichtige Grundsätze, die im Rahmen dieser Arbeit von Bedeutung sind. Die Untersuchung der hessischen Verfassung ist in diesem Zusammenhang besonders interessant, da sie zu den Landesverfassungen gehört, die der Verwaltung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände einen besonderen Vorrang einräumen³⁸⁵ und sie zudem eine Norm enthält, die den Aufbau der Sozialversicherung thematisiert.

Im Folgenden wird daher auf Art. 35 Abs. 1 HV³⁸⁶ eingegangen, der Vorgaben für den Aufbau der Sozialversicherung enthält. Außerdem ist Art. 137 Abs. 3 S. 1 HV zu thematisieren, der den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet und insofern inhaltsgleich mit Art. 28 Abs. 2 GG ist.³⁸⁷ Von besonderem Bedeutung ist Art. 137 Abs. 1 S. 1 HV, der den Grundsatz enthält, dass jede örtliche öffentliche Verwaltung durch

³⁸¹ *Kirchhof*, NZS 2010, 65 (67 ff.).

³⁸² *BVerwG*, Urt. v. 23.02.2011 - 8 C 53/09, Juris, Rn. 15; *Isensee*, NZS 1993, 281 (282); *Hebeler*, NZS 2008, 238 (239 f.); Ausführlich zu den Organisationskompetenzen der Länder im Bereich des Art. 87 Abs. 2 S. 2 GG, *Kirchhof*, NZS 2010, 65 (68 f.).

³⁸³ § 2 Abs. 1 der Satzung der Unfallkasse Hessen v. 22.11.2018.

³⁸⁴ *Hermes*, in: *Hermes/Reimer*, Landesrecht Hessen, § 3 Rn. 5.

³⁸⁵ *BVerfG*, Beschl. v. 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83 u.a., Juris, Rn. 42.

³⁸⁶ Verfassung des Landes Hessen v. 01.12.1946, GVBl. I, 229, berichtigt durch GVBl. 1947, 106, zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.2018, GVBl. I, 752.

³⁸⁷ v. *Zezschwitz*, in: *Zinn/Stein/Zezschwitz*, HV, Art. 137 Rn. 19 f.; *Meyer*, in: *Meyer/Stolleis* (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, S. 169 (184); *Görisch/Weigel*, LKRZ 2012, 212 (214); *HessStGH*, Urt. v. 04.05.2004 - P.St. 1714, Juris, Rn. 151.

die Gemeinden zu erfolgen hat³⁸⁸ und dadurch über die Gewährleistung des Art. 137 Abs. 3 S. 1 HV und Art. 28 Abs. 2 GG hinausgeht, sodass der Landesgesetzgeber weitergehend in der Zuweisung staatlicher Aufgaben eingeschränkt ist.³⁸⁹ Art. 137 Abs. 2 HV weitet diese Gewährleistung auf die Gemeindeverbände aus.³⁹⁰

Nicht vertieft wird hingegen auf Art. 137 Abs. 6 HV eingegangen, der dem Schutz der kommunalen Finanzhoheit bei Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände dient.³⁹¹ Wenn den Unfallkassen durch Landesrecht weitere Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen werden, dürfte eine Erstattung der mit diesen Aufgaben verbundenen Kosten auf Grund von § 30 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGB IV angezeigt sein, da ihnen in diesem Fall durch ein Gesetz Aufgaben anderer Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen würden.³⁹² Sollte es dennoch zu finanziellen Mehrbelastungen der Unfallkassen kommen, z.B. weil pauschale Erstattungen von Verwaltungskosten hinter den tatsächlichen Kosten zurückbleiben, könnte dies indirekt zu einer Belastung der Kommunen führen, da diese die Mitglieder der gemeinsamen Unfallkassen i.S.d. § 116 Abs. 1 S. 2 SGB VII sind und Defizite durch deren Beiträge ausgeglichen werden müssten.³⁹³ Ob für diesen Fall der Tatbestand des Art. 137 Abs. 6 S. 1 oder 2 HV erfüllt sein könnte, wird vorliegend offen gelassen.

Die hessische Verfassung enthält auf den ersten Blick keine Regelungen, die einer Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unfallkasse des Landes Hessen unmittelbar entgegenstehen. Es könnte aber eine indirekte Einschränkung des Landesgesetzgebers in dem Sinne vorliegen, dass die durch Art. 137 Abs. 1 HV bestärkte Stellung der Gemeinden dazu führt, dass eine Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unfallkasse ausscheidet, weil diese Aufgaben vorrangig den Gemeinden bzw.

³⁸⁸ *Hermes*, in: *Hermes/Reimer*, Landesrecht Hessen, § 3 Rn. 6.

³⁸⁹ *BVerfG*, Beschl. v. 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83 u.a., *Juris*, Rn. 42 u. 54; v. *Zezschwitz*, in: *Zinn/Stein/Zezschwitz*, HV, Art. 137 Rn. 50; *Meyer*, in: *Meyer/Stolleis* (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, S. 169 (183); *Görisch/Weigel*, LKRZ 2012, 212 (214); *Hinkel*, Verfassung des Landes Hessen, S. 228; a.A. *Wiegmann*, Handbuch des Hessischen Kommunalverfassungsrechts, S. 65 f.

³⁹⁰ *Meyer*, in: *Meyer/Stolleis* (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, S. 169 (186); *BVerfG*, Beschl. v. 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83 u.a., *Juris*, Rn. 61.

³⁹¹ *Jensen*, LKRZ 2009, 81 (81, 83 ff.).

³⁹² Zu den Ländern als mögliche Erstattungsadressaten des § 30 Abs. 2 S. 1 SGB IV, wenn sie versicherungsfremde Leistungen auf die Sozialversicherungsträger übertragen *Heinze*, in: FS *Krasney*, S. 185 (195); *Schneider-Danwitz*, in: *Schlegel/Voelzke*, *jurisPK SGB IV*, § 30 Rn. 80 f.

³⁹³ *DGUV*, Stellungnahme v. 07.01.2019, S. 5 f.

Gemeindeverbänden zugewiesen werden müssten. Andere Landesverfassungen enthalten ähnliche verstärkte Garantien der kommunalen Selbstverwaltung.³⁹⁴

7.1 Vorrangige Ausführung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände gem. Art. 137 Abs. 1 - 3 HV?

Zunächst wird auf Art. 137 Abs. 3 S. 1 HV eingegangen, der das Recht der Selbstverwaltung der örtlichen Angelegenheiten inhaltsgleich mit Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG normiert.³⁹⁵ Anschließend werden die Vorgaben des Art. 137 Abs. 1 und 2 HV erörtert, der über die Gewährleistung der Art. 137 Abs. 3 S. 1 HV, Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG hinausgeht und den Landesgesetzgeber weitergehend bei der Zuweisung von Aufgaben einschränkt.³⁹⁶

7.1.1 Verwaltung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gem. Art. 137 Abs. 3 S. 1 HV und Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG

Der Gewährleistungsbereich der Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 137 Abs. 3 S. 1 HV und Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG ist im Rahmen der objektiven Rechtsinstitutionsgarantie in sachlicher Hinsicht eröffnet, wenn die soziale Entschädigung dem Wesen nach eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darstellt.³⁹⁷ Auch ohne Art. 137 Abs. 3 S. 1 HV wäre der Landesgesetzgeber an die Vorgaben des Art. 28 Abs. 2 GG gebunden, da dieser eine so genannte Durchgriffsnorm darstellt³⁹⁸ und unmittelbar geltendes materielles Landesverfassungsrecht enthält, ohne formell Teil der Landesverfassung zu sein.³⁹⁹ Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nach der Rechtsprechung des BVerfG die Bedürfnisse und Interessen, die einen besonderen Bezug zur örtlichen Gemeinschaft haben oder in

³⁹⁴ BVerfG, Beschl. v. 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83 u.a., Juris, Rn. 42.

³⁹⁵ v. Zezschwitz, in: Zinn/Stein/Zezschwitz, HV, Art. 137 Rn. 19 f.; Meyer, in: Meyer/Stolleis (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, S. 169 (184); Görisch/Weigel, LKRZ 2012, 212 (214); HessStGH, Urt. v. 04.05.2004, P.St. 1714, Juris, Rn. 151.

³⁹⁶ BVerfG, Beschl. v. 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83 u.a., Juris, Rn. 42 u. 54; Meyer, in: Meyer/Stolleis (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, S. 169 (183); Görisch/Weigel, LKRZ 2012, 212 (214); Hinkel, Verfassung des Landes Hessen, S. 228; a.A. Wiegmann, Handbuch des Hessischen Kommunalverfassungsrechts, S. 65 f.

³⁹⁷ Stern, Staatsrecht I, S. 411 ff.; Görisch/Weigel, LKRZ 2012, 212 (213).

³⁹⁸ Löhr, Die Rechte des Menschen in der Verfassung des Landes Hessen, S. 36; Nierhaus/Engels, in: Sachs, GG, Art. 28 Rn. 39; Sachs, ThürVBL 1993, 121 (121); Ritgen, NVwZ 2018, 114 (116).

³⁹⁹ Sachs, ThürVBL 1993, 121 (121); Löhr, Die Rechte des Menschen in der Verfassung des Landes Hessen, S. 35 f.; Nierhaus/Engels, in: Sachs, GG, Art. 28 Rn. 39; BVerfG, Urt. v. 21.11.2017 - 2 BvR 2177/16, Juris, Rn. 49.

dieser wurzeln.⁴⁰⁰ Bei der Beurteilung der örtlichen Bezüge einer Aufgabe kommt dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zu.⁴⁰¹

Wie bereits erwähnt, sind Fälle der sozialen Entschädigung auf eine Veranlassung aus der staatlichen Sphäre zurückzuführen⁴⁰² und haben ihre Wurzeln somit nicht in den örtlichen Gegebenheiten. In diesem Zusammenhang lässt sich auch auf § 5 S. 1 SGB I verweisen, der klarstellt, dass die soziale Entschädigung Fälle umfasst, für die die staatliche Gemeinschaft einsteht und eben nicht die örtliche Gemeinschaft. Dementsprechend bestimmt § 111 SGB XIV die Länder als Träger der sozialen Entschädigung. Angelegenheiten der sozialen Entschädigung werden in Hessen seit 1951 durch die Versorgungsämter in Landesverwaltung wahrgenommen.⁴⁰³ Zuvor waren die Versorgungsämter bereits seit 1920 für die Ausführung des RVG zuständig.⁴⁰⁴ Die soziale Entschädigung stellt somit keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft dar, da kein relevanter Ortsbezug besteht und auch die historische Verwaltungszuständigkeit gegen eine solche Einordnung spricht. Der Gewährleistungsbereich des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 137 Abs. 3 S. 1 HV dürfte bereits in sachlicher Hinsicht nicht eröffnet sein. Es handelt sich auch nicht um eine Aufgabe, die ihren örtlichen Charakter verloren hat und daher den Kreisen übertragen werden müsste.⁴⁰⁵

Art. 137 Abs. 3 S. 1 HV und Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG stehen einer Übertragung weiterer Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts auf andere Träger als die Gemeinden somit nicht entgegen.

7.1.2 Zuständigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände gem. Art. 137

Abs. 1 bzw. 2 HV

Art. 137 Abs. 1 HV normiert die grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden für die Durchführung jeder örtlichen öffentlichen Verwaltung, unabhängig davon, ob

⁴⁰⁰ *BVerfG*, Urt. v. 30.07.1958 - 2 BvG 1/58, *Juris*, Rn. 16; *BVerfG*, Beschl. v. 17.01.1979 - 2 BvL 6/76, *Juris*, Rn. 15; *BVerfG*, Beschl. v. 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83 u.a., *Juris*, Rn. 59.

⁴⁰¹ *BVerfG*, Beschl. v. 23.11.1988 - 2 BvR 1619/83 u.a., *Juris*, Rn. 64; *Görisch/Weigel*, LKRZ 2012, 212 (214).

⁴⁰² *Eichenhofer*, Sozialrecht, Rn. 417; *Niedermeyer*, in: Rolfs et al., BeckOK SozR, § 5 SGB I Rn. 3.

⁴⁰³ *Zilien*, Archivalische Zeitschrift 2000, 73 (76 f.); *Pittermann*, in: FS 30 Jahre HV, S. 316 (326 f.).

⁴⁰⁴ *Zilien*, Archivalische Zeitschrift 2000, 73 (73 f.).

⁴⁰⁵ Zu diesen Aufgaben *Meyer*, in: Meyer/Stolleis (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, S. 169 (183 f.).

es sich um eine gemeindliche Aufgabe oder eine staatliche Aufgabe handelt.⁴⁰⁶ Die Übertragung von Aufgaben des SGB XIV auf andere Träger als die Gemeinden stellt somit einen Eingriff in den Gewährleistungsbereich des Art. 137 Abs. 1 HV dar, weil die Gemeinden die ausschließlichen Träger der öffentlichen Verwaltung sind und gem. Art. 137 Abs. 1 S. 2 HV grundsätzlich jede öffentliche Aufgabe wahrnehmen können. Dieser Eingriff kann aber gem. Art. 137 Abs. 1 S. 2 HV gerechtfertigt sein, wenn eine andere gesetzliche Zuweisung im dringenden öffentlichen Interesse erfolgt.⁴⁰⁷

Ein dringendes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn die Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. der Kreise für eine Aufgabe erheblich eingeschränkt ist⁴⁰⁸ oder die örtliche Aufgabenwahrnehmung sie überfordert.⁴⁰⁹ Aufgrund der geringen Antrags- und Fallzahlen des sozialen Entschädigungsrechts könnte ein dringendes öffentliches Interesse in diesem Sinne anzunehmen sein.

Wegen der Komplexität des sozialen Entschädigungsrechts sind die fachlichen Anforderungen an das Behördenpersonal vergleichsweise hoch und es braucht für die routinierte Ausführung des sozialen Entschädigungsrechts spezialisiertes Personal auf der Behördenseite.⁴¹⁰ Ein für den brandenburgischen Landtag erstelltes Gutachten kam daher zu dem Schluss, dass eine Kommunalisierung der Entschädigungsverwaltung zwar theoretisch möglich, aber in keinem denkbaren Szenario fachlich und wirtschaftlich sinnvoll sei.⁴¹¹ Aufgrund der geringen Fallzahlen und des dennoch breiten Spektrums an Entschädigungstatbeständen sowie aufgrund der hohen Anforderungen an das Personal, sei zu erwarten, dass negative Effekte bei einer Zergliederung in kleinere Verwaltungseinheiten sehr deutlich sichtbar würden und zu fachlichen Nachteilen führen könnten.⁴¹² Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt ein Gutachten zur Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz, das bei einer Regionalisierung negative Auswirkungen

⁴⁰⁶ Meyer, in: Meyer/Stolleis (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, S. 169 (184 f.); Görisch/Weigel, LKRZ 2012, 212 (214); v. Zezschwitz, in: Zinn/Stein/Zezschwitz, HV, Art. 137, Rn. 9; Hermes, in: Hermes/Reimer, Landesrecht Hessen, § 3 Rn. 6; Hinkel, Verfassung des Landes Hessen, S. 228; a.A. Wiegmann, Handbuch des Hessischen Kommunalverfassungsrechts, S. 65 f.

⁴⁰⁷ Görisch/Weigel, LKRZ 2012, 212 (214 f.); Hermes, in: Hermes/Reimer, Landesrecht Hessen, § 3 Rn. 6.

⁴⁰⁸ Hinkel, Verfassung des Landes Hessen, S. 228.

⁴⁰⁹ v. Zezschwitz, in: Zinn/Stein/Zezschwitz, HV, Art. 137 Rn. 68.

⁴¹⁰ Bogumil/Ebinger, Gutachten Brandenburg, S. 24; Richter, die Makroorganisation der Vollzugsverwaltung, S. 385; So zu den Impfschadensfällen Roos, ZFSH/SGB 2020, 210 (214).

⁴¹¹ Bogumil/Ebinger, Gutachten Brandenburg, S. 23 f.

⁴¹² Bogumil/Ebinger, Gutachten Brandenburg, S. 24.

auf die Homogenität und Professionalität der Verwaltungsarbeit befürchtet.⁴¹³ Zudem treten Fälle sozialer Entschädigung plötzlich auf und sind nicht kalkulierbar. Daher besteht das Risiko, dass die örtlichen Behörden bei Großschadensereignissen überfordert sind, da ihre Kapazitätsgrenzen in der Antragsbearbeitung schnell erreicht sein dürften. Dies könnte zu Lasten der Menschen gehen, denen der Gesetzgeber schnelle und unbürokratische Hilfe zukommen lassen möchte und daher Sinn und Zweck des SGB XIV widersprechen. Die genannten Probleme sind auch bei einer Wahrnehmung der Aufgaben auf Ebene der Kreise zu erwarten,⁴¹⁴ denen Art. 137 Abs. 2 HV die gleiche Stellung wie den Gemeinden gewährt.⁴¹⁵ Die Leistungsfähigkeit der Kreise und Gemeinden ist hinsichtlich der Bewältigung der Aufgaben nach dem SGB XIV aus den genannten Gründen eingeschränkt und es ist ein dringendes öffentliches Interesse an einer Aufgabewahrnehmung durch andere Träger als die Kreise und Gemeinden anzunehmen.

Für eine hessenweite Verwaltung könnte die Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vorrangig gegenüber einer Aufgabenübertragung auf die Unfallkasse Hessen sein, da dieser ein Kommunalverband höherer Ordnung ist,⁴¹⁶ dem als Gemeindeverband ebenfalls die Vorrangstellung gem. Art. 137 Abs. 2 HV zukommen könnte. Aus der Entstehungsgeschichte und der Systematik des Art. 137 Abs. 2 HV wird hergeleitet, dass Gemeindeverbände in diesem Sinne nur Verbände sind, die in ihrer Struktur den Gemeinden und Landkreisen gleichen.⁴¹⁷ Gemeindeverbände i.S.d. Art. 137 Abs. 2 HV sind daher nur Verbände mit Gebietshoheit, die unmittelbar demokratisch legitimiert sind und einen hinreichend weiten Aufgabenbereich haben.⁴¹⁸ Dem Landeswohlfahrtsverband fehlt es jedoch an einer Gebietshoheit⁴¹⁹ und sein Aufgabenkreis ist von vornherein gesetzlich begrenzt.⁴²⁰ Außerdem wird auf die fehlende demokratische Legitimation des Landeswohlfahrtsverbandes verwiesen, die ihn von einer Subsumtion unter Art.

⁴¹³ *Ebinger et al.*, Gutachten Rheinland-Pfalz, S. 184; *Richter*, die Makroorganisation der Vollzugsverwaltung, S. 385.

⁴¹⁴ *Bogumil/Ebinger*, Gutachten NRW, S. 48 f. zu den Erfahrungen, die in Baden-Württemberg mit der Kommunalisierung des sozialen Entschädigungsrechts gemacht wurden.

⁴¹⁵ *Meyer*, in: Meyer/Stolleis (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, S. 169 (186).

⁴¹⁶ *Pittermann*, in: FS 30 Jahre HV, S. 316 (329).

⁴¹⁷ *HessStGH*, Urt. v. 20.10.1999 - P. ST. 1294, Juris, Rn. 40.

⁴¹⁸ *HessStGH*, Urt. v. 20.10.1999 - P. ST. 1294, Juris, Rn. 41; v. *Zeuschwitz*, in: Zinn/Stein/Zeuschwitz, HV, Art. 137 Rn. 96 f.; Ähnlich zur brandenburgischen Verfassung *VerfGH Brandenburg*, Beschl. v. 21.01.1998 - 8/97, Juris, Rn. 17 ff.; Zu den Landschaftsverbänden in NRW *Ehlers*, DVBL 2001, 1601 (1601 ff.).

⁴¹⁹ v. *Zeuschwitz*, in: Zinn/Stein/Zeuschwitz, HV, Art. 137 Rn. 96 f. mit Verweis auf *BVerfG*, Urt. v. 24.07.1979 - 2 BvK 1/78, Juris, Rn. 74 f.

⁴²⁰ v. *Zeuschwitz*, in: Zinn/Stein/Zeuschwitz, HV, Art. 137 Rn. 97.

137 Abs. 2 HV ausschließt.⁴²¹ Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist folglich kein Gemeindeverband i.S.d. Art. 137 Abs. 2 HV.⁴²²

Da ein dringendes öffentliches Interesse an einer überregionalen Ausführung des SGB XIV besteht, die Garantie des Art. 137 Abs. 2 HV aber nicht zugunsten des für eine überregionale Ausführung in Betracht kommenden Landeswohlfahrtsverbandes gilt, steht Art. 137 Abs. 1 bzw. 2 HV einer Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unfallkasse des Landes Hessen nicht entgegen. Zudem dürfte fraglich sein, ob zu erwarten ist, dass Gemeinden oder Gemeindeverbände die Übertragung von Aufgaben fordern, die sie bisher ohnehin nicht innehaben.

7.2 Der Aufbau der Sozialversicherung gem. Art. 35 Abs. 1 HV

Gem. Art. 35 Abs. 1 S. 1 HV ist eine das gesamte Volk umfassende Sozialversicherung zu schaffen, die gem. Art. 35 Abs. 1 S. 2 HV sinnvoll aufzubauen ist. Die Historie der Norm spricht dafür, dass der Begriff der Sozialversicherung gem. Art. 35 HV mit dem des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG übereinstimmt und ebenso als ein weitgefaster verfassungsrechtlicher Gattungsbegriff anzusehen ist.⁴²³ Für die Subsumtion unter diesen Gattungsbegriff setzt das BVerfG voraus, dass die wesentlichen Strukturelemente der Sozialversicherung eingehalten werden.⁴²⁴ Mit Verweis auf die Ausführungen zu den Charakteristika des sozialen Entschädigungsrechts ist dies für das SGB XIV nicht der Fall.⁴²⁵ Das SGB XIV ist folglich nicht von dem Begriff der Sozialversicherung i.S.d. Art. 35 Abs. 1 HV erfasst.

Da eine Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unfallkasse Hessen im Raum steht, die Teil der Sozialversicherung i.S.d. Art. 35 HV ist, dürfte zumindest in dieser Hinsicht die Vorgabe zu beachten sein, dass die Sozialversicherung gem. Art. 35 Abs. 1 S. 2 HV sinnvoll aufzubauen ist. Der sinnvolle Aufbau der Sozialversicherung nach Art. 35 Abs. 1 S. 2 HV wird aber lediglich als Ausdruck des

⁴²¹ Meyer, in: Meyer/Stolleis (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, S. 169 (186); v. Zezschwitz, in: Zinn/Stein/Zezschwitz, HV, Art. 137 Rn. 97.

⁴²² Meyer, in: Meyer/Stolleis (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, S. 169 (186); v. Zezschwitz, in: Zinn/Stein/Zezschwitz, HV, Art. 137 Rn. 97; Anders für die Landschaftsverbände in NRW *LSG NRW*, Beschl. v. 03.09.2008 - L 10 VG 20/03, Juris, Rn. 78; *VerfGH NRW*, Urt. v. 26.06.2001 - 28/00, 30/00, Juris, Rn. 42 ff.; a.A. Ehlers, DVBL 2001, 1601 (1601 ff.).

⁴²³ Schmidt, in: FS 50 Jahre HV, S. 191 (191 ff.); Hinkel, Verfassung des Landes Hessen, S. 118; Zum Gattungsbegriff *BVerfG*, Urt. v. 10.05.1960 - 1 BvR 190/58 u.a., Juris, Rn. 19.

⁴²⁴ *BVerfG*, Urt. v. 10.05.1960 - 1 BvR 190/58 u.a., Juris, Rn. 20 f.

⁴²⁵ Siehe 2.2.

Verhältnismäßigkeitsprinzips gesehen und schränkt den Gesetzgeber darüber hinaus nicht weiter ein.⁴²⁶

Folglich steht Art. 35 Abs. 1 HV der Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unfallkasse des Landes Hessen ebenfalls nicht entgegen und postuliert nur die Beachtung des ohnehin relevanten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

⁴²⁶ *Schmidt*, in: FS 50 Jahre HV, S. 191 (193).

8 Kritische Betrachtung der Sinnhaftigkeit der Aufgabenübertragung - Alternativen zur Vermeidung von Schnittstellenproblemen

Es hat sich gezeigt, dass sich der vom Bundesrat eingebrachte Vorschlag nicht vollständig durch § 112 SGB XIV verwirklichen lässt und auch die grundgesetzliche Kompetenzordnung den Ländern nicht die dafür notwendigen Regelungsbefugnisse zugesteht. Lediglich die Zuständigkeit der durch Landesrecht bestimmten Versorgungsbehörden könnte auf andere Träger übertragen werden, von den gesetzlichen Beauftragungen der Pflege- und Krankenkassen kann jedoch nicht abgewichen werden. Das anwendbare Recht kann ebenfalls nicht abgeändert werden.

Ziel des Bundesrates war es, durch die Umsetzung seines Vorschlags Schnittstellen zu vermeiden und im Bereich der Leistungen zur Krankenbehandlung und Pflege einen einheitlichen Ansprechpartner zu schaffen, von dem die Geschädigten die Leistungen des SGB XIV aus einer Hand erhalten.⁴²⁷ Es ist fraglich, ob es diesem Ziel des Bundesrates dienlich wäre, durch Landesrecht weitere Aufgaben auf die Unfallkassen zu übertragen, oder ob eine Übertragung in dem durch § 112 S. 2 SGB XIV ermöglichten Umfang das System nur noch weiter zersplittern und Unklarheiten über die Zuständigkeit bestärken würde.

Eine Aufgabenübertragung durch § 112 S. 2 SGB XIV könnte die Schnittstellen zwischen den Unfallkassen und den Versorgungsbehörden vermeiden⁴²⁸ und so die Verwaltungszuständigkeiten im Bereich der Hilfsmittelversorgung vereinfachen. Die bedeutsameren Schnittstellen zwischen den Krankenkassen und den Versorgungsbehörden⁴²⁹ und die Schnittstellen zwischen den beauftragten Trägern⁴³⁰ werden aber nicht vermieden. Eine Leistungserbringung „aus einer Hand“ durch die Unfallkassen der Länder kann durch § 112 S. 2 SGB XIV somit in jedem Fall nicht verwirklicht werden. Eine Übertragung weiterer Aufgaben durch Landesrecht dürfte die Zuständigkeit für die Berechtigten unübersichtlicher machen und die Transparenz senken.⁴³¹ Zudem können Aufgaben, für die der Bestandsschutz gilt und für die daher weiterhin das BVG Anwendung findet, nicht durch § 112 S. 2 SGB XIV auf andere Träger übertragen werden, sodass das Risi-

⁴²⁷ BR-Drucks. 351/19(B), S. 11 ff.

⁴²⁸ *Kranig*, NZV 2020, 21 (30).

⁴²⁹ *Kranig*, NZV 2020, 21 (30).

⁴³⁰ *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (22).

⁴³¹ *Kranig*, NZV 2020, 21 (30), dort bei Fn. 90.

ko einer weiteren Zergliederung der Zuständigkeiten besteht.⁴³² Insbesondere wird angezweifelt, ob eine Aufgabenübertragung auf die Unfallkassen überhaupt sinnvoll ist, wenn diese dann auf Basis einer ihnen fremden Rechtsgrundlage Leistungen erbringen.⁴³³ § 112 S. 2 SGB XIV sei daher nicht geeignet, die im SGB XIV bestehenden Schnittstellen zu vermeiden.⁴³⁴

Den geäußerten Bedenken ist zuzustimmen. § 112 S. 2 SGB XIV müsste, wenn überhaupt, mit Bedacht eingesetzt werden. Aufgrund der genannten Problematiken eignet sich diese Norm nicht, um alle der Versorgungsbehörde obliegenden Zuständigkeiten im Bereich der Leistungen zur Krankenbehandlung und Pflege sinnvoll auf die Unfallkassen übertragen zu können. Nur für abgrenzbare Bereiche, bei denen ein Mehrwert für die Geschädigten zu erwarten ist, könnte dies in Frage kommen. Es ist dann aber abzuwägen zwischen dem Mehrwert, den eine einheitliche Verwaltungszuständigkeit bringt, und den möglichen Qualitätsnachteilen, die zumindest zu Beginn der Aufgabenübertragung aus der Tätigkeit auf einer fremden Rechtsgrundlage resultieren könnten.

Folglich wäre eine Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unfallkassen der Länder in dem durch § 112 S. 2 SGB XIV ermöglichten Umfang nicht dem Ziel dienlich, Schnittstellen bzw. Schnittstellenprobleme zu vermeiden, sondern könnte die Verwaltungszuständigkeit unübersichtlicher machen und zu weiteren Barrieren bzw. Schnittstellenproblemen führen.

Bisher wurde in dieser Arbeit die Vermeidung von Schnittstellen bzw. Schnittstellenproblemen sehr verengt und nur mit Blick auf den § 112 SGB XIV betrachtet. Da sich gezeigt hat, dass § 112 S. 2 SGB XIV keine sinnvolle Vermeidung der im SGB XIV bestehen Schnittstellen ermöglicht, wird im Folgenden der Blick wieder geweitet und auf andere sozialrechtliche Instrumente gerichtet, die zumindest zur Vermeidung der Probleme beitragen können, die aus diesen Schnittstellen resultieren könnten. Bei der Diskussion über Schnittstellen im SGB XIV darf z.B. nicht übergangen werden, dass mit dem Fallmanagement im SGB XIV eine neue Leistung eingeführt wurde, die diesen Schnittstellenproblemen gerade entgegenwirken und die Berechtigten durch das Verfahren begleiten soll.⁴³⁵ Auch die Antragsfiktion nach § 10 Abs. 4 SGB XIV dient dem Ziel der Vermeidung von

⁴³² BT-Drucks. 19/13824, S. 315 f.

⁴³³ DGUV, Ausschussdrucks. 19(11)505, S. 29.

⁴³⁴ DGUV, Ausschussdrucks. 19(11)505, S. 29.

⁴³⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 184; *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (22).

Schnittstellenproblemen.⁴³⁶ Zudem dürften die Einflussmöglichkeiten der Versorgungsbehörde nach § 89 Abs. 5 SGB X ein erhebliches Koordinierungspotenzial bergen. Unberührt bleibt auch die Möglichkeit, weitere Aufgaben durch vertraglichen Auftrag gem. § 88 SGB X auf andere Träger zu übertragen. Diesbezüglich scheiden aber Aufgaben als Übertragungsgegenstand aus, die nur auftragsweise wahrgenommen werden⁴³⁷ und eine Übertragung ganzer Leistungsbereiche, wie z.B. aller Leistungen zur Krankenbehandlung oder aller Leistungen zur Pflege, scheidet ebenfalls aus, da ein quantitativ und qualitativ bedeutsamer Teil der Leistungsbereiche gem. § 88 Abs. 2 S. 2 SGB X bei dem Auftraggeber verbleiben muss.⁴³⁸

Darüber hinaus kennt das Sozialrecht weitere verfahrensrechtliche und leistungrechtliche Instrumente, die der Vermeidung von Schnittstellenproblemen dienen.⁴³⁹ Für zu erbringende Teilhabeleistungen sind z.B. die Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX, die Zuständigkeitsklärung nach den §§ 14, 15 SGB IX sowie die Möglichkeit zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen nach § 18 SGB IX von Bedeutung. Auch das persönliche Budget nach § 29 SGB IX, das gem. § 26 Abs. 3 SGB XIV Teilhabeleistungen, Leistungen der Krankenbehandlung und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit beinhalten kann, ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Diese letztgenannten Instrumente sollen für eine Leistungsgewährung „wie aus einer Hand“ sorgen bzw. die trägerübergreifende Zusammenarbeit koordinieren.⁴⁴⁰ Da das Ziel des Bundesrates, im SGB XIV Leistungen aus einer Hand durch die Unfallkassen erbringen zu lassen, durch § 112 S. 2 SGB XIV nicht verwirklicht werden kann, dürfte die Bedeutung dieser Instrumente bestärkt werden, die zu einer Leistungsgewährung „wie aus einer Hand“ beitragen können.

Für einige Instrumente, die der Vermeidung von Schnittstellenproblemen bzw. der Vermeidung von Nachteilen des gegliederten Systems dienen, stellt sich die Frage, wie sich diese im Zusammenhang der auftragsweisen Leistungserbringung

⁴³⁶ Dazu *Knickrehm/Mushoff/Schmidt*, Neues SozEntschR, Rn. 56.

⁴³⁷ Zur Unzulässigkeit einer Weiterdelegation *Breitkreuz*, in: *Diering/Timme/Stähler*, SGB X, § 88 Rn. 7; Zur Notwendigkeit der eigenen Verantwortlichkeit für den Auftragsgegenstand, *Dortants/v. Hansemann*, NZS 1999, 542 (544); *Engelmann*, in: *Schütze*, SGB X, § 88 Rn. 9; *Mutschler*, in: *KassKomm*, SGB X, § 88 Rn. 16.

⁴³⁸ BT-Drucks. 9/95, S. 18 f.; *Engelmann*, in: *Schütze*, SGB X, § 88 Rn. 18a f.; *Breitkreuz*, in: *Diering/Timme/Stähler*, SGB X, § 88 Rn. 12; *Kretschmer*, in: *Ruland/Becker/Axer*, SRH, § 8 Rn. 43; Differenzierend *Dortants/v. Hansemann*, NZS 1999, 542 (544 f.).

⁴³⁹ *Fuchs*, in: *Welti* (Hrsg.), *Das Rehabilitationsrecht in der Praxis der Sozialleistungsträger*, S. 69 (72).

⁴⁴⁰ BT-Drucks. 18/9522, S. 203.

darstellen. Die folgende Darstellung ist auf ausgewählte Instrumente begrenzt, bei denen Friktionen, Neuerungen oder Probleme bei der Anwendung in Zusammenhang mit der im SGB XIV vorgesehenen auftragsweise Leistungserbringung zu erwarten sind. Ein Teil der im Folgenden aufgeworfenen Problematiken wird in dieser Arbeit nicht abschließend gelöst werden können. Ziel ist es, die Aufmerksamkeit auf mögliche Unsicherheiten zu lenken und erste Lösungsansätze zu geben, auf denen andere Arbeiten aufbauen können.

9 Auswirkungen der auftragsweisen Leistungserbringung auf ausgewählte Instrumente zur Vermeidung von Schnittstellenproblemen

Die gesetzlichen Beauftragungen im SGB XIV könnten zu Unsicherheiten bei der Anwendung der Zuständigkeitsklärung nach den §§ 14, 15 SGB IX sowie bei der Genehmigungsfiktion nach § 18 SGB IX führen. Insbesondere diese im SGB IX vorgesehenen Instrumente sind in Zusammenhang mit dem SGB XIV relevant, da die Berechtigten in vielen Fällen Menschen mit Behinderungen sind.⁴⁴¹ Neuerungen könnte es in Bezug auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch geben.

9.1 Die Zuständigkeitsklärung nach den §§ 14, 15 SGB IX

Sinn und Zweck der §§ 14, 15 SGB IX ist es, den für eine Teilhabeleistung zuständigen Rehabilitationsträger schnell zu identifizieren.⁴⁴² Grundsätzlich können gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 SGB IX sowohl die Kranken- und Unfallkassen als auch die Versorgungsbehörde Rehabilitationsträger sein. Die Pflegekassen werden hingegen nicht als Rehabilitationsträger i.S.d. § 6 SGB IX angesehen.⁴⁴³ Wie bereits ausgeführt wurde, wirken die Unfall- und Krankenkassen bei der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem SGB XIV mit.⁴⁴⁴ Es ist daher fraglich, wie sich die Zuständigkeitsbestimmung nach den §§ 14, 15 SGB IX im Zusammenhang mit den gesetzlichen Beauftragungen im SGB XIV darstellt und welche Rolle den beauftragten Trägern zukommt.

9.1.1 Die Bestimmung des leistenden Rehabilitationsträgers nach § 14 SGB IX

Gem. § 14 Abs. 1 S. 1 SGB XIV gilt für alle Rehabilitationsträger eine vierzehntägige Frist, in der sie prüfen müssen, ob sie nach dem für sie geltenden Leistungsgesetz für einen bei ihnen gestellten Antrag auf Leistungen zur Teilhabe zuständig sind.⁴⁴⁵ Stellt der Rehabilitationsträger bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung insgesamt nicht zuständig ist, leitet er den Antrag gem. § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter, der dann, vorbehaltlich § 14 Abs. 3 SGB IX, zum leistenden Rehabilitationsträger

⁴⁴¹ BT-Drucks. 19/13824, S. 152.

⁴⁴² Frings, SRa 2020, 134 (134); Knittel, in: Knittel, SGB IX, § 14 Rn. 5.

⁴⁴³ Joussem, in: Dau/Düwell/Joussem, SGB IX, § 6 Rn. 11; Tolmein, in: MAH SozR, § 27 Rn. 13; Frings, SRa 2020, 134 (135); Dagegen ließe sich anführen, dass laut der Gesetzesbegründung zum BTHG „kein grundsätzlicher Ausschluss Pflegebedürftiger von Teilhabeleistungen statt(findet)“ BT-Drucks. 18/9522, S. 227.

⁴⁴⁴ Siehe 4.1.1 und 4.1.3.1.

⁴⁴⁵ Jabben, in: Rofls et al., BeckOK SozR, § 14 SGB IX Rn. 3; Frings, SRa 2020, 134 (135); Knittel, in Knittel, SGB IX, § 14 Rn. 63.

wird.⁴⁴⁶ Wird der Antrag nicht weitergeleitet, wird der angegangene Rehabilitationsträger zum leistenden Rehabilitationsträger i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX und ist in der Folge im Außenverhältnis gegenüber dem Berechtigten zuständig und zur Prüfung aller in der konkreten Bedarfssituation in Betracht kommenden rehabilitationsrechtlichen Anspruchsgrundlagen verpflichtet.⁴⁴⁷

Es ist fraglich, welche Stellung den Unfall- und Krankenkassen zukommt, wenn Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem SGB XIV zu erbringen sind. Es ist anerkannt, dass die Zuständigkeit i.S.d. § 14 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 SGB IX die sachliche und örtliche Zuständigkeit meint.⁴⁴⁸ Dies spricht dafür, dass die Unfall- und Krankenkassen nicht zuständig i.S.d. § 14 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 SGB IX sind, wenn ein Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem SGB XIV besteht, da gem. § 112 S. 1 SGB XIV nur die Versorgungsbehörden sachlich zuständig sind, nicht aber die beauftragten Träger. In der Gesetzesbegründung zum BTHG führte der Gesetzgeber aus, dass die Stellung als leistender Rehabilitationsträger mit Rechten und Pflichten verbunden ist, die über die mit einer gesetzlichen Beauftragung verbundenen Rechte und Verpflichtungen hinausgehen.⁴⁴⁹ Insofern unterscheidet der Gesetzgeber offensichtlich die Stellung eines beauftragten Trägers von der des leistenden Rehabilitationsträgers i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 1 SGB IX. § 21 S. 3 SGB IX n.F.⁴⁵⁰ nennt nur die Träger der sozialen Entschädigung als für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens zuständige Rehabilitationsträger und sieht nur insofern eine Verknüpfung mit dem Fallmanagement nach § 30 SGB XIV vor.⁴⁵¹ Auch die Erstattung von nach § 18 SGB IX selbstbeschafften Leistungen zur Teilhabe erfolgt nach der Zuständigkeitsverteilung des SGB XIV durch die Versorgungsbehörden, wie sich im Folgenden unter 9.2 noch zeigen wird.⁴⁵² Gem. § 18 Abs. 1 SGB IX bzw. gem. § 19 Abs. 2 S. 1 SGB IX handelt es sich bei der Erstattung selbstbeschaffter Teilhabeleistungen sowie bei der Erstellung des Teilhabeplans um Aufgaben, die dem leistenden Re-

⁴⁴⁶ Selzer, NZS 2019, 521 (522 f.); Waßer, SRA-SH 2020, 182 (182); v. Boetticher, Das neue Teilhaberecht, § 3 Rn. 63.

⁴⁴⁷ BSG, Urt. v. 25.06.2009 - B 3 KR 4/08 R, Juris, Rn. 22; BSG, Urt. v. 15.03.2018 - B 3 KR 18/17 R, Juris, Rn. 47; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.06.2019 - L 9 KR 363/17, Juris, Rn. 33; Knittel, in Knittel, SGB IX, § 14 Rn. 4b.

⁴⁴⁸ Schaumberg, SGB 2019, 142 (144); Ulrich, in: Deinert/Welti, SWKBR, Stichwort Zuständigkeit Rn. 5; Grauthoff, in: Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX, § 14 Rn. 8; Tolmein, in: MAH SozR, § 57 Rn. 59.

⁴⁴⁹ BT-Drucks. 18/9522, S. 234.

⁴⁵⁰ In der gem. Art. 60 Abs. 7 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652 zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Fassung.

⁴⁵¹ GKV-Spitzenverband, Stellungnahme v. 01.11.2019, S. 26.

⁴⁵² GKV-Spitzenverband, Stellungnahme v. 01.11.2019, S. 26; BT-Drucks. 19/13824, S. 196.

habilitationsträger obliegen. Dies deutet darauf hin, dass nur die Versorgungsbehörden leistende Rehabilitationsträger sind, wenn Teilhabeleistungen nach dem SGB XIV zu gewähren sind. Vieles spricht somit dafür, dass für nach dem SGB XIV bestehende Ansprüche auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nur die Versorgungsbehörden i.S.d. § 14 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 SGB IX zuständig sind und diese auch für die auftragsweise zu erbringenden Leistungen die Stellung als leistende Rehabilitationsträger innehaben.

Anders dürfte dies zu beurteilen sein, wenn ein Antrag auf Teilhabeleistungen nach dem SGB XIV bei den Unfall- oder Krankenkassen gestellt wird und sie diesen nicht fristgerecht weiterleiten. Der Träger, der einen Antrag auf Teilhabeleistungen nicht fristgerecht weitergeleitet hat, wird im Außenverhältnis gegenüber den Berechtigten formell für die Leistung zuständig, unabhängig von der materiell zwischen den Rehabilitationsträgern bestehenden Zuständigkeitsverteilung.⁴⁵³ Aus der Rechtsprechung zum bisherigen Recht ergibt sich, dass die Krankenkassen leistende Rehabilitationsträger werden, wenn bei ihnen ein Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem BVG eingeht, den sie nicht innerhalb von zwei Wochen an die Versorgungsbehörde weitergeleitet haben.⁴⁵⁴ Auch aus § 18c BVG, der bisher im Bereich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation die auftragsweise Leistungserbringung der Krankenkassen regelt, ergibt sich diesbezüglich nichts anderes.⁴⁵⁵ Die Krankenkasse bleibt dann, unabhängig von der in § 18c BVG vorgesehenen auftragsweisen Zuständigkeit, im Außenverhältnis für alle in Betracht kommenden Rechtsgebiete als leistender Rehabilitationsträger formell zuständig.⁴⁵⁶

Dies spricht dafür, dass die Unfall- oder Krankenkassen unabhängig von der in § 57 SGB XIV vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung zu leistenden Rehabilitationsträgern werden, wenn sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem SGB XIV nicht fristgerecht weiterleiten. Ebenso dürfte dies zu beurteilen sein, wenn die Versorgungsbehörde einen Antrag gem. § 14 Abs. 1

⁴⁵³ BSG, Urt. v. 25.06.2009 - B 3 KR 4/08 R, Juris, Rn. 22; BSG, Urt. v. 15.03.2018 - B 3 KR 18/17 R, Juris, Rn. 47; LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 04.06.2019 - L 9 KR 363/17, Juris, Rn. 33; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.09.2016 - L 6 VS 756/16, Juris, Rn. 31; SG Aachen, Urt. v. 13.07.2010 - S 13 KR 125/10, Juris, Rn. 21; Knittel, in Knittel, SGB IX, § 14 Rn. 4c.

⁴⁵⁴ SG Aachen, Urt. v. 13.07.2010 - S 13 KR 125/10, Juris, Rn. 21; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 22.09.2016 - L 6 VS 756/16, Juris, Rn. 31.

⁴⁵⁵ SG Aachen, Urt. v. 13.07.2010 - S 13 KR 125/10, Juris, Rn. 21.

⁴⁵⁶ SG Aachen, Urt. v. 13.07.2010 - S 13 KR 125/10, Juris, Rn. 21.

S. 3 SGB IX an die Krankenkasse weiterleitet, weil für eine Feststellung der Leistungspflicht die Ursache einer Behinderung geklärt werden muss und dies nicht in der Frist des § 14 Abs. 1 S. 1 SGB IX möglich ist⁴⁵⁷ oder wenn die Kranken- oder Unfallkassen aufgrund einer Weiterleitung nach § 14 Abs. 1 S. 2 SGB IX zu leistenden Rehabilitationsträgern werden. Dies entspricht auch § 7 Abs. 2 S. 1 SGB IX, nach dem die §§ 14 ff. SGB IX den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vorgehen.

9.1.2 Die Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach § 15 Abs. 1 und 2 SGB

IX

Es ist fraglich, wie sich die in § 15 Abs. 1 und 2 SGB IX geregelten Fallgestaltungen der Trägermehrheit in Zusammenhang mit der auftragsweisen Leistungserbringung darstellen.

Gem. § 15 Abs. 1 SGB IX leitet der leistende Rehabilitationsträger einen Antrag dem seiner Meinung nach zuständigen Rehabilitationsträger zu, wenn und soweit er feststellt, dass der Antrag neben den nach seinem Leistungsgesetz zu erbringenden Leistungen weitere Teilhabeleistungen umfasst, für die er nicht Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 SGB IX sein kann. § 15 Abs. 1 S. 1 SGB XIV nimmt Bezug auf die nach dem Leistungsgesetz des Trägers „zu erbringenden Leistungen“. Sollte sich der Gesetzgeber des SGB IX diesbezüglich auf die im SGB XIV gewählte Terminologie beziehen, die zwischen der Erbringung und der Durchführung einer Leistung trennt, könnte dies dafür sprechen, dass eine teilweise Weiterleitung eines Antrags nach § 15 Abs. 1 S. 1 SGB IX an die auftragsweise zuständigen Kranken- oder Unfallkassen in Betracht kommt, soweit die Versorgungsbehörde nach dem SGB XIV nicht für die Erbringung der Leistungen zuständig ist. Dem ließe sich entgegen, dass die im SGB XIV gewählte Verwendung der Begriffe des Durchführens und des Erbringens für das übrige Sozialrecht untypisch ist⁴⁵⁸ und somit fraglich ist, ob der Gesetzgeber des SGB IX an diese Terminologie anknüpfen wollte. Zudem dient § 15 SGB IX dem Zweck, die Verteilung der Leistungsverantwortung für die Fälle zu regeln, in denen mehrere Leistungsträger zuständig sind.⁴⁵⁹ Soweit Leistungen auftragsweise erbracht werden, ist die Leistungsverantwortung aber bereits eindeutig verteilt und liegt bei der Versorgungs-

⁴⁵⁷ Zu dieser Konstellation als Regelfall im sozialen Entschädigungsrecht siehe *Keller*, ZfS 2005, 299 (302 f.).

⁴⁵⁸ *Kranig*, RP-Reha 3/2019, 15 (15).

⁴⁵⁹ v. *Boetticher*, Das neue Teilhaberecht, § 3 Rn. 59; *Frings*, SRa 2020, 134 (135 f.).

behörde. Einiges lässt sich somit dafür anführen, dass dem SGB IX hinsichtlich der terminologischen Trennung zwischen dem Erbringen und dem Durchführen einer Leistung nicht das Verständnis des SGB XIV zugrunde liegt.

Dies kann an dieser Stelle aber dahingestellt bleiben, da eine Weiterleitung nach § 15 Abs. 1 S. 1 SGB IX nur für Anträge auf Leistungen in Frage kommt, für die der leistende Rehabilitationsträger grundsätzlich nicht Rehabilitationsträger i.S.d. § 6 Abs. 1 SGB IX sein kann.⁴⁶⁰ Es gibt aber keine Leistungsgruppe des § 5 SGB IX, für die die Versorgungsbehörden nicht Rehabilitationsträger i.S.d. § 6 Abs. 1 SGB IX sein können. Eine teilweise Weiterleitung an die Unfall- oder Krankenkassen nach § 15 Abs. 1 SGB IX dürfte daher ausscheiden, wenn die Versorgungsbehörde leistender Rehabilitationsträger ist.

§ 15 Abs. 2 SGB IX gilt für die Fälle, in denen der leistende Rehabilitationsträger grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 SGB IX Rehabilitationsträger sein könnte, nach seinem Leistungsgesetz aber teilweise nicht zuständig ist.⁴⁶¹ Gegen das Vorliegen eines Falls des § 15 Abs. 2 SGB IX bei der auftragsweisen Leistungserbringung spricht, dass sich die Zuständigkeit der Versorgungsbehörde auch auf die auftragsweise zu erbringenden Teilhabeleistungen erstreckt, wie § 57 Abs. 1 und 2 SGB XIV veranschaulicht. Es ist aber fraglich, ob es auf die Zuständigkeit zur Erbringung oder auf die Zuständigkeit zur Durchführung einer Leistung ankommt. Es wird die Auffassung vertreten, dass durch § 15 Abs. 2 SGB IX die materiell-rechtlich zuständigen Träger einbezogen werden sollen.⁴⁶² Der Begriff der materiell-rechtlichen Zuständigkeit dürfte am ehesten der sachlichen Zuständigkeit i.S.d. § 112 SGB XIV entsprechen. Gem. § 15 Abs. 2 S. 2 SGB IX ist der leistende Rehabilitationsträger an die Feststellungen der einbezogenen Rehabilitationsträger gebunden. Diese Bindung dürfte dafür sprechen, dass sich § 15 Abs. 2 SGB IX auf Rehabilitationsträger bezieht, die grundsätzlich die rechtliche Verantwortung für die zu gewährenden Leistungen tragen und originär zuständig sind. Darauf dürften auch die diesbezüglichen Erstattungsregelungen nach § 16 Abs. 2 SGB IX hindeuten. Soweit die Unfall- und Krankenkassen auftragsweise Leistungen erbringen, liegt die Verantwortung für die Leistung aber nicht bei ihnen.

⁴⁶⁰ BT-Drucks. 18/9522, S. 235; v. *Boetticher*, Das neue Teilhaberecht, § 3 Rn. 67.

⁴⁶¹ BT-Drucks. 18/9522, S. 235; v. *Boetticher*, SRa-SH 2019, 48 (50); *Jabben*, in: Rolfs et al., BeckOK SozR, § 15 SGB IX Rn. 6.

⁴⁶² *Ulrich*, in: Deinert/Welti, SWKBR, Stichwort Zuständigkeit Rn. 24; *Ulrich*, Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB IX, § 15 Rn. 51.

Einiges lässt sich somit dafür anführen, dass die auftragsweise Leistungserbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach dem SGB XIV nicht zu einem Fall der Trägermehrheit i.S.d. § 15 Abs. 2 SGB IX führt.

9.2 Die Erstattung selbstbeschaffter Leistungen nach § 18 SGB IX

§ 18 SGB IX regelt die Möglichkeit zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen zur Teilhabe. Wenn der leistende Rehabilitationsträger nicht innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang über die Gewährung einer beantragten Teilhabeleistung entscheiden kann, hat er dem Berechtigten die Gründe dafür gem. § 18 Abs. 1 SGB IX schriftlich mitzuteilen und muss gem. § 18 Abs. 2 S. 1 SGB IX den Tag genau bestimmen, an dem über den Antrag entschieden wird.⁴⁶³ Die Zweimonatsfrist kann aber nur in den in § 18 Abs. 2 S. 2 SGB IX genannten Fällen und nur in dem dort genannten Umfang verlängert werden.⁴⁶⁴ Erfolgt keine begründete Mitteilung nach Ablauf der Zweimonatsfrist oder verstreicht der in der Mitteilung genannte Zeitpunkt ohne weitere begründete Mitteilung, dann gilt die beantragte Leistung gem. § 18 Abs. 3 S. 1 SGB IX als genehmigt.⁴⁶⁵ Die Konsequenz der fingierten Genehmigung ist, dass sich der Berechtigte die erforderliche Leistung selbst beschaffen kann und der zuständige Leistungsträger zur Erstattung der diesbezüglichen Aufwendungen verpflichtet ist.⁴⁶⁶ Der Erstattungsanspruch wird durch § 18 Abs. 5 SGB IX begrenzt.⁴⁶⁷ Umstritten ist, ob auch ein Sachleistungsanspruch entsteht.⁴⁶⁸ Dies wird vorliegend offen gelassen.

§ 18 Abs. 6 SGB IX regelt den Kostenerstattungsanspruch für die Fälle, in denen eine notwendige Leistung unaufschiebbar war oder zu Unrecht abgelehnt worden ist und sich der Leistungsberechtigte diese daher selbst beschafft hat.⁴⁶⁹ Wenn noch keine Entscheidung ergangen ist, ist gem. § 18 Abs. 6 S. 3 SGB IX der leistende Rehabilitationsträger für die Kostenerstattung zuständig und wenn eine ab-

⁴⁶³ *Jabben*, in: Neumann et al., SGB IX, § 18 Rn. 4 ff.; *Joussen*, in: Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, § 18 Rn. 3.

⁴⁶⁴ *Joussen*, in: Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, § 18 Rn. 4; Anders *Knispel*, KrV 2019, 187 (188).

⁴⁶⁵ *Jabben*, in: Neumann et al., SGB IX, § 18 Rn. 8; *Knispel*, KrV 2019, 187 (188 f.).

⁴⁶⁶ *Kellner*, NJW 2018, 3486 (3489); *Ulrich*, SRA-SH 2020, 187 (190); *Joussen*, in: Dau/Düwell/Joussen, SGB IX, § 18 Rn. 6; *Knispel*, KrV 2019, 187 (189 f.).

⁴⁶⁷ *Jabben*, in: Neumann et al., SGB IX, § 18 Rn. 10; *Benedix*, in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, SozR, § 18 SGB IX Rn. 1; Zu den Ausschlussgründen *Knispel*, KrV 2019, 187 (190 f.).

⁴⁶⁸ Für einen Sachleistungsanspruch: *Kellner*, NJW 2018, 3486 (3489); *Ulrich*, SRA-SH 2020, 187 (190); *Kemper*, in: Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, GK-SRB, § 18 SGB IX Rn. 7; a.A. *Knispel*, KrV 2019, 187 (189 f.).

⁴⁶⁹ *Jabben*, in: Neumann et al., SGB IX, § 18 Rn. 12.

lehnende Entscheidung ergangen ist, ist gem. § 18 Abs. 6 S. 2 SGB IX der Träger zuständig, der diese Entscheidung getroffen hat.⁴⁷⁰

Da die Erbringung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach der Systematik des SGB XIV überwiegend den Kranken- und Unfallkassen obliegt, ist fraglich, ob diese auch für die Ansprüche nach § 18 SGB IX zuständig sind. § 50 SGB XIV normiert für unterschiedliche Fallkonstellationen Ansprüche auf Kostenerstattung bei einer Selbstbeschaffung von Leistungen der Krankenbehandlung.⁴⁷¹ § 50 Abs. 4 SGB XIV verweist für selbstbeschaffte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aber auf § 18 SGB IX, da dieser für Teilhabeleistungen gem. § 7 Abs. 2 S. 1 SGB IX die speziellere Vorschrift darstellt.⁴⁷²

Zu den Aufgaben, die die Versorgungsbehörden nach § 57 Abs. 6 S. 1 SGB XIV selbst wahrnehmen, gehört laut der Gesetzesbegründung unter anderem die Erstattung der Kosten von selbst beschafften Leistungen zur Krankenbehandlung nach § 50 SGB XIV.⁴⁷³ § 57 Abs. 6 S. 1 SGB XIV dürfte somit grundsätzlich auch die Erstattung selbst beschaffter Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 50 Abs. 4 SGB XIV i.V.m. § 18 SGB IX erfassen.⁴⁷⁴ Lediglich für Ansprüche nach § 18 Abs. 6 SGB IX weist § 57 Abs. 6 S. 2 SGB XIV darauf hin, dass § 18 Abs. 6 S. 2 und 3 SGB IX unberührt bleiben, da die dort geregelten Zuständigkeiten nach § 7 Abs. 2 S. 1 SGB IX unabdingbar sind.⁴⁷⁵ Dies deutet darauf hin, dass im Übrigen die Zuständigkeit der Versorgungsbehörde nach § 57 Abs. 6 S. 1 SGB XIV bestehen soll. Unabhängig von den im SGB XIV vorgesehenen Zuständigkeiten zur auftragsweisen Leistungserbringung sieht § 57 Abs. 6 S. 1 SGB XIV i.V.m. § 50 Abs. 4 SGB XIV folglich vor, dass die Versorgungsbehörde für die Erstattung der Kosten von nach § 18 Abs. 4 S. 1 SGB IX selbst beschafften Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zuständig ist.⁴⁷⁶

Zu beachten ist zudem, dass die Absätze 1 - 5 des § 18 SGB IX gem. § 18 Abs. 7 SGB IX n.F.⁴⁷⁷ nicht gelten, wenn die Versorgungsbehörde Teilhabeleistungen

⁴⁷⁰ v. *Boetticher*, SRa-SH 2019, 48 (52).

⁴⁷¹ BT-Drucks. 19/13824, S. 193.

⁴⁷² BT-Drucks. 19/13824, S. 193.

⁴⁷³ BT-Drucks. 19/13824, S. 196.

⁴⁷⁴ *GKV-Spitzenverband*, Stellungnahme v. 01.11.2019, S. 26.

⁴⁷⁵ BT-Drucks. 19/13824, S. 196.

⁴⁷⁶ *GKV-Spitzenverband*, Stellungnahme v. 01.11.2019, S. 26; BT-Drucks. 19/13824, S. 196.

⁴⁷⁷ In der gem. Art. 60 Abs. 7 des Gesetzes v. 12.12.2019, BGBl. I, 2652 zum 01.01.2024 in Kraft tretenden Fassung.

nach § 62 S. 1 Nr. 1 - 3 SGB XIV erbringt.⁴⁷⁸ Dieser Ausschluss erfasst aber nicht die Fälle, in denen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden und auch der Anwendungsbereich des § 18 Abs. 6 SGB IX wird durch § 18 Abs. 7 SGB IX n.F. nicht begrenzt.

Die Zuständigkeit für die Ansprüche nach § 18 SGB IX liegt somit, vorbehaltlich der Regelungen in § 18 Abs. 6 S. 2 und 3 SGB IX, bei der Versorgungsbehörde.

9.3 Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch

Ein wichtiges Mittel zur Vorbeugung von Nachteilen des gegliederten Systems ist die ordnungsgemäße Beratung der Berechtigten. Für die Fälle, in denen diese pflichtwidrig unterbleibt oder nicht pflichtgemäß vorgenommen wird, hat das BSG in seiner Rechtsprechung den so genannten sozialrechtlichen Herstellungsanspruch entwickelt, nach dem die Berechtigten einen Anspruch auf Herstellung des Zustandes haben, der bei pflichtgemäßer Beratung bestanden hätte.⁴⁷⁹ Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch findet grundsätzlich auch im sozialen Entschädigungsrecht Anwendung.⁴⁸⁰ Voraussetzung für einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ist, dass durch eine dem zuständigen Träger zuzurechnende Nebenpflichtverletzung ein sozialrechtlicher Nachteil entstanden ist und der ohne diese Pflichtverletzung bestehende Zustand durch eine rechtmäßige Amtshandlung des Leistungsträgers hergestellt werden kann.⁴⁸¹

Unter Umständen kann ein Herstellungsanspruch auch auf eine Pflichtverletzung einer anderen Behörde gestützt werden, wenn die Behörde funktionell in den Verwaltungsablauf bzw. in die Erfüllung der Aufgaben des zuständigen Leistungsträgers eingebunden ist.⁴⁸² Eine solche Funktionseinheit wurde in der bisherigen Rechtsprechung für das OEG zwischen dem Rentenversicherungsträger und

⁴⁷⁸ BT-Drucks. 19/13824, S. 262; Mit Kritik wegen der Entwertung des Sanktionscharakters v. *Boetticher*, SRa-SH 2019, 48 (51 f.).

⁴⁷⁹ BSG, Urt. v. 18.12.1975 - 12 RJ 88/75, Juris, Rn. 13 f.; BSG, Urt. v. 10.12.2003 - B 9 VJ 2/02 R, Juris, Rn. 29; BSG, Urt. v. 15.8.2000 - B 9 VG 1/99 R, Juris, Rn. 14; *Kreßel*, NZS 1994, 395 (395).

⁴⁸⁰ *Knickrehm*, in: *Knickrehm*, HK-SER, vor § 1 BVG Rn. 20; BSG, Urt. v. 10.12.2003 - B 9 VJ 2/02 R, Juris, Rn. 29; BSG, Urt. v. 15.8.2000 - B 9 VG 1/99 R, Juris, Rn. 14.

⁴⁸¹ BSG, Urt. v. 10.12.2003 - B 9 VJ 2/02 R, Juris, Rn. 29; BSG, Urt. v. 15.8.2000 - B 9 VG 1/99 R, Juris, Rn. 14; *Adolf*, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, S. 42 ff.

⁴⁸² BSG, Urt. v. 17.12.1980 - 12 RK 34/80, Juris, Rn. 32 f.; BSG, Urt. v. 15.8.2000 - B 9 VG 1/99 R, Juris, Rn. 15; BSG, Urt. v. 16.03.2016 - B 9 V 6/15 R, Juris, Rn. 30; BSG, Urt. v. 06.05.2010 - B 13 R 44/09 R, Juris, Rn. 30 ff.; *Adolf*, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, S. 48 f.; *Sommer*, SGB 2010, 234 (237); Zur dogmatischen Herleitung *Banafsche*, VSSR 2016, 211 (216 ff.).

dem Versorgungsamt⁴⁸³ zwischen dem Jugendamt und dem Versorgungsamt⁴⁸⁴ sowie zwischen dem Versorgungsamt und einem Träger der GUV⁴⁸⁵ verneint.

Für die Beziehung zwischen Krankenkasse und Versorgungsamt geht das BSG davon aus, dass eine enge Verknüpfung im Sinne einer Funktionseinheit vorliegt, sobald ein Antrag auf Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts gestellt wurde.⁴⁸⁶ Dies dürfte in Zukunft auch für die Beziehung der Versorgungsbehörde zu den Unfall- und Pflegekassen gelten, da diese durch die gesetzlichen Beauftragungen in den Verwaltungsablauf und die Aufgabenwahrnehmung einbezogen werden. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch gegen die Versorgungsbehörde dürfte im sozialen Entschädigungsrecht daher in Zukunft auf Pflichtverletzungen der Unfall-, Kranken- und Pflegekassen gestützt werden können. Auf die durchaus interessanten weitergehenden Erwägungen dazu, ob die Rechtsprechung des BSG zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch insofern obsolet ist, als durch das SGB IX eine Verknüpfung aller Rehabilitationsträger stattfindet und die ordnungsgemäße Beratung daher durch alle Sozialleistungsträger erfolgen können müsste,⁴⁸⁷ sei an dieser Stelle hingewiesen.

⁴⁸³ BSG, Urt. v. 15.8.2000 - B 9 VG 1/99 R, Juris, Rn. 15 f.

⁴⁸⁴ BSG, Urt. v. 16.03.2016 - B 9 V 6/15 R, Juris, Rn. 30 f.; Mit zustimmender Anmerkung *Sommer*, SGB 2017, 234 (235 ff.); a.A. *Welti*, in: Deinert/Welti, SWKBR, Stichwort Opferentschädigung Rn. 7.

⁴⁸⁵ LSG Bayern, Urt. v. 17.12.2008 - L 15 VG 17/08, Juris, Rn. 21.

⁴⁸⁶ BSG, Urt. v. 30.09.2009 - B 9 VG 3/08 R, Juris, Rn. 46.

⁴⁸⁷ *Welti*, in: Deinert/Welti, SWKBR, Stichwort Opferentschädigung Rn. 7.

10 Fazit und Ausblick

Es ist deutlich geworden, dass durch die auftragsweise Leistungserbringung im SGB XIV ein komplexes Leistungssystem entstehen wird, welches das gegliederte Sozialleistungssystem im Kleinen widerspiegelt und mit ähnlichen Problemen zu kämpfen hat. Mit dem Ziel, diese aus der Zuständigkeitsaufteilung resultierenden Probleme zu verhindern, machte der Bundesrat den Vorschlag, die gesamten Leistungen zur Krankenbehandlung und Pflege den Unfallkassen zu übertragen und insofern das SGB VII für anwendbar zu erklären. Die zentrale Fragestellung der vorliegenden Arbeit war, ob dieser Vorschlag des Bundesrates durch den im Gesetzgebungsverfahren erwähnten § 112 SGB XIV bzw. durch die in den Art. 83 ff. GG und den Art. 70 ff. GG vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten verwirklicht werden könnte.

Es hat sich ergeben, dass der Vorschlag des Bundesrates durch § 112 S. 2 SGB XIV und durch die in der Verfassung vorgesehenen Abweichungsmöglichkeiten nur begrenzt verwirklicht werden kann. § 112 S. 2 SGB XIV ermöglicht es, die Zuständigkeit für die Leistungen zur Krankenbehandlung und Pflege auf andere Träger zu übertragen, die nach der Zuständigkeitsverteilung des SGB XIV den nach Landesrecht bestimmten Behörden i.S.d. § 112 S. 1 SGB XIV obliegt. Von den gesetzlichen Beauftragungen und dem anwendbaren Recht kann durch diese Norm aber nicht abgewichen werden.⁴⁸⁸

Bei der verfassungsrechtlichen Betrachtung hat sich gezeigt, dass die begrenzten Möglichkeiten, die nach Art. 71 und Art. 72 GG für eine Abweichung von materiell-rechtlichen Regelungen des Bundes bestehen, für eine Abweichung von dem im SGB XIV vorgesehenen Recht nicht einschlägig sind. Ausweislich der Gesetzesmaterialien wollte der Gesetzgeber eine solche Abweichung ausschließen.⁴⁸⁹ Bezüglich der Abweichung von den Zuständigkeiten zur auftragsweisen Leistungserbringung war zu prüfen, ob das SGB XIV in Landeseigenverwaltung auszuführen ist und ob die gesetzlichen Beauftragungen Regelungen der Behörden-einrichtung i.S.d. Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG darstellen. In diesem Fall hätten die Länder gem. Art. 84 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GG die Befugnis, von diesen Regelungen durch Landesrecht abzuweichen. Es hat sich ergeben, dass das SGB XIV zum Großteil in Landeseigenverwaltung nach Art. 84 GG auszuführen ist. Ausgenom-

⁴⁸⁸ Siehe 5.

⁴⁸⁹ Siehe 6.1.

men dürften nur die Geldleistungen zur Entschädigung der Gewaltopfer in den Fällen des § 134 Abs. 1 SGB XIV sein, für die Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG den Vollzug in Bundesauftragsverwaltung anordnet.⁴⁹⁰ Da die gesetzlichen Beauftragungen aber, insbesondere mangels Zuweisung qualitativ neuer Aufgaben, keine Regelung der Behördeneinrichtung darstellen und nicht in den den Ländern vorbehaltenen Bereich eingreifen, ermöglicht Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG keine landesrechtliche Abweichung von diesen.⁴⁹¹ Aus der Verfassung ergibt sich somit nichts anderes als aus § 112 S. 2 SGB XIV.⁴⁹²

Am Beispiel der hessischen Landesverfassung, die in Art. 137 Abs. 1 und 2 HV der Verwaltung durch die Gemeinden und Gemeindeverbände einen Vorrang einräumt und insofern über die Garantie des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG hinausgeht, hat sich gezeigt, dass diese einer Übertragung weiterer Aufgaben auf die Unfallkasse Hessen nicht entgegensteht.⁴⁹³ Für andere Bundesländer, die ähnliche Regelungen in ihren Landesverfassungen haben, dürfte dies ebenso zu beurteilen sein.

Da nur Aufgaben auf die Unfallkassen übertragen werden können, die der Versorgungsbehörde obliegen, könnte durch eine mögliche Aufgabenübertragung nur die Schnittstelle zwischen Unfallkasse und Versorgungsbehörde behoben werden. Es hat sich aber gezeigt, dass insbesondere die Schnittstellen zwischen den Kranken- und Unfallkassen, zwischen den Unfall- und Pflegekassen sowie zwischen der Versorgungsbehörde und den übrigen beauftragten Trägern Probleme aufwerfen dürften.⁴⁹⁴ Da eine Aufgabenübertragung nach § 112 S. 2 SGB XIV zudem nicht mit einer Änderung des anwendbaren Rechts einhergeht, könnte die Anwendung dieser Übertragungsmöglichkeit zu Unsicherheiten in der Verwaltungspraxis führen und sollte daher, wenn überhaupt, mit Bedacht eingesetzt werden. In jedem Fall ist eine Übertragung der Leistungsbereiche der Krankenbehandlung und Pflege auf die Unfallkassen der Länder in dem durch § 112 S. 2 SGB XIV ermöglichten Umfang nicht sinnvoll zum Erreichen der Ziele, die der Bundesrat mit seinem Vorschlag verfolgt hat.⁴⁹⁵

Eine Vermeidung möglicher Schnittstellenprobleme sollte daher auf anderem Wege erfolgen. Insbesondere für Teilhabeleistungen beinhaltet das SGB IX in den

⁴⁹⁰ Siehe 6.2.1.

⁴⁹¹ Siehe 6.2.2.

⁴⁹² Siehe 6.3.

⁴⁹³ Siehe 7.

⁴⁹⁴ Siehe 4.3.

⁴⁹⁵ Siehe 8.

§§ 14 - 24 SGB IX diverse Instrumente, die diesem Ziel dienen. Zudem sind das persönliche Budget nach § 29 SGB IX und das Fallmanagement nach § 30 SGB XIV in diesem Zusammenhang zu nennen.⁴⁹⁶ Das Verhältnis zwischen SGB IX und SGB XIV konnte in dieser Arbeit nur sehr begrenzt und nur in Bezug auf ausgewählte Regelungen untersucht werden, bei denen in Zusammenschau mit der auftragsweisen Leistungserbringung Friktionen oder Veränderungen zu erwarten waren.⁴⁹⁷ Eine grundsätzliche Arbeit zu diesen Zusammenhängen wäre daher zu begrüßen.

Auf dem Weg zur Beantwortung der zentralen Fragestellung wurden diverse andere Fragen beantwortet. Die im SGB XIV vorgesehene Zuständigkeitsverteilung wurde dargestellt und es wurden Klarstellungsbedarfe bzw. mögliche Unsicherheiten identifiziert.⁴⁹⁸ In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass die Zuständigkeit der Kranken- und Unfallkassen sowohl im Bereich der Leistungen zur Krankenbehandlung als auch im Bereich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation besteht, was sich aus § 62 S. 2 SGB XIV ergibt. Die beauftragten Träger werden wegen der im SGB XIV vorgesehenen Verweisungen auf das SGB V, VII und XI größtenteils auf Grundlage der ihnen vertrauten Leistungsgesetze tätig und durch diese Bezugnahme auf das ausgebaute Leistungssystem müssen die Ansprüche nicht gesondert im SGB XIV geregelt werden. Die Pflege- und Krankenkassen erbringen die grundlegenden Leistungen und die Versorgungsbehörde ist für die Erbringung der darüber hinausgehenden Leistungen zuständig. Anders ist dies nur für die Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen geregelt, bei denen die Unfallkassen gem. § 77 Abs. 4 SGB XIV für die ergänzenden Leistungen zuständig sind.⁴⁹⁹

Den im SGB XIV vorgesehenen gesetzlichen Auftragsbeziehungen konnte durch diese Arbeit Profil gegeben werden. Die Durchführungsverantwortung, also die rechtliche Verantwortung für die Leistung, verbleibt für alle im SGB XIV vorgesehenen Leistungen bei den Versorgungsbehörden, die zudem durch § 89 Abs. 3 und 5 SGB X weitgehende Einwirkungsbefugnisse auf die Verwaltungstätigkeit der beauftragten Träger haben. Aus § 30 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 SGB IV folgt, dass den

⁴⁹⁶ Siehe 8.

⁴⁹⁷ Siehe 9.

⁴⁹⁸ Siehe 4.1; Zu den Unsicherheiten und Klarstellungsbedarfen insbesondere 4.1.1 sowie 4.1.3.

⁴⁹⁹ Siehe 4.1.

Unfall-, Pflege- und Krankenkassen die durch den Auftrag entstehenden Kosten zu erstatten sind. Entsprechende Erstattungsregelungen sieht das SGB XIV vor.⁵⁰⁰

Es wurden grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen tangiert, die auch für andere Bereiche des Sozialrechts Bedeutung haben. Zu nennen ist z.B. die Frage, wann eine Regelung der Behördeneinrichtung vorliegt, von der durch Landesrecht abgewichen werden kann. Die Frage, für welche Fälle aufgrund von Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG eine Ausführung in Bundesauftragsverwaltung angezeigt ist, ist im Sozialrecht bisher insbesondere mit Bezug auf die Ausführung des 4. Kapitels des SGB XII thematisiert worden,⁵⁰¹ hat darüber hinaus aber für alle sozialen Sicherungssysteme Relevanz, zu deren Leistungsspektrum steuerfinanzierte Geldleistungen gehören, die mindestens zur Hälfte vom Bund getragen werden.⁵⁰² Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG und der Konflikt um die Rechtsfolgen bzw. den Umfang der nach Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG eintretenden Bundesauftragsverwaltung hätte eine Auseinandersetzung in einer gesonderten Arbeit verdient. Insbesondere die Frage, ob und inwieweit sich der Bund durch die mindestens hälftige Tragung der Geldleistungen über Art. 104a Abs. 3 S. 2 GG die Aufsicht über die Gesamtausführung eines Gesetzes erkaufen kann,⁵⁰³ wäre ausführlicher zu diskutieren, als es in dieser Arbeit möglich war.⁵⁰⁴

In jedem Fall ist an die Länder zu appellieren, dass sie, wenn sie die Möglichkeit des § 112 S. 2 SGB XIV nutzen, diese einheitlich nutzen, damit es nicht zu einer uneinheitlichen Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts kommt.⁵⁰⁵ Entgegen der Erwartungen des Opferbeauftragten der Bundesregierung sind aus den bisher zugänglichen Landtagsdrucksachen und Plenarprotokollen keine Bestrebungen der Länder ersichtlich, weitere Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts durch § 112 S. 2 SGB XIV auf die Unfallkassen zu übertragen.⁵⁰⁶ Sollte sich dies ändern, weist diese Arbeit sowohl auf die Möglichkeiten als auch auf die

⁵⁰⁰ Siehe 4.2.

⁵⁰¹ BT-Drucks. 17/10748, S. 12; *Thie*, in: Bieritz-Harder/Conradis/Thie, SGB XII, § 46a Rn. 2; *Hinrichs*, NZS 2020, 130 (131).

⁵⁰² *Henneke*, DVBL 2014, 1422 (1425 f.).

⁵⁰³ *Henneke*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG, Art. 104a Rn. 34; *Yin*, Die Finanzierungsverantwortung für kommunale Aufgaben, S. 108.

⁵⁰⁴ Siehe 6.2.1.3.2.3.

⁵⁰⁵ *Kranig*, NZV 2020, 21 (30).

⁵⁰⁶ Landtag Sachsen-Anhalt, LT-Drucks. 7/6968, S. 3; Ministerin *Bätzing-Lichtenthäler*, Landtag Rheinland-Pfalz, 17. Wahlperiode, Protokoll der 31. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses v. 16.01.2020, 7 (8); Ministerin *Nonnemacher*, Landtag Brandenburg, 7. Wahlperiode, Plenarprotokoll 7/5 der 5. Sitzung v. 12.12.2019, 14 (14 f.); *Landschaftsverband Rheinland*, Vorlage Nr. 14/3871 v. 06.02.2020, S. 10.

verfassungsrechtlichen Grenzen einer Abweichung von der Verwaltungszuständigkeit und dem anwendbaren Recht hin.

Literaturverzeichnis

- Adolf, H.-P.*, Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, Baden-Baden 1991.
- Bahlke, R.*, Entschädigung von Opfern nach terroristischen Anschlägen, SVR 2020, 16-19.
- Banafsche, M.*, Die Durchbrechung innerbehördlicher Kooperation im Bürger-Staat- Verhältnis - Einbruchsstellen im Sozialverwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren, VSSR 2016, 211-227.
- Becker, U.*, Sozialrecht und Sozialrechtswissenschaft, ZÖR 2010, 607-652.
- Becker, U.*, Soziales Entschädigungsrecht - Bestand, Grundsätze, Neuordnung, Baden-Baden 2018.
- Bender, E./Maihofer, W./Vogel, H.-J.* (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1994 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Bender/Maihofer/Vogel, Handbuch VerFR).
- Bieritz-Harder, R./Conradis, W./Thie, S.* (Hrsg.), Sozialgesetzbuch XII, Lehr- und Praxiskommentar, 12. Aufl., Baden-Baden 2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Bieritz-Harder/Conradis/Thie, SGB XII).
- Bley, H.*, Sind unechte Unfallversicherung und Entschädigung von Tumultschäden soziales Entschädigungsrecht im Sinne des geplanten Sozialgesetzbuches?, ZSR 1974, 193-227.
- Bley, H.*, Ausgleichsansprüche der Sozialleistungsträger, DOK 1981, 143-154.
- Bley, H./Kreikebohm, R./Marschner, A.*, Sozialrecht, 9. Aufl., Neuwied 2007.
- Bochumer Kommentar zum Sozialgesetzbuch*, Allgemeiner Teil, hrsg. v. Wertenschuch, W., Berlin/New York 1979 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: BochKomm SGB I).
- Boetticher, A. v.*, Nahtlosigkeitsideal oder Schnittstellenrealität im gegliederten Leistungssystem im Plan: Koordinierung bei Antrag und Leistung aus einer Hand?, SRa-SH 2019, 48-53.
- Boetticher, A. v.*, Das neue Teilhaberecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2020.
- Bogs, W.*, Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reform, Berlin 1955.

Bonner Kommentar zum Grundgesetz, hrsg. v. Kahl, W./Waldhoff, C./Walter, C., Heidelberg, 205. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: *Bonner Kommentar GG*).

Böwering-Möllenkamp, C., Neue Hilfeformen in der Gewaltopferentschädigung - eine Bewertung aus psychiatrischer Sicht, *SRa-SH* 2017, 55-59.

Breuer, A./Popa, A., „Dat Galenus opes“ - Das Spannungsfeld der medizinischen Versorgung, *VersM* 2019, S. 7-11.

Britz, G., Zustimmungsbefähigung von Bundesgesetzen und die Verwaltungsorganisationshoheit der Länder, *DÖV* 1998, 636-642.

Burgi, M./Maier, P., Kompetenzfragen der Krankenhausplanung: Vom Bundesstaat zum Kassenstaat?, *DÖV* 2000, 579-588.

Dau, D., Der lange Weg vom RVG zum neuen sozialen Entschädigungsrecht, *SRa-SH* 2017, 1-6.

Dau, D./Düwell, F. J./Joussen, J. (Hrsg.), *SGB IX, Lehr- und Praxiskommentar*, 5. Aufl., Baden-Baden 2019 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: *Dau/Düwell/Joussen, SGB IX*).

Debus, A., *Verweisungen in deutschen Rechtsnormen*, Berlin 2008.

Degenhart, C., Die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen durch die Föderalismusreform, *NVwZ* 2006, 1209-1216.

Degenhart, C., Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen der Abweichungsgesetzgebung, *DÖV* 2010, 422-430.

Deinert, O./Welti, F. (Hrsg.), *Stichwortkommentar Behindertenrecht*, 2. Aufl., Baden-Baden 2018 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: *Deinert/Welti, SWKBR*).

Diering, B./Timme, H./Stähler, T. (Hrsg.), *SGB X, Lehr- und Praxiskommentar*, 5. Aufl., Baden-Baden 2019 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: *Diering/Timme/Stähler, SGB X*).

DIJuf Rechtsgutachten v. 12.02.2007 - VR 8.110 My, Behördeneinrichtung, *JAmt* 2007, 192-193.

DIJuf Rechtsgutachten v. 26.06.2012, VR 8.330 /J 6.160 Sm, Kostenausgleich für Mehrausgaben aufgrund der Einfügung des § 8b SGB VIII und Neukonzeptionierung des § 45 SGB VIII durch das BKiSchG unter Berücksichtigung der „Kom-

munalisierung der Jugendhilfe“ gem. § 15, HESKJGB § 16 HKJGB, JAmt 2012, 388-393.

Dinnebier, J., Opferentschädigung als Sozialleistungstatbestand, Marburg 2013.

Dittmann, A., Die Bundesverwaltung, Verfassungsrechtliche Grundlagen, grundgesetzliche Vorgaben und Staatspraxis ihrer Organisation, Tübingen 1983.

Dortants, B./Hanseemann, S. v., Die Auslagerung von „Aufgaben“ durch Krankenkassen und ihre Verbände auf Dritte, NZS 1999, 542-546.

Dreier, H. (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Band III, 3. Aufl., Tübingen 2018 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Dreier, GG).

Drohse, F., Die Reformbedürftigkeit des sozialen Entschädigungsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Opfer sexualisierter Gewalt, NZS 2019, 613-618.

Dürig, G., Die Bundeswehrverwaltung in verfassungsrechtlicher Sicht, BayVBL 1963, 129-133.

Dürig, G., Der Staat und die vermögenswerten öffentlich-rechtlichen Berechtigungen seiner Bürger, in: Maunz, T./Nawiasky, H./Heckel, J. (Hrsg.), Staat und Bürger, Festschrift für Willibald Apelt zum 80. Geburtstag, München 1958, S. 13-56 (zitiert: *Dürig*, in: FS Apelt).

Ehlers, D., Anmerkung zu VerfGH NRW, Ur. v. 26.06.2001 - VerfGH 28/00; 30/00, DVBL 2001, 1601-1603.

Ehmann, F./Karmanski, C./Kuhn-Zuber, G. (Hrsg.), Sozialrechtsberatung, Gesamtkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2018 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, GK-SRB).

Eichenhofer, E., Soziale Entschädigung - quo vadis?, SRa-SH 2017, 6-13.

Eichenhofer, E., Sozialrecht, 11. Aufl., Tübingen 2019.

Eichenhofer, E., Neuregelung Sozialer Entschädigung im SGB XIV, RP-Reha 3/2019, 9-14.

Epping, V./Hillgruber, C. (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, München, 45. Edition, Stand: 15.11.2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG).

Erbguth, W., Abweichungsgesetzgebung: verfassungsrechtliche Grundlagen und allgemeine Rechtsfragen, ZUR 2019, 195-203.

Fichte, W./Plagemann, H. (Hrsg.), Handbuch Sozialverwaltungsverfahrenrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2016. (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Fichte/Plagemann, Sozialverwaltungsverfahrenrecht).

Flint, T., Die Übertragung von Hoheitsrechten, zur Auslegung der Art. 23 Abs. 1 Satz 2 und Art. 24 Abs. 1 GG, Berlin 1998.

Franke, E., Notwendigkeit und Kritik der Reform im Sozialen Entschädigungsrecht, RP-Reha 3/2019, 5-8.

Frings, P., Anmerkungen zu §§ 14, 15 SGB IX, SRa 2020, 134-137.

Fuchs, H., Rehabilitation, Schnittstellenmanagement und Integrierte Versorgung, in: Welti, F. (Hrsg.), Das Rehabilitationsrecht in der Praxis der Sozialleistungsträger, S. 69-89 (zitiert: *Fuchs*, in: Welti (Hrsg.), Das Rehabilitationsrecht in der Praxis der Sozialleistungsträger).

Funke, A., Die Verwaltungshoheit der Länder im Zugriff der Bundesgesetzgebung, insbesondere bei der Bundesauftragsverwaltung, VerwArch 2012, 290-314.

Geist, G., BMA erhält Weisungsrecht in Versorgungsfragen, VersB 1969, 88-89.

Gelhausen, R., Soziales Entschädigungsrecht, 2. Aufl., Neuwied 1998.

Gelhausen, R./Weiner, B. (Hrsg.), Opferentschädigungsgesetz, 6. Aufl., München 2015 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Gelhausen/Weiner, OEG).

Görisch, C./Weigel, C., „Rastede“ auf Hessisch, LKRZ 2012, 212-216.

Haas, D., Bundesgesetze über Organisation und Verfahren der Landesbehörden, AöR 1955, 81-101.

Hansen, H.-G., Paradigmenwechsel: Das neue Soziale Entschädigungsrecht des SGB XIV, Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, Fachbeitrag D10 - 2020 v. 07.05.2020, 1-7, https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_D/2020/D10-2020_Das_neue_Soziale_Entsch%C3%A4digungsrecht_des_SGB_XIV.pdf (Stand 20.10.2020).

Hauck, K./Noftz, W. (Begr.), Sozialgesetzbuch Gesamtkommentar, SGB X, hrsg. v. Oppermann, D., Berlin, Ergänzungslieferung 02/20, Stand: Februar 2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Hauck/Noftz, SGB X).

Haug, V., Die Abweichungsgesetzgebung - ein Kuckucksei der Föderalismusreform?, DÖV 2008, 851-857.

Hebeler, T., Die Vereinigung, Auflösung und Schließung von Sozialversicherungsträgern, NZS 2008, 238-244.

Heinze, M., § 30 Abs. 2 S. 1 Halbs. 2 SGB IV - Eine vergessene Vorschrift?, in: Gitter, W./Schulin, B./Zacher, H. F. (Hrsg.), Festschrift für Otto Ernst Krasney zum 65. Geburtstag, München 1997, S. 185-198 (zitiert: *Heinze*, in: FS Krasney).

Heitsch, C., Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder, Tübingen 2001.

Henneke, H.-G., Öffentliches Finanzwesen - Finanzverfassung, 2. Aufl., Heidelberg 2000.

Henneke, H.-G., Die Kommunen in der Finanzverfassung des Bundes und der Länder, 5. Aufl., Wiesbaden 2012.

Henneke, H.-G., Bundesdeterminierte kommunale Sozialausgaben und Steuereinnahmen de lege lata und de lege ferenda, DVBL 2014, 1422-1433.

Hermes, G./Reimer, F. (Hrsg.), Landesrecht Hessen, 9. Aufl., Baden-Baden 2019 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Hermes/Reimer, Landesrecht Hessen).

Heun, W., Die Zusammenführung der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung von Bund, Ländern und Gemeinden als Aufgabe einer Reform der Finanzverfassung - Probleme und Risiken, DVBL 1996, 1020-1027.

Hinkel, K. R., Verfassung des Landes Hessen, Kommentar, Wiesbaden 1998.

Hinrichs, F., Wohnkosten im Sozialgesetzbuch - eine kritische Bestandsaufnahme, NZS 2020, 130-132.

Hoffmann, J., Der gesetzliche Auftrag im Sozialrecht, VerwArch 1988, 314-334.

Hömig, D. (Begr.)/*Wolff, A.* (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl., Baden-Baden 2018 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Hömig/Wolff, GG).

Hsu, T., Verfassungsrechtliche Schranken der Leistungsgesetzgebung im Sozialstaat, Baden-Baden 1986.

Huber, P. M., Der ungeliebte Bundesstaat - Zur Lage des Föderalismus nach 70 Jahren Grundgesetz, NVwZ 2019, 665-672.

XIII

Isensee, J., Föderalisierung der Sozialversicherung, NZS 1993, 281-285.

Jahn, K. (Begr.)/Jansen, J. (Hrsg.), Sozialgesetzbuch für die Praxis, SGB X, Freiburg/Berlin/München, 328. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Jahn/Jansen, SGB X).

Jarass, H., Regelungsspielräume des Landesgesetzgebers im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung und in anderen Bereichen, NVwZ 1996, 1041-1047.

Jarass, H./Pieroth, B. (Begr.), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, bearb. v. Jarass, H./Kment, M., 16. Aufl., München 2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Jarass/Pieroth, GG).

Jensen, H., Das Konnexitätsprinzip in Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung, LKRZ 2009, 81-86.

Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, hrsg. v. Körner, A./Leitherer, S./Mutschler, B./Rolf, C., München, 112. Ergänzungslieferung, Stand: September 2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: KassKomm).

Katz, A./Sander, G., Staatsrecht, 19. Aufl., Heidelberg 2019.

Keller, T., Vorläufige Heilbehandlung im Sozialen Entschädigungsrecht gemäß § 10 VIII BVG unter der Geltung des SGB IX, ZfS 2005, 299-303.

Kellner, M., Die neue Genehmigungsfiktion im Teilhaberecht, NJW 2018, 3486-3490.

Kessler, R., Die gesetzlichen Grundlagen des sozialen Entschädigungsrechts, ZfS 2001, 235-240.

Kimmel, C., Staatshaftung für Tumultschäden, Berlin 2003.

Kirchhof, F., Die neuen Organisationsregeln der Föderalismusreform 2006 - Revitalisierungspotential für eine Sozialversicherung der Länder?, NZS 2010, 65-68.

Kittner, M./Reinhard, H.-J. (Hrsg.), Basiskommentar zum Sozialgesetzbuch, SGB I, IV, X, Köln 1997 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Kittner/Reinhard, Basiskommentar).

Kloepfer, M., Verfassungsrecht I - Grundlagen, Staatsorganisationsrecht, Bezüge zum Völker- und Europarecht, München 2011.

Kluth, W. (Hrsg.), Föderalismusreformgesetz, Einführung und Kommentierung, Baden-Baden 2007 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Kluth, Föderalismusreformgesetz).

Knickrehm, S. (Hrsg.), *Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, Handkommentar*, Baden-Baden 2012 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Knickrehm, HK-SER).

Knickrehm, S./Kreikebohm, R./Waltermann, R. (Hrsg.), *Becksche Kurz-Kommentare, Kommentar zum Sozialrecht*, 6. Aufl., München 2019 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann, SozR).

Knickrehm, S./Mushoff, T., Schmidt, S., *Das neue Soziale Entschädigungsrecht – SGB XIV*, Baden-Baden 2021 (zitiert: *Knickrehm/Mushoff/Schmidt*, Neues SozEntschR).

Knispel, U., *Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Entscheidung über Anträge auf Leistungen zur Teilhabe*, KrV 2019, 187-192.

Knittel, B. (Hrsg.), *Kommentar zum Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - und Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)*, 11. Aufl., Köln 2017 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Knittel, SGB IX).

Kohte, W., *Rechtsdurchsetzung nach dem Entwurf des SGB XIV*, RP-Reha 3/2019, 59-64.

Koppenfels-Spies, K. v./Wenner, U. (Hrsg.), *Kommentar zum Sozialgesetzbuch X*, 3. Aufl., Hürth 2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Koppenfels-Spies/Wenner, SGB X).

Körtek, Y., *Staatliche Entschädigung für Gewaltopfer nach deutschem Recht im Überblick*, ZIAS 2010/2011, 2-23.

Kossens, M./von der Heide, D./Maaß, M. (Hrsg.), *SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen mit Behindertengleichstellungsgesetz*, 4. Aufl., München 2015 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Kossens/von der Heide/Maaß, SGB IX).

Krahmer, U./Trenk-Hinterberger, P. (Hrsg.), *Sozialgesetzbuch I - Lehr- und Praxiskommentar*, 4. Aufl., Baden-Baden 2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Krahmer/Trenk-Hinterberger, SGB I).

Kranig, A., *Hilfsmittel für Geschädigte - Neuerungen im Regierungsentwurf zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts*, RP-Reha 3/2019, 15-22.

Kranig, A., *Neuordnung des Sozialen Entschädigungsrechts - Zusammenführung mit der Gesetzlichen Unfallversicherung*, SGB 2019, 65-76.

Kranig, A., Entschädigung von Opfern nach terroristischen Anschlägen - Wer verantwortet den Opferschutz?, NZV 2020, 21-33.

Kreikebohm, R. (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IV, Kommentar, 3. Aufl., 2018 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Kreikebohm, SGB IV).

Kreßel, E., Der Herstellungsanspruch in Vorsorgesystemen, NZS 1994, 395-401.

Krücker, R., Entschädigung der durch Kraftfahrzeugbetrieb geschädigten Terroropfer - aktuelles und beabsichtigtes zukünftiges Recht, DAR 2020, 18-21.

Löbner, A., Die aktuelle Reform des Sozialen Entschädigungsrechtes, SRa 2015, 182-189.

Löbner, A., Warum brauchen wir ein neues Soziales Entschädigungsrecht - das Leitgesetz des Bundesversorgungsgesetzes als Auslaufmodell?, SRa-SH 2017, 13-16.

Löhr, B., Die Rechte des Menschen in der Verfassung des Landes Hessen im Lichte des Grundgesetzes, Frankfurt a. M. 2007.

Mangoldt, H. v./Klein, F./Starck, C. (Begr.), Grundgesetz Kommentar, hrsg. v. Huber, P./Voßkuhle, A., 7. Aufl., München 2018 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: MKS, GG).

Maunz, T./Dürig, G. (Begr.), Grundgesetz Kommentar, hrsg. v. Scholz, R./Herdegen, M., Klein, H., München, 90. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Maunz/Dürig, GG).

Mehrtens, U., Zum Begriff der sozialen Entschädigung im neuen Sozialgesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsopferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz, Bremen 1973.

Meyer, F., Soziales Entschädigungsrecht, Ein Teilsystem öffentlich-rechtlicher Ersatzleistung, Bochum 1974.

Meyer, H., Kommunalrecht, in: Meyer, H./Stolleis, M. (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen, 5. Aufl., Baden-Baden 2000, S. 169-265 (zitiert: *Meyer*, in: Meyer/Stolleis (Hrsg.), Staats- und Verwaltungsrecht für Hessen).

Möller, R., Finanzierung und Organisation des Sozialstaates, Wiesbaden 2019.

Müller-Piepenkötter, R., Warum brauchen wir ein neues Soziales Entschädigungsrecht - das Leitgesetz des BVG als Auslaufmodell?, SRa-SH 2017, 16-18.

Müller-Volbehr, J., Reform der sozialen Entschädigung, ZRP 1982, 270-277.

Münch, I. v. (Begr.)/Kunig, P. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band 2, 6. Aufl., München 2012 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Münch/Kunig, GG).

Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, hrsg. v. Plagemann, H., 5. Aufl., München 2018 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: MAH SozR).

Neumann, D./Pahlen, R./Greiner, S./Winkler, J./Jabben, J. (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - Kommentar, 14. Aufl., München 2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Neumann et al., SGB IX).

Neumann, V., Trägerübergreifende Komplexleistungen im gegliederten System der sozialen Sicherheit, NZS 2004, 281-287.

Nicklas-Faust, J., Bewertung einzelner Neuregelungen aus der Sicht der Verbände - Teilhabe als Maßstab, SRa-SH 2017, 29-31.

Nielsson, S., Die Zukunft des Sozialen Entschädigungsrechts?, SGB 2017, 378-388.

Pickel, H., Auftragsweise Aufgabenwahrnehmung im Sozialrecht, SGB 1984, 1-7.

Pieroth, B./Meßmann, A., Interpretationsprobleme des Art. 84 Abs. 1 GG nach der Föderalismusreform, in: Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V./Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V./Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V./Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), Föderalismusreform und Behindertenhilfe, Berlin 2008, S. 9-78 (zitiert: *Pieroth/Meßmann*, in: Bundesverband evangelische Behindertenhilfe et al. (Hrsg.), Föderalismusreform und Behindertenhilfe).

Pitschas, R., Abgrenzung der Aufsichtszuständigkeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung gem. Art. 87 Abs. 2 S. 2 GG, NZS 2016, 321-328.

Pittermann, W., Entwicklungen in der Organisation der Landesverwaltung - Grundlinien, Schnittstellen, Funktionalreform, in: Stein, E. (Hrsg.), 30 Jahre Hessische Verfassung, Wiesbaden 1976, S. 316-336 (zitiert: *Pittermann*, in: FS 30 Jahre HV).

Reche-Emden, A., Statement zum Arbeitsentwurf zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIII-E), SRa-SH 2017, 27-29.

Reinhard, H.-J., Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts im SGB XIV, ZRP 2019, 221-223.

Renk, H.-G., Die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz bei Krankheit, 3. Aufl., Sankt Augustin 1985.

Richter, P., Die Makroorganisation der Vollzugsverwaltung, Reformeffekte in den Bundesländern am Beispiel der Versorgungsverwaltung, Wiesbaden 2015.

Ritgen, K., Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung in den Verfassungsräumen von Bund und Ländern, NVwZ 2018, 114-119.

Rohr, K., Bundesauftragsverwaltung in der Kriegsopferversorgung, VersB 1969, 113-114.

Rohwer-Kahlmann, H., Die Krise des Eigentums - Anwartschaften und Ansprüche aus der Rentenversicherung unter Eigentumsschutz (Art. 14 GG), ZSR 1956, 239-243.

Rolfs, C./Giesen, R./Kreikebohm, R./Meßling, I./Udsching, P. (Hrsg.), BeckOK Sozialrecht, München, 59. Edition, Stand: 01.12.2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Rolfs et al., BeckOK SozR).

Roos, E., Der Impfschadensprozess - Risiken und Nebenwirkungen, ZFSH/SGB 2020, 210-217.

Rüfner, W., Empfiehlt es sich, die soziale Sicherung für den Fall von Personenschäden, für welche die Allgemeinheit eine gesteigerte Verantwortung trägt, neu zu regeln?, Gutachten für den 49. Deutschen Juristentag, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), Verhandlungen des Neunundvierzigsten Deutschen Juristentages, Düsseldorf 1972, Band I Gutachten, München 1972, E1-E59 (zitiert: *Rüfner*, Gutachten zum 49. DJT).

Rüfner, W., Soziales Entschädigungsrecht (Kriegsopferversorgung), in: Deutscher Sozialgerichtsverband e. V. (Hrsg.), Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts, Band 1, Kassel 1979, S. 391-435 (zitiert: *Rüfner*, in: FS BSG).

Ruland, F./Becker, U./Axe, P. (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch SRH, 6. Aufl., Baden-Baden 2018 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Ruland/Becker/Axe, SRH).

Sachs, M. (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 8. Aufl., München 2018 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Sachs, GG).

XVIII

Sachs, M., Die dynamische Verweisung als Ermächtigungsnorm, NJW 1982, 1651-1652.

Sachs, M., Die Landesverfassung im Rahmen der bundesstaatlichen Rechts- und Verfassungsordnung, ThürVBL 1993, 121-124.

Schaumberg, T., Leistungskoordination im SGB IX – Zuständigkeitsklärung, Genehmigungsfiktion und Teilhabeplanung (Teil I), SGB 2019, 142-149.

Schiwy, P., Impfung und Aufopferungsentschädigung, Berlin 1974.

Schlegel, R./Voelzke, T. (Hrsg.), juris PraxisKommentar, Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV), Bandherausgeber Schlegel, R., 3. Aufl., Saarbrücken 2016 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB IV).

Schlegel, R./Voelzke, T. (Hrsg.), juris PraxisKommentar, Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Bandherausgeber Kreitner, J./Luthe, E.-W., 3. Aufl., Saarbrücken 2018 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB IX).

Schlegel, R./Voelzke, T. (Hrsg.), juris PraxisKommentar, Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X), Bandherausgeber Mutschler, B./Palsherm, I., 2. Aufl., Saarbrücken 2017 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Schlegel/Voelzke jurisPK SGB X).

Schlegel, R./Voelzke, T. (Hrsg.), juris PraxisKommentar, Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV), Bandherausgeber Bittner, C., 1. Aufl., Saarbrücken 2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Schlegel/Voelzke jurisPK SGB XIV).

Schmachtenberg, R., Erster Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts - Konzeption und Inhalt, SRa-SH 2017, 18-23.

Schmidt, B., Schnittstellen - insbesondere zur Krankenversicherung, SRa-SH 2017, 51-55.

Schmidt, R., Die Zustimmungsbefähigung von Bundesgesetzen, JuS 1999, 860-867.

Schmidt, R., Staatsorganisationsrecht, 19. Aufl., Grasberg 2018.

Schmidt, W., Art. 35 I HV und die berufsständischen Versorgungswerke, in: Eichel, H./Möller, K. P. (Hrsg.), 50 Jahre Verfassung des Landes Hessen - Eine Festschrift, Wiesbaden 1997, S. 191-201 (zitiert: *Schmidt*, in: FS 50 Jahre HV).

Schmidt-Bleibtreu, B./Klein, Franz (Begr.)/Hofmann, H./Henneke, H.-G. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, 14. Aufl., Köln 2018 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, GG).

Schulin, B., Soziale Entschädigung als Teilsystem kollektiven Schadensausgleichs, Köln 1981.

Schulte, C. J., Soziale Entschädigung nach dem SGB für Tumult- und Gewaltschäden, ZSR 1974, 588-605.

Schulze-Fielitz, H., Das Bundesverfassungsgericht im Netz seiner Rechtsprechung, DVBl 1982, 328-340.

Schütze, B. (Hrsg.), SGB X - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, 9. Aufl., München 2020 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Schütze, SGB X).

Selzer, D., Zuständigkeitssystem und Leistungsverantwortung nach dem durch das Bundesteilhabegesetz neu gefassten SGB IX, NZS 2019, 521-526.

Sodan, H. (Hrsg.), Becksche Kompakt Kommentare Grundgesetz, 4. Aufl., München 2018 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Sodan, GG).

Sodan, H. (Hrsg.), Handbuch des Krankenversicherungsrechts, 3. Aufl., München 2018 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Sodan, Handbuch KrvR).

Sommer, I., Anmerkung zu BSG, Urt. v. 16.3.2016 - B 9 V 6/15 R, SGB 2017, 234-238.

Stern, K., Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band I - Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, 2. Aufl., München 1984 (zitiert: *Stern*, Staatsrecht I).

Stern, K., Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band II - Staatsorgane, Staatsfunktionen, Finanz- und Haushaltsverfassung, Notstandsverfassung, 2. Aufl., München 1980 (zitiert: *Stern*, Staatsrecht II).

Tabbara, A., Neues Sozialgesetzbuch XIV - Die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, NZS 2020, 210-217.

Ulrich, P., Die Genehmigungsfiktion - ein Abweg zu Teilhabeleistungen, SRa-SH 2020, 187-192.

Umbach, D./Clemens, T. (Hrsg.), Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch, Band II, Heidelberg 2002 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Umbach/Clemens, GG).

Verspohl, I., Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts - Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e.V., SuP 2019, 71 - 96.

Voßkuhle, A./Kaiser, A.-B., Grundwissen - Öffentliches Recht: Die Ausführung von Bundesgesetzen - Verwaltungskompetenzen, JuS 2017, 316-318.

Wannagat, G., Die unfallversicherungsrechtliche Gefährdungshaftung im allgemeinen Haftungssystem, NJW 1960, 1597-1604.

Waßer, U., Die Zuständigkeitsklärung in §§ 14, 15 SGB IX nach dem neuen Bundesteilhabegesetz (BTHG), SRa-SH 2020, 182-187.

Weber, C., Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts - Überblick über die Neugestaltung des Sozialen Entschädigungsrechts durch die Einführung eines SGB XIV, RP-Reha 3/2019, 26-33.

Welti, F., Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat - Freiheit, Gleichheit und Teilhabe behinderter Menschen, Tübingen 2005.

Welti, F./Shafaei, R. F., Auswirkungen der Reform der bundesstaatlichen Ordnung auf das Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, insbesondere auf die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, Rechtsgutachten, in: Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V./Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V./Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V./Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., Verband für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialtherapie und soziale Arbeit e.V. (Hrsg.), Föderalismusreform und Behindertenhilfe, Berlin 2008, S. 79-141 (zitiert: *Welti/Shafaei*, in: Bundesverband evangelische Behindertenhilfe et al. (Hrsg.), Föderalismusreform und Behindertenhilfe).

Wiegelmann, R., Handbuch des Hessischen Kommunalverfassungsrechts, Band I, Kelkheim 1988.

Wiesner, R. (Hrsg.), SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Aufl., München 2015 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Wiesner, SGB VIII).

Winkler, J. (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IV, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2021 (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Winkler, SGB IV).

Wulfhorst, T., Soziale Entschädigung - Politik und Gesellschaft, Baden-Baden 1994.

Yin, L., Die Finanzierungsverantwortung für kommunale Aufgaben, Berlin 2020.

Zacher, H. F., Grundtypen des Sozialrechts, in: Fürst, W./Herzog, R./Umbach, D. C. (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler, Berlin 1987, S. 571-595 (zitiert: *Zacher*, in: FS Zeidler).

Zacher, H. F., Die Frage nach der Entwicklung eines sozialen Entschädigungsrechts, DÖV 1972, 461-471.

Zilien, J., Bewertung der Unterlagen der Versorgungsverwaltung, dargestellt am Beispiel Hessen, Archivalische Zeitschrift 2000, 73-92.

Zinn, G. A./Stein, E./Zezschwitz, F. v. (Hrsg.), Verfassung des Landes Hessen, Kommentar, Band II, Baden-Baden, 16. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 1999, (zitiert: *BearbeiterIn*, in: Zinn/Stein/v. Zezschwitz, HV).

Materialienverzeichnis

Bätzing-Lichtenthäler, S., Mündliche Äußerungen zur Reform des sozialen Entschädigungsrechts, Landtag Rheinland-Pfalz, 17. Wahlperiode, Protokoll der 31. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses v. 16.01.2020 zur Vorlage 17/5859, S. 7-8, <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/ausschuesse/soziala-31-17.pdf> (Stand: 07.03.2021).

BMA, Rundschreiben VI 1-52036-VI 1-51028 v. 30.06.1997, Geldleistungen i.S.d. § 4 Abs. 2 OEG und des § 17 i.V.m. §§ 3-6 VwRehaG, BArbl. 9/1997, 98-99.

Bogumil, J./Ebinger, F., Gutachten zur möglichen Kommunalisierung von Landesaufgaben in Brandenburg v. 21.10.2012, Stellungnahme im Auftrag der Enquetekommission „Kommunal- und Landesverwaltung - bürgernah, effektiv und zukunftsfest - Brandenburg 2020“ des brandenburgischen Landtages, <https://www.landtag.brandenburg.de/sixcms/media.php/5701/gutachtenbrandenburgendfassung.pdf> (Stand: 07.03.2021) (zitiert: *Bogumil/Ebinger*, Gutachten Brandenburg).

Bogumil, J./Ebinger, F., Die Große Verwaltungsstrukturreform in Baden-Württemberg, Erste Umsetzungsanalyse und Überlegungen zur Übertragbarkeit der Ergebnisse auf NRW, Gutachten im Auftrag von Stiftung und Verein „Westfalen-Initiative“ mit Sitz in Münster, v. 27.05.2005, https://www.sowi.ruhr-uni-bochum.de/mam/content/regionalpolitik/pub_bogumil/gutachten-bawue.pdf (Stand: 07.03.2021) (zitiert: *Bogumil/Ebinger*, Gutachten NRW).

DGUV, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019 um 13:00 Uhr zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Ausschussdrucks. 19(11)505, S. 26-30, <https://www.bundestag.de/resource/blob/664210/829eab8d24e6c8906844b883f17c194b/Materialzusammenstellung-Soz-Entschaedigungsrecht-data.pdf> (Stand: 07.03.2021).

DGUV, Stellungnahme v. 07.01.2019 zum Gesetz zur Regelung des sozialen Entschädigungsrechts, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/gesetz-zur-regelung-des-sozialen-entschaedigungsrechts-dguv.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (Stand: 07.03.2021).

Ebinger, F./Kuhlmann, S./Dumas, B. P./Nitze, C./Ullrich, N./Zabler, S., Wissenschaftliche Untersuchung zur weiteren Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz, Teilgutachten zur Optimierung der Aufgabenzuordnung und der Organisationsstrukturen in aufgabenbezogener Betrachtung, v. Mai 2018, https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/ls-kuhlmann/Gutachten/1_-_Teilgutachten_KVR_Kuhlmann_Ebinger_Aufgabenkritik_Funktionalreform.pdf (Stand 07.03.2021) (zitiert: *Ebinger et al.*, Gutachten Rheinland-Pfalz).

GKV Spitzenverband, Stellungnahme v. 01.11.2019, zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 09.10.2019 zur Bundestagsdrucksache 19/13824, https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/p_stellungnahmen/191101_GKV-SV_Stn_GE_SER_SGB_XIV_final.pdf (Stand: 07.03.2021).

Knickrehm, S., mündliche Äußerungen bei der öffentlichen Anhörung zur BT-Drucks. 19/13824, Deutscher Bundestag, Protokoll der 62. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales v. 04.11.2019, Protokoll-Nr. 19/62, S. 7-19 u. 16-17, <https://www.bundestag.de/resource/blob/664214/a40cebd5c4f7a5b07906b5361a142142/Wortprotokoll-data.pdf> (Stand: 07.03.2021).

Landschaftsverband Rheinland, Vorlage Nr. 14/3871 v. 06.02.2020, Reform des Sozialen Entschädigungsrechts - ein erster Überblick und Ausblick, [https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/A0C761F9D6C1F073C125851B0031F012/\\$file/Vorlage14_3871.pdf](https://dom.lvr.de/lvis/lvr_recherchewww.nsf/0/A0C761F9D6C1F073C125851B0031F012/$file/Vorlage14_3871.pdf) (Stand: 07.03.2021).

Nonnemacher, U., Mündliche Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Richtigstein, Landtag Brandenburg, 7. Wahlperiode, Plenarprotokoll 7/5 der 5. Sitzung v. 12.12.2019 S. 14-15, <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w7/plpr/5.pdf> (Stand: 07.03.2021).

SoVD, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 04. November 2019 um 13:00 Uhr zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, Ausschussdrucks. 19(11)505, S. 12-25, <https://www.bundestag.de/resource/blob/664210/829eab8d24e6c8906844b883f17c194b/Materialzusammenstellung-Soz-Entschaedigungsrecht-data.pdf> (Stand: 07.03.2021).